Historisch Rechtliche
Entwiklung
des
dem Kayserlichen Hochstifte
Bamberg
ausschliesend zukommenden
Craißdirectoriums
in
dem Fränkischen Reichs Craiße.

Bamberg,
gedrukt mit Hofbuchdruker Gertnerschen Schriften, 1793.

Veranlassung dieser Schrift.

Als Seine Majestät der König von Preussen die von Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Herrn Markgrafen Christian, Fridrich, Carl, Alexanders zu Brandenburg am Ende des Jahres 1791 abgetretenen beyden fränkischen Fürstenthümern Brandenburg Onolsbach und Brandenburg Culmbach in Besiz nahmen, wurde der Hochfürstlich-Brandenburgische Crayßgesandte, Graf Julius von Soden, in seiner bisherigen Stelle nicht nur bestätiget, sondern auch dem Herrn Grafen in seiner neuen den 16ten Januar 1792 ausgestellten, und den 2ten Februar, der Crayß Observanz gemäß, bey dem Bambergischen Crayß Directorio präsentirten Vollmacht der Caracter eines Crayß und Crayß-Directorial Gesandten beygelegt. a) Da man sich jedoch Preußisch Brandenburgischer Seits durch die Vollmacht nicht deutlich erklärt hatte, in welcher Hinsicht auch ein Brandenburgischer Crayß-Directorial-Gesandter bey dem Crayß-Convente erscheinen soll, sondern vielmehr die Gesandschaft blos dazu berechtigte, die Brandenburgische Stimme zu führen, und die, Brandenburg in der Eigenschaft eines Crayßausschreibenden Fürsten, zustehenden Geschäfte zu besorgen, so glaubte man von Seiten des Bambergischen Directorii bey der, am 7ten Febr. dem Crayß-Convente von der neuen Legitimation der Brandenburgischen Crays-Gesandschaft gemachten Directorialanzeige b) jene Stelle der Sodenschen Vollmacht um so mehr für einen blosen, in der Expedition eingeschlichenen Fehler ansehen zu müssen, als dem Herrn Gesandten in seiner Vollmacht die Verfaßung und das Herkommen des Crayßes zur Norm seines Betragens vorgeschrieben wurde, und als Seine Königliche Majestät in Preußen noch in einem besonderen, unter dem 16ten Januar an sämmtliche Fränkische Crayßstände erlassenen Notificationsschreiben von dem Antritte Allerhöchst-

a) Beylage sub Nro. I.

b) Auszug aus dem Craißprotokoll d. d. 7ten Februar 1792.
Beylage sub Nro. II.

dero Regierung in den beyden fränkischen Markgrafthümern denselben die Versicherung gaben, wie Allerhöchstdieselbe sich äusserst angelegen seyn lassen wollen, eine aufrichtige, nachbarliche Freundschaft, und gutes Einverständniß mit ihnen zu unterhalten. c) Ja! nicht Seine Hochfürstliche Gnaden zu Bamberg, als privativer Director des fränkischen Crayßes allein, sondern auch alle höchste und hohe Crayßmitstände haben sich bey dieser Erklärung Seiner Königl. Majestät beruhiget gefunden. Sehr unerwartet kam also die Erklärung: Vor der Hand müsse man es bey dem Innhalte des Creditivs und Vollmacht selbst bewenden lassen, und die dagegen vorgekommene Anregung auf Instructionseinhohlung nehmen; Und eben so unerwartet war es, daß auf die neue Directorialäusserung: Man halte sich nach wie vor überzeugt, daß Verfassung, Herkommen, Besitzstand, und eigene königliche Zusage alle weitere diesseitige Sprache überflüßig machen müssen, dieselbe Protestation erfolgte. Schon den 17ten März übergab auch wirklich der Herr Graf von Soden, d) auf erhaltenen allerhöchsten Specialbefehl, ein Promemoria, wodurch er versicherte: daß sich Seine Königliche Majestät aus besonderer Freundschaft und Achtung gegen den Herrn Bischof, und aus Liebe zur Eintracht und Ruhe, so wie geschehen, geäussert, wollten aber dadurch Dero ursprünglichen Zuständigkeiten um so weniger etwas vergeben; solche vielmehr um so feyerlicher verwahren, da Sie in den Fürstenthümern ex pacto et providentia majorum, vermöge der Haus- und Geschlechtsverträge succediren; Sie seyen aber geneigt, zu allen gütlichen Einverständnissen die Hände zu biethen. Bambergischer Seits bedauerte man diese nähere Entwiklung einer immer unangenehmen Weiterung; stüzte sich jedoch auf das klarste, für das Hochstift sprechende Recht, und ließ durch die Directorialgesandschaft unter dem 20ten April e) dagegen erklären: Seine Hochfürstliche Gnaden müssen herzlich beklagen, daß Seine Königliche Majestät sowohl in Gemäßheit der Eingangs erwähnten Note, als nach einigen Ausdrüken des Creditivschreibens für den an Ihrem Hofe accreditirten königlichen Gesandten Herrn Grafen von Soden auf das Directorium bey dem fränkischen Crayße aus ursprünglichen Zuständigkeiten wirklich Anspruch zu machen gemeint zu seyn scheinen. Man hoffte jedoch Bambergischer Seits nicht nur, daß der successioni ex pacto & prouidentia majorum der rechtliche, und Reichs herkommliche Sinn werde unterstellt werden, sondern glaubte sich auch jezt noch gegen diese Ansprüche durch die in der Mitte liegenden Verträge, und den für das kaiserliche Hochstift Bamberg sprechenden Besitzstand hinlänglich gesichert; provocirte

um

c) Auszug aus dem Crayßprotokoll d. d. 7ten Febr. 1792.
Beylage sub Nro. II.

d) Brandenburgisches Promemoria d. d. 17ten März 1792.
Beylage sub Nro. III.

e) Bambergisches Gegenpromemoria d. d. 20ten April 1792.
Beylage sub Nro. IV.

um so mehr auf die Gerechtigkeitsliebe Seiner Königlichen Majestät, je bekannter diese Seiner Hochfürstlichen Gnaden, und je größer Höchstdero Vertrauen in den Eifer ist, womit Seine Majestät der König sich von jeher für die Erhaltung der deutschen Reichsverfassung, und die, jedem einzelnen Mitgliede desselben zustehenden Rechte verwendet haben. Leider! hatte aber auch diese Bambergische Gegenäusserung die gehoffte Wirkung nicht. Vielmehr erklärte der Brandenburgische Gesandte schon den Tag darauf, den 21ten April, noch bestimmter, und nur gerade heraus: daß Seine Majestät der König kein privatives Bambergisches Directorium im fränkischen Crayße zu erkennen, und besonders, daß Allerhöchstdieselbe es nicht bey dem, den 4ten Jenner 1755. wie es heißt, zum äussersten Nachtheil und Abbruch der Brandenburgischen Crayßdirectorial Gerechtsame von einer Linie der Fürstlich-Brandenburgischen Häuser, ohne Einwilligung ihres königlichen Kurhauses geschlossenen Vergleiche zu lassen gesonnen seyen. Vielmehr gedächten Allerhöchstdieselbe bey Ihro Regierungsantritt in den Fürstenthümern des Burggrafthums Nürnberg Allerhöchstihro ursprüngliche Craißausschreibamtliche, und Kraißdirectorialgerechtsame zu behaupten. Auch hier ließ jedoch Seine Majestät der König auf eine neue Organisirung des Crayßdirectorii antragen, und zwar mittelst Mitwirkung sämmtlicher fränkischen Crayßmitstände, und unter Zugrundlegung des am 11ten August des Jahrs 1559 auf dem Reichstage zu Augsburg geschlossenen Vertrages. Auch dagegen verwahrte man sich jedoch Bambergischer Seits in derselben Sitzung, nicht nur durch Wiederholung dessen, was gleich Anfangs über die Brandenburgischen Ansprüche geäussert wurde, sondern beharrte auch auf der Gültigkeit des im Jahr 1755 eingegangenen Recesses, unter dem Vorbehalte, nöthigen Falls das weitere vorzulegen. Die Directorialgesandschaft verwahrte zwar auf der Stelle die Zuständigkeit Seiner Hochfürstlichen Gnaden; Höchstdieselben fanden jedoch sowohl überhaupt, als in Hinsicht der Brandenburgischen Gegenverwahrung für gut, unter dem zweyten May eine weitere Erklärung in das Craysprotokoll legen zu lassen; worinnen Sie, im wesentlichen Vertrauen auf ihre unerschütterliche Rechte, ihre gute Sache der Beurtheilung jedes ganz unbefangenen Sachekundigen Mannes überließen, Ihren Besitzstand und ihre Rechte gegen die Brandenburgischen Behauptungen verwahrten, und in der vollen Ueberzeugung ihrer Zuständigkeiten vor der Hand die Unthunlichkeit, ohne Aufopferung ihrer Rechte und ihrer Ueberzeugung sich über eine Vereinigung zu äusseren, oder gar mit Vergleichsvorschlägen voranzutreten, zu erkennen gaben.

Der Brandenburgische Gesandte aber übergab, nach wiederholter Protestation bald darauf der Bambergischen Crayßdirectorialgesandschaft Anträge oder Vergleichs Vorschläge zur Organisirung des Crayßdirectoriums, und Ausschreibamts. f) die Gründe aber, durch welche sie motivirt worden, halten die Probe nicht aus; sind

 kaum

f) Brandenburgische Anträge ꝛc. Beylage sub Nro. V.

kaum vereinbar mit einer guten Collegialischen Verfassung, und sind den wesentlichsten, durch die heiligsten Verträge und die unläugbarste Observanz erworbenen Rechten des Hochstiftes Bamberg entgegen. Gegen die Geschichte des fränkischen Crayßes wird darin behauptet: das Crayßausschreibamt seye von seinem Ursprunge an zwischen Bamberg und Brandenburg gemeinschaftlich geweßen, und habe durchaus gleiche Rechte gehabt; Directorium seye Synonimum vom Crayßausschreibamte, blos die lateinische Benennung des deutschen Wortes; die Direction, also auch die Kanzley sey nach 1559 eben so lediglich gemeinschaftlich gewesen, wie alle andere Rechte und Ausflüsse des Crayßausschreibamtes, welche durch jenen Vertrag Bamberg nicht allein überlassen worden seyen. Gestüzt auf diese Vordersäze spricht man Brandenburgischer Seits das Condirectorium bey dem fränkischen Crayße an, und macht Vorschläge, wie dieses mit Bamberg getheilt werden soll. Nun kann aber die Einsicht derselben jeden unbefangenen Leser überzeugen, daß die Crayßgeschäfte dadurch unendlich vermehrt und sogar verwirrt werden; das Hochstift Bamberg aber, wenn ihm gleich auch nach diesen Anträgen ein beträchtlicher Theil des Directorii bliebe, dadurch gar sehr in seinen bisher ungestört besessenen Rechten würde zurükgesezt werden, einige der ihm noch zugeschriebenen Befugnisse blos unter gewießen Modificationen, andere hingegen theils gar nicht mehr, theils auf eine, die Hauptleitung der Geschäfte höchst einschränkende Weise auszuüben berechtiget seyn würde. Das Hochstift Bamberg soll zwar

> Die Erbrechung aller an die Crayßversammlung einkommenden Schreiben, Berichte, Memorialien, den Vortrag in allen Sachen, den Aufruf der Stimmen, die Fassung der Schlüsse, den Entwurf aller Ausfertigungen, die Vorlegung der Expeditionen zu Verfassungsmäsiger Fertigung der Bankſvorsizenden Stände, deren Beförderung an die Behörde, die Direction der öffentlichen Dictatur und Communicatur, die Verwahrung der Crayßacten, oder das Crayßarchiv, die Annahme der Vollmachten der auswärtigen Minister sowohl, als der Ständischen Repräsentanten, Protocollführung, und die An- und Absage der Crayßsizungen

behalten. So viel ansprechend aber auch diese Vorzüge manchem vorkommen könnten, so erschienen sie dem ungeachtet gegen das dem Hochstifte Bamberg nach allen Rüksichten zustehende privative Crayßdirectorium, und gegen die übrigen Einschränkungen, welche man Brandenburgischer Seits mit diesen Anträgen verbunden hat, in einem höchst unangenehmen Lichte. Es sollen nämlich

1.) alle ausser und während der Crayßversammlung einzugebenden Schreiben (blos mit Ausschluß der vom Reichs Oberhaupte und den Reichsgerichten einlaufenden Befehle

und

und Schreiben, welche das Bambergische Directorium zwar erbrechen, aber längstens innerhalb 4 Wochen an Brandenburg mittheilen soll) bey beyden Craysßdirectoriis übergeben werden.

2.) Dann soll es jedem Directorial Hofe überlassen seyn, über alle jene Angelegenheiten, wegen welcher bey nicht versammelten Crayße Schreiben bey Höchstdenselben einkommen, mit dem andern die Correspondenz zuerst anzufangen.

3.) Sollen die gemeinschaftlich genehmigten Directorial Entschliesungen zwar von der Bambergischen Directorialkanzley ausgefertiget, jedoch zum Mitvollzug an das Brandenburgische communicirt werden.

4.) Sollen alle jene Expeditionen, welche von beyden Directorial Höfen zu unterschreiben sind, gedoppelt ausgefertiget werden.

5.) Soll Bamberg die unterdessen, auch ausser dem versammelten Crayße, allein gehabte Craysßdictatur mit Brandenburg theilen;

6) Es soll gegen die Observanz, und gegen den Vertrag 1755, nach welchem das Hochstift blos dazu verbunden ist, von den eingelaufenen Vollmachten dem Craysßkonvente ad protocollum Nachricht zu geben, jezt nicht nur alle Vollmachten ohne Unterschied zur Dictatur befördern, sondern auch dem Brandenburgischen anmaslichen Condirectorio von den Vollmachten auswärtiger Repräsentanten glaubhafte Abschrifften zustellen.

7) Es soll zugeben, daß das Craysßprotocoll auf eine der bisherigen Craysßobservanz widersprechende Art, durch einen monatlichen, oder wochentlichen Turnum zwischen dem Bambergischen, und Brandenburgischen Directorial Legationssekretär geführt, und jeden Monat durch eine Extradeputation berichtet werde.

8.) Es soll sein Recht der An- und Absage der Craysßsizungen nur dann frey ausüben, wann die Stimmenmehrheit der Stände nichts dagegen einwende.

9.) Es soll sein Recht des Vortrags aller an die Craysßversammlung gehöriger Angelegenheiten auf mannigfaltige Weise beschränken lassen, indem das Hochstift jeden Ständischen Antrag, wenn gleich mit der Verantwortlichkeit des antragenden Craysßstandes, unverzüglich in Proposition bringen, beym Schlusse jeder Sizung diejenigen Materien, welche in der nächsten Sizung vorkommen werden, öffentlich zum Protocoll anzeigen, in eilenden Fällen aber sie wenigstens eine Stunde vor der Sizung ad ædes legatorum durch Ansagzettel den Gesandten bekannt machen, und endlich zugeben soll, daß Brand-

 enburg

enburg nicht nur in Fällen, wo Bamberg verhindert seyn sollte, sondern auch in seinen eigenen Angelegenheiten proponire.

Wie sehr würde durch eine solche Organisirung des Crayßdirectorii, und des Creyßausschreibamtes der Crayßgeschäftsgang erschwert! Wie viele überflüssige, und zwekwidrige Schreiberey würde dadurch veranlaßt werden! Wie unangenehm müßte für jeden fränkischen Crayßstand eine solche weitläufige, zeitverderbende, für die Harmonie der ersten Crayßstände selbst gefährliche Anordnung des Craysystemes seyn! Wie sehr würde aber vorzüglich das Hochstift Bamberg in seinen wesentlichsten und glänzendsten Vorzügen gekränkt und herabgesezt werden!

Seine Hochfürstliche Gnaden konnten also bey aller Liebe zur Eintracht, womit **Höchstdieselbe** beseelt sind, bey dem heissesten Wunsche, alles mögliche zu entfernen, was nur die geringste Spannung zwischen **Seiner Königlichen Majestät** in Preußen, und **Höchstihro** Hochstift veranlassen könnte, und bey der vollkommensten, durch die wiederholtesten Versicherungen **Seiner Majestät** genährten Ueberzeugung, daß **Allerhöchstdieselbe** nicht nur dem Hochstifte Bamberg seine so theuer, und so unwidersprechlich erworbenen Vorrechte, sondern überhaupt irgend einem **Ihrer** fränkischen Crayßmitstände entziehen zu wollen nicht gesonnen seyen, nicht umhin, durch **Ihre** Crayßdirectorial Gesandschaft die irrigen, und nachtheiligen Seiten dieser Anträge in **Ihrer** Antwort zu erkennen zu geben. g) **Sie** glauben vielmehr, daß **Seine Königliche Majestät** durch eine, der Geschichte der deutschen Crayßversammlung im allgemeinen sowohl, als der fränkischen insbesondere entsprechende Darstellung von dieser wichtigen Angelegenheit die Gerechtigkeit des Bambergischen Besizstandes einsehen, und dadurch veranlaßt werden dürften, alles in dem Zustande zu lassen, wie er in dem neuesten Vergleich vom 4ten Jenner 1755 mit so vieler Sorgfalt und Genauigkeit auseinander gesezt wurde. **Höchstdieselbe** glauben daher Sich Selbst, den gesammten fränkischen Crayßständen, deren Interesse bey der Erhaltung des alten Systems, oder bey neuer Organisirung des Crayßdirectorii, und Crayßausschreibamtes in so hohem Grade eintritt, **Sie** glauben es **Kayserlicher Majestät**, allen Ihren höchsten und hohen Reichsmitständen, und dem ganzen Publico schuldig zu seyn, diesen, so laut gewordenen Gegenstand von historischer sowohl, als rechtlicher Seite näher zu beleuchten, und somit **Ihre** bisherigen Schritte gegen die unerwarteten Ansprüche des **Königlich Preussischen Hofes** nicht sowohl zu vertheidigen, als in das gehörige Licht zu stellen.

§. I.

---

g) Bambergische Antwort auf die Brandenburgischen Anträge ꝛc.

Beylage sub Nro. VIII.

§. I.

Kurze Geschichte der Bildung des deutschen Crayßsystems.

Deutschlands Staatsverfassung zeichnete sich von der Staatsverfassung aller übrigen Staaten Europens wesentlich dadurch aus, daß sie nur mit langsamen und abgemessenen Schritten ihrer Vollendung entgegen gieng. Jahrhunderte bedürfte es, bis die Kayserliche, und Ständische Macht in ihr jeziges Gleichgewicht kam; bis sich die Rechte, und Verbindlichkeiten der einzelen Stände gegen einander, und gegen ihre Unterthanen bildeten, und bis endlich alle einzelen Institute der deutschen Constitution ihre dermalige Richtung zum Ganzen unseres Reichssystems erhielten. Gewiß aber trifft diese Bemerkung vorzüglich unser Crayßinstitut. Gerade dieses hat sich recht langsam, Anfangs blos durch Privatunternehmungen, und in der Folge zwar durch Mittheilnahme der gesezgebenden Gewalt, jedoch nach sehr verschiedenen Gesichtspuncten, und, was die innere Einrichtung der Crayße betrifft, beynahe blos durch Observanz gebildet. Schon im vierzehenden Jahrhunderte finden wir häufige Beyspiele, daß sich einige Fried- und Ruhe liebende Große, um dem, durch die Landfrieden nicht genug beschüzten Vaterlande aufzuhelfen, durch Ganerbschaften, a) Particular Landfrieden, b) Austräge, c) und Bündnüsse d) vereiniget haben. (Wer kennt nicht den Rheinischen Städte, den Hanseatischen, den Schwäbischen Bund, und noch früher die Gesellschaft des Sct. Georgen Schilds, Sct. Wilhelms mit dem Löwen, der Schlegler, der Martins Vögel, die Gesellschaft mit dem Schwerdte, des gekrönten Steinboks und dergl.?) Gewöhnlich theilte man diese Gesellschaften, wenn sie grösser wurden, in Classen oder Parthien ab, und es ist wohl unwidersprechlich, daß man sie, vorzüglich um die so lange umsonst versuchte Idee eines allgemeinen Landfriedens auf ganz Deutschland anwendbar zu machen, bey den nachherigen Beratschlagungen auf den Reichstägen als Norm befolgte. Daher die freylich vieldeutigen Ausdrüke: Zieler, Termine, Begriffe und dergl. in den Landfrieden dieses Zeitalters, woran man vor der Mitte des vierzehenden Jahrhunderts keine Spur findet.

a) Datt. de pace publ. Lib. I. cap. 16. Nro. 35.

b) Datt. a. a. O. Lib. I. cap. II. Kopp von der Association der Reichskrayße 1. Thl. §. 2. 3. S. 12.

c) Spener Ius. publ. Lib. II. cap. 10. §. 4.

d) Datt. a. a. O. Lib. I. cap. 5.

Uebrigens ist Kayser **Wenzel** der erste deutsche König gewesen, welcher auf dem großen Reichstage zu Nürnberg im Jahr 1383 eine **allgemeine** Eintheilung Deutschlands in Crayße, mit welcher sein Vater **Carl der Vierte** schon umgegangen war, in Vorschlag brachte. e) **Wenzel** sprach jedoch nur vor **vier** Parthien, theilte alle auf dem Reichstage anwesend gewesene Stände in dieselbe, verordnete jedoch zugleich, daß die noch weiters kommenden Stände sich stets zu derjenigen **Parthie**, welcher sie am nächsten gelegen seyen, begeben, daß jede **Parthie** ihren Mitgliedern, und, wenn **eine Parthie** nicht hinreichen sollte, **alle** einander zu Hülfe eilen sollen, so daß demnach alle in **einem** Systeme vereiniget wären. Er aber sowohl, als alle seine Nachfolger bis auf Kayser **Maximilian den ersten** waren, der so häufig, besonders vom Kayser **Sigismund** auf den Reichstägen zu Costanz 1415, und zu Frankfurt 1427 angestellten Berathschlagungen, und der vielen darüber gemachten Projecte f) ungeachtet, nicht so glüklich, das patriotische Werk durchzusetzen. Auch **Albrecht der Zweyte**, mußte seinen schönen, auf zwey Reichstagen im Jahre 1438 vorgelegten g) auf die Handhabung des Landfriedens, und die Vollziehung der gerichtlichen Sprüche abzielenden Plan zu **vier**, und **sechs** Crayßen, worein er **ganz** Deutschland, nur Böhmen und Oestreich ausgenommen, eintheilen wollte, vereitelt sehen. Noch weniger kam unter der drey und fünfzigjährigen Regierung **Friedrichs des dritten** bey aller Stimmung der Reichsstände, und bey den wiederholtesten Berathschlagungen auf den Reichstägen zu Frankfurt 1442, zu Ulm 1446, zu Nürnberg 1467 und zu Frankfurt 1486 zu Vollendung dieser vaterländischen Angelegenheit etwas heraus. Sein 1442 bekannt gemachter, berühmtester Landfriede, die sogenannte **Reformation**, h) enthält so wenig, als die vielen anderen, unter seiner Regierung zu Stande gebrachten Landfrieden etwas von **Crayßen**. Alle drangen zwar auf die Haltung des befohlenen Friedens, keines aber gab die Mittel an, es durchzusezen, ungeachtet die Reichsstände, besonders auf dem Reichstage zu Nürnberg vom Jahre 1467 in den Kayser gedrungen

hat.

---

e) WENKER appar. archiv. S. 233 Treuers Bericht vom wahren Ursprung der Reichs-Crayße, S. 30. 31. Gunderrodes vom Ursprung der Reichscrayße, S. 70. §. 41. Kopp. o. o. o. 1. Thl. §. 4. S. 26.

f) Häberlins Auszug aus der allgemeinen Weltgeschichte. 8. B. S. 319. — 333. Schmids Geschichte der Deutschen 7. Buch, 17 Cap.

g) Kayser Albrecht des 2. Begriff des Landfriedens. §. 15. „und den, daß diese gegenwärtige unsere Ordnung, und Meynung, gänzlich Wollfart, und dabey auch die gesprochene Recht von Uns, und unsern Erben gericht oder anderswo — daß stetecklicher und vestlicher gehandhabet werden, mögen, angesehen, daß wir zu Zeiten, durch groß merklich anliegende Sache, und zu Zeiten, daß sich gebühren würde, uns an den Enden darumb zu suchen, die zuwit und zuverabentürlich, und unbequemlich sie möchte dazu selber, der in eigner Person mit zutun könnten, oder möchten: So haben Wir die laut unsers Reichs, ausgenommen unser Crone zu Beheim, und was dazu gehört, und unser Vettern von Oestreiche, in vier Theil, und Creiße gesundert und getheilet, und jedlichem Theile einen Hauptmann mit Nahmen einem unser Fürsten zu einem Handhaber gesezt, und gegeben „
in der neuen Sammlung der Reichsabschiede 1. Thl. S. 156 und Extract aus der Nottel und Begriff eines Landfriedens §. 1. — 9 a. a. O. 1. Thl. S. 164.

h) In der neuen Sammlung der Reichsabschied. 1. Thl. S. 174.

hatten, die Crayßeintheilung zu vollziehen. Ja! noch sonderbarer ist es i) daß man selbst unter **Maximilian dem ersten** bey der Berichtigung des sogenannten ewigen Landfriedens, und der damit verbundenen Aufstellung des Reichskammergerichts nicht die Crayßeintheilung als das eigentliche Vollziehungsmittel der Reichskammergerichtlichen Urtheile, und das Mittel, den Landfrieden aufrecht zu halten ansahe; für das leztere vielmehr die zu nächst gelegenen Reichsstände ohne Hinsicht auf eine gewiße Abtheilung, k) und für erste l) den alle Jahre zu halten versprochenen Reichstag bestimmte. Einem ganz anderen höchst zufälligen Umstande, **der Präsentation nemlich der Beysizer an das Reichs-Regiment**, verdanken wir unser erstes Crayßsystem. Dieser im Jahre 1500 aufgestellte Reichsrath sollte von den Reichsständen besezt werden; und nur deswegen theilte man **damals**, jedoch mit Ausschluß der Churfürstlichen Staaten, und der Staaten des Erzherzogs von Oestreich, und des Herzogs von Burgund, wovon jeder ein eigenes Mitglied zum Reichsregimente stellen sollte, beynahe alle übrige Staaten Deutschlands in **sechs** Crayße ein. m) Ja selbst als dieses Reichsregiment im Jahre 1507 wieder zu Ende gieng, wurde dem ungeachtet der Zwek der Reichscrayße damals noch nicht geändert. Man behielt vielmehr die Crayßeintheilung vorerst noch dazu bey, um eine bestimmte Norm für die Präsentation der erledigten Kammergerichts Beysizer-Stellen, welche nach ihrer ersten Bestimmung stets vom Kayser und Reich gemeinschaftlich hätten vergeben werden sollen, n) zu haben. Erst in der Folge, jemehr man einsahe, daß der Landfriede ohne eine stets wachsame executive Gewalt nicht bestehen könne, jemehr man das, Deutschland auf die jezige Stunde noch so tief drükende Uebel, die Reichgsgerichtlichen Urtheile nicht vollzogen zu sehen, entdekte, jemehr Unruhen auch die ausgebrochene Reformation veranlaßte, benuzte man die **Crayßeintheilung** um so mehr auch für jene wohlthätige Absicht, für die Erhaltung des noch so sehr unsicheren Landfriedens, und die Vollziehung der

---

i) Kopp a. a. O. 1. Thl. §. 5. not. m. S. 42. und J. St. Pütters historische Entwiklung ꝛc. 1. Thl. S. 314.

k) Reichsab. 1495 §. 45. „Item ob Jemands, der in diesem Landfried nit seit wolt, oder begriffen wer, hinzwischen und nester Versammlung, jemandes in diesem Landfrieden überziehen, oder belegern würd, so sollen dem, oder denselben, alle und iglich Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, in 20. Meilwegs darum gesessen, zu des Ueberzogiñ, oder belegerten Ersuchen, oder welcher des sunst gewar, und innen würd, zu Stund an, so strekst er kan, zu Roß und Fuß aussein, zuziehen, und wider dieselben Hilf, und Beistand thun, getreulich, als wer es sein selbs Sach, ungeverlich, und sich des keiner auf den anderen entschuldigen, oder verziehen „

Ferner Reichsab. 1497. §. 6. 1498. §. 14.

Datt. de pace publ. Lib. 5. cap. I N. 54.

Müllers Reichstag theatrum unter Maxmilian, 2te Vorstell. cap. 12. N. 2.

l) Handhabung Friedens und Rechtens 1495. §. 1. 2. in der neuen Sammlung der Reichs-Absch. 2. Thl. S. 11. 12.

m) Reichsreg. Ord. 1500. §. 5. — 11.

n) Cammergerichts Ord. 1495 §. 2.

Reichskammergerichtlichen Sprüche o) — als das Reichsregiment, welches nach dem 7ten Art. der Erklärung des Landfriedens vom Jahre 1500, wenn gleich nicht zur eigentlichen Vollstrekung der Kammergerichtlichen Urtheile, doch zu Bestrafung derjenigen bestimmt war, welche sich einem Kammergerichtlichen Urtheile freventlich widersezen sollten, erst im Jahr 1521 wieder erneuert wurde. Man theilte daher im Jahre 1512 das ganze Deutsche Reich, Böhmen und einige andere Staaten ausgenommen, in Zehen Crayße, p) nahm die Churfürstlichen Staaten, nebst Oestreich und Burgund in diese trefliche Verbindung auf; verordnete, daß in jedem Crayße, wie schon Kayser Albrecht es haben wollte, q) ein Crayßhauptmann, um den Reichsgesetzen, und den Kammergerichtlichen Sprüchen durch aufzustellende Heere, und deren geschikte Anwendung Gewicht zu geben, erwählt werden soll. r) Auch damals war jedoch das Crayßsistem noch nicht vollendet; sondern die wirkliche Vollziehung desselben gieng um somehr, als vom Jahre 1512 bis 1521 nur der einige Reichstag zu Augsburg im Jahre 1518 gehalten wurde, erst unter der Regierung Kayser Carl des 5ten vor sich. Die Erklärung des Landfriedens vom Jahre 1522, und die Reichsexecutionsordnung vom Jahre 1555 brachte erst das schöne Werk, besonders in Ansehung der Crayßmilitär- und Oeconomieverfassung auf einigen Grad der Vollkommenheit. Und doch giengen nicht nur diese Geseze, sondern auch die auf vielen folgenden Reichstagen vom Jahre 1557, 1559, 1564, 1566, 1569, 1570, 1576, 1582, 1594, 1653, 1654, auf dem Westphälischen Friedensconvente, und einigen Wahl-Conventen, meistens fruchtlos fortgesezten Berathschlagungen s) mehr, wenn man so sagen kann, ins Große — auf die Erhaltung des Landfriedens, und der Crayßverfassung im allgemeinen — als daß man sich von Seiten der allgemeinen gesezgebenden Gewalt um die innere Verfassung der Crayße bekümmert hätte. Erst nachdem diese, und zwar beynahe blos durch allmählige Observanz ausgebildet war, wurde dem Kayser in dem zwölften Artikel der perpetuirlichen Wahlcapitulation zur Pflicht gemacht t) über der schon gebildeten, besonders durch den Westphälischen Frieden hie und da modificirten Verfassung derselben zu wachen. Um jedoch auch von dieser Seite nichts fürchten zu müssen, um zu verhindern, damit die einzelen Crayße in ihrer inneren, durch die besonderen Crayßordnungen zu Stande gekommenen Verfaßung von dem kayserlichen Hofe keine Eingriffe zu befürchten haben möchten, so wurde zugleich in die perpetuirliche Wahlcapitulation, und in der Folge in alle

---

o) Freyh. v. Harbrechts Cammerger. Staatsarchiv im 6. Thl. S. 30.

p) Reichsab. 1512 2. Thl. §. 11. 12. - - - Erneuert in der Ordnung der zehen Crayße 1521, und in der Erklärung des Landfriedens 1522. art. 2. §. 1. — 10.

q) Begriff des Landfriedens Albrecht des 2ten §. 15.

r) Reichsab. 1512. 2. Thl. §. 16.

s) Kopp a. a. O. 1. Thl. §. 8 — 11: S. 58 — 87.

t) Neue Samml. der Reichsab. 4. Thl. S. 241.

alle neuere kayserliche Wahlcapitulationen v) die Verwahrung aufgenommen, daß Kayserliche Majestät an der Reichsexecution, und Crayßordnung ohne Mitwürkung des gesammten Reiches nichts abändern solle. Ja! diese Stelle wurde so fürsichtig abgefaßt, daß nicht einmal der gesammte Reichstag an den besonderen Crayßordnungen etwas zu ändern berechtiget seyn soll; indem im Nachsaze des Gesezes blos der Executionsordnung, nicht aber der Crayßordnung mehr erwähnt wurde. w) So auffallend wurde in Ansehung der inneren Craysverfassung alles theils auf die Observanz, theils die eigene Bestimmung der Crayße ausgesezt.

§. II.

Bildung der Crayßausschreibämter und Crayßdirectorien.

Wenn man diese wenigen — und diese wenigstens musten vorausgesezt werden, je abweichender die Vorstellungen der deutschen Publicisten und Historiker von der Bildung unseres heutigen Crayßinstitutes sind — wenn man diese wenigen und unläugbaren historischen Resultate aus der Geschichte des 14, 15 und 16 Jahrhunderts betrachtet, wer wollte sich da wundern, daß bey so verschiedenen Zweken, so abweichender Bestimmung, und so langsamer Entwiklung desselben Institutes die innere Verfassung der Crayße Anfangs noch unbestimmter, noch weniger harmonisch, und endlich noch weniger bekannt war? Wer wollte sich wundern, daß in den einzelen Crayßen, als ihre Existenz mit jedem Jahre wichtiger, für unsere ganze Reichsconstitution bedeutender, und besonders für jene Reichsstände, welche an der Leitung der Crayßgeschäfte den nächsten, und unmittelbarsten Antheil bekamen; interessanter wurden, über diesen näheren, oder entfernteren Antheil Streitigkeiten entstanden? Daß jeder, wo nicht das ausschliesende Recht, diese Geschäfte besorgen zu dürfen, doch Mittheilnahme an demselben zu erwerben suchte? Wer aber auch, wenn er unsere verwikelte, so häufig blos auf der Observanz ruhende Staatsverfassung kennt, und wenn er die hier vorgetragenen Umstände zusammen faßt, sich wundern, daß in Ansehung der inneren Crayßverfassung, selbst nach unseren Gesezen, alles auf die Observanz, und die etwa eingegangenen Verträge, nicht aber auf getroffene Bestimmungen der allgemeinen gesezgebenden Gewalt ankömmt?

Nach dem ersten Zweke des Crayßinstitutes bedurfte es blos der Ernennung derjenigen Reichsstände, welche einen Crayß miteinander ausmachen sollten, und diese geschahe

C 2 auch

v) Wahlcapit. Kayser Carls 7ten art. 12, §. 5. bis auf die Wahlcapitulation Seiner jezt regierenden Kayserl. Majestät.

w) Gerstlachers Handbuch deutscher Reichsgeseze. 1. Thl. S. 212.

auch in der Reichsregimentsordnung 1500 §. 5 — 11 — aber es geschahe auch nicht mehr. Keine Spur ihrer inneren Einrichtung, nicht einmal eines Vorstehers unter irgend einem Nahmen finden wir darinn. Wozu wäre es auch nöthig gewesen, da nicht die einzelnen Crayße, sondern das Reichsregiment selbst die Ernennung der abgegangenen Reichsregimentsräthe hatte, und das Reichsregiment blos daran gebunden war, einen aus einem Crayße abgegangenen Rath wieder aus diesem Crayße zu nehmen? a) Crayßzusammenkünfte hätten folglich bey diesem beschränkten Zweke der Crayßverfassung keine Absicht gehabt; und eben so wenig bedurfte man bey dieser Lage der Sache eines Crayßausschreibenden Fürsten, oder eines Crayßexecutors. Erst nachdem den Crayßen die Pflicht der Erhaltung des Landfriedens, und die Vollziehung der Kammergerichtlichen Urtheile aufgelegt wurde, finden wir Spuren von den lezteren. b)

In dem zweiten Theile des Reichsabschiedes 1512 §. 16 ist der Crayßhauptleute das erstemal Erwähnung geschehen; ohne Zweifel nach dem Beyspiele des schon im Jahre 1500 c) für das ganze Reich ernannten Reichshauptmanns. So wie diesem schon damals die Handhabung und Vollziehung Friedens und Rechtens im Reiche überhaupt aufgetragen wurde, so mag man das Bedürfniß, einen solchen Mann in den einzelen Crayßen zu haben, jezt — bey der erweiterten Absicht des Crayßinstitutes gefühlt haben. Dem Crayßhauptmanne wurde jedoch 1512 der Umfang seiner Rechte so genau nicht bestimmt, als man sie schon im Jahre 1500 dem Reichshauptmanne vorgezeichnet hatte; hingegen in der Erklärung des Landfriedens vom Jahre 1522 gab man die Bestimmung, und die Befugnisse eines Crayßhauptmanns so deutlich an, daß nicht nur jene Analogie zwischen dem Reichshauptmanne und dem Crayßhauptmanne dadurch unwiderlegbar erwiesen, sondern daß es auch ganz klar wird, wie wenig der Crayßhauptmann mit den in der Folge entstandenen Crayßausschreibenden Fürsten in eine Reihe gesezt werden kann. Die Ernennung dieser Crayßhauptleute wurde jedem Crayße überlassen; jedoch zugleich festgesezt, daß, wenn ein Crayß in der Ernennung derselben säumig seyn sollte, Kayserliche Majestät das Recht haben sollte, dem Crayße selbst einen Hauptmann vorzusezen, und daß die Crayße diesen unweigerlich anzunehmen verbunden seyn sollen. In der That! fehlte es auch bald an der gehörigen Ernennung derselben, und der ihnen jezt d) zugegebenen vier Crayßräthe so sehr, daß Kayser Carl der 5te im Jahre 1522 durch das Reichsregiment an zwey Fürsten, oder Obrigkeiten jedes Crayßes den Befehl ergehen

a) Reichs Reg. Ord. 1500 §. 14 15.

b) S. die Abhandlung von Beschaffenheit des Ursprungs der Ausschreibämter in den zehen Reichscrayßen in Henniges meditat. ad Instr. Pac. Mantiss. I. Spec. 8. S. 1345.

c) Reichsab. 1500. art. 54 in der neuen Samml. der Reichsab. 2. Thl. S. 85.

d) Erläuterung des Landfr. 1522 art. 3.

en ließ, e) mit der Publication des neu erklärten Landfriedens vorzuschreiten, und aus jedem Stande ihres Zirkels etliche sondere Personen zur Wahl eines Crayßhauptmanns in eine gelegene Stadt zusammen zu rufen. Und dieß bleibt allerdings die erste Spur unserer heutigen Crayßausschreibenden Fürsten. Dieser specielle Auftrag des Kaysers aber so wohl, als mehrere andere Umstände, besonders, daß es Anfangs gar nicht Absicht des Kayserlichen Hofes gewesen zu seyn scheint, Crayßversammlungen erlauben zu wollen, welche der Kayserliche Hof nicht selbst ausgeschrieben, oder deren Ausschreibung er nicht wenigstens bestätiget hatte, f) erweisen es hinlänglich, daß dieß keine gesezliche Aufstellung der Crayßausschreibenden Fürsten war, und daß folglich diejenigen Reichsstände, welche nur diesen Kayserlichen Befehl, und nicht auch die nachherige Observanz für sich anführen können, zu viel beweisen. Wie ist es wahrscheinlich, daß die Reichsstände blos dem Kayser die Ernennung der Crayßausschreibenden Fürsten im heutigen Sinne des Wortes genommen, überlassen haben sollten? Wie müßten die Worte jenes Befehls: so schiken wir euch, als den, so wir in Crayß zu solchem sonderlich fürgenommen, so ausdehnend erklärt werden? Wie hätte das Crayßausschreibamt in verschiedenen Crayßen bald diesem, bald jenem Reichsstande zukommen können? g) Wie könnte ferner in den folgenden Reichsgesezen von einer im Jahre 1522 schon ins klare gebrachten Sache so höchst abweichend und unbestimmt die Rede seyn? Bald heißt es: Die Obern eines jeden Crayß, h) bald: der Obrist eines jeden Crayß i) bald: die Crayßchur, und Fürsten, die es in ihren Crayßen von nöthen seyn erachten, k) bald: die Fürsten, so bishero die Crayßtage ausgeschrieben haben, l) bald: ein jeder Crayßfürst, dem solches zu thun von Recht oder Gewohnheit gebührt, m) bald: so seynd die Fürsten, so derwegen streitig, dermasen verglichen, daß solch Ausschreiben unabbrüchig eines jeden Gerechtigkeit, seinen gewisen Fürgang im bestimmter Zeit gewinnen soll, n) und endlich erst in der Reichsmünzordnung 1559 eines jeden Crayß zweyen Fürsten, geist-

D lich-

e) Anhang der Erklärung des Landfriedens 1522. in der neuen Sammlung der Reichsab. 2. Thl. S. 242.

f) J. F. Funk de Imperii circulis eorumq. Conventibus (Altorfae 1670) §. 16. S. 13.

g) J. J. Mosers Staatsrecht. 27. Thl. S. 273.

h) R. Absch. 1530. §. 103.

i) R. Absch. 1541. §. 74.

k) R. Absch. 1542. §. 19.

l) R. Absch. 1543. §. 17.

m) R. Absch. 1544. §. 13.

n) R. Absch. 1551. §. 62. 1555 §. 129. und 1566. §. 136.

lichen und weltlichen, die das Ausschreiben der Crayß haben. o) Nicht gesezliche Aufstellung also, sondern allmählige Ausbildung unseres Crayßinstitutes, oder Observanz ist der Grund der heutigen Crayßausschreibämter. Darinn sind nicht nur die angesehensten Rechsgelehrte einig, p) sondern auch die Geseze bezeugen es von der Entstehung dieser hohen Crayßämter an. q)

Alle diese Geseze aber erwähnen blos des Rechts des Ausschreibens, als eine den Crayßausschreibenden Fürsten zukommende Befugniß, mit keinem Worte der Direction, und der mit derselben verbundenen Rechte. Sie selbst beweisen unverkennbar, daß weder zwey Fürsten nothwendig dieses wichtige Amt bekleiden musten, noch, daß es unwidersprechlich ausgemacht seye, welche Fürsten und Obrigkeiten in jedem Crayße gerade dazu befugt seyen? Sondern daß es hie und da noch im Streite lag.

In der That! müste man sich bey dieser historischen Entwiklung weit mehr wundern, wenn es anders wäre, wenn schon vom Anfange unseres Crayßsystems an die innere Verfassung der Crayße vollkommen berichtiget gewesen wäre, und wenn man des Crayßdirectorii in den Gesezen Erwähnung fände. So lange die Crayßtage selten, und blos mit der Wahl der Crayßleute, und etwa der Anordnung einiger, die Erhaltung des Landfriedens betrefender Verordnungen beschäftiget waren, bedurfte es keines Directorii im heutigen Sinne. Man sprach, wie es in gleichen Gesellschaften stets gehalten wird, freundschaftlich miteinander, verglich sich eines endlichen Schlußes, ohne förmliche Abstimmung, ohne weitläufige, langdaurende Verhandlungen. So wie aber von den dreysiger bis in die fünfziger Jahre des sechzehenden Jahrhunderts die Crayßtage häufiger, und durch die Mehrheit der Gegenstände, welche auf denselben vorkamen, wichtiger wurden, so bildete sich, weil dann doch Jemand die Geschäfte leiten, sie proponiren, die Schlüsse expediren, die Acten aufbewahren muste, nach und nach neben dem Amte eines Crayßhauptmanns, des in der Folge sogenannten Crayßobristens, und des Crayßausschreibenden Fürsten ein neues, unterdessen unbekanntes, und erst nach und nach so wichtig gewordenes Amt — das Directorium —

Auf dasselbe hatten die Crayßausschreibenden Fürsten die nächste Ansprache; sie, welche die Crayßconvente ausschrieben, welche folglich auch die Materien bestimmen musten, über

o) Reichs Ab. §. 158.

p) V. Günderrode §. 67. S. 122.

J. J. Mosers Staatsrecht 27. Thl. S. 336. §. 78. ferner in s. Tractat von der deutschen Crayßverfassung §. 43. 239. ferner:

Theorie der Reichscrayße 1. Thl. §. 131. S. 123. u. s. w.

q) R. Ab. 1544. §. 13. 1548. §. 78. 1557. §. 40. und 1566. §. 137.

über welche auf den Craysconventen Berathschlagungen angestellt werden sollten; sie endlich, an welche die Crayßstände durch viele Reichsgeseze in Crayßsachen gewiesen waren r)

Die Natur des neuen Amtes aber brachte es mit sich, daß nur ein Crayßstand es besorgen, wenigstens auf einmal besorgen konnte. In mehreren Crayßen erwarb es auch wirklich nur ein Crayßstand, wahrscheinlich weil es Anfangs nicht so bedeutend, vielleicht mehr eine Last, als ein Vorzug zu seyn schien. In anderen aber entstanden Streitigkeiten darüber, welche nur durch Vergleich gehoben werden konnten; welche aber alle so gehoben wurden, daß stets auf einmal nur eines würken kann. s) In den Reichsgesezen selbst finden wir darüber ganz keine Bestimmung. Man war von Seiten der allgemeinen gesezgebenden Gewalt zufrieden, wenn jeder Crayß zusammen kam, unbekümmert, wie? und durch wen? die Geschäfte geleitet wurden.

Daß aber das Directorium von dem Crayßausschreibamte wirklich verschieden war, und, je mehr sich die Crayßverfassung ausbildete, immer mehr verschieden bleiben und werden müßte, beweißt nicht blos die Natur der Sache, sondern auch die Geschichte der einzelen Crayße. Jenes bestand, und besteht noch vorzüglich in dem Rechte: die Crayßtage auszuschreiben, in der gemeinsamen Execution der gefaßten Crayßschlüsse, in steter Handhabung der Geseze, nebst dem in der Folge dazu gekommenen Rechte, die Reichsgerichtlichen Sprüche vollziehen zu dürfen; dieses hingegen in der Annahme der Vollmachten, An- und Absage zu den Sizungen, der Proposition, Umfrage, der Fassung der Schlüsse, Dictirung und Communicirung der einkommenden Schreiben, Memorialien, Fassung des Crayßrecesses — kurz in der Führung von Mund und Feder, t) und Verwahrung des Crayßarchives. Im bayrischen Crayße hat der Erzbischoff von Salzburg, und der Herzog von Bayern das Crayßausschreibamt und das Directorium. Ersteres verwalten sie stets gemeinschaftlich, lezteres nach der Alternation, so daß derjenige unter ihnen, an welchem gerade das Directorium ist, den Nahmen eines Directoris agentis führt.

Im Oberrheinischen Crayße sind Worms und Pfalz Simmern, Crayßausschreibende Fürsten, Worms aber hat unter gewiesen 1690 verglichenen Modificationen das Directorium allein. v)

 Im

r) Reichsab. 1548. §. 78. 1555. §. 17. 1559. §. 159. 1566. §. 127. 1576. §. 99. 1582. §. 64. 1594. §. 122. 1641. §. 43.

s) Gerstlachers Handbuch 8. Thl. S. 1133 — 1166.

t) V. Günderode a. a. O. §. 71. S. 126.
J. J. Mosers deutsche Crayßverfassung §. 31 u. f. f. S. 231

v) Churpfalz erkannte diesen Vergleich ohne Widerrede, als es im Jahre 1705 nach Aussterben der Simmerischen Linie in diese Staaten nachfolgte.

Im Schwäbischen Crayße sind der Fürst-Bischof zu Constanz und der Herzog zu Würtemberg, Crayßausschreibende Fürsten, Würtemberg aber ist allein Director, nur mit der Einschränkung, daß alles von Crayßausschreibamts wegen besorgt werden muß.

Im Niedersächsischen Crayße haben der Churfürst zu Brandenburg, als Herzog zu Magdeburg, der Churfürst zu Braunschweig als Herzog zu Bremen, und der Herzog zu Braunschweig Wolfenbüttel das Crayßausschreibamt gemeinschaftlich, lezterer das Condirectorium beständig, Magdeburg und Bremen aber das Directorium abwechslungsweise.

Im Westphälischen Crayße sind der Fürst-Bischoff zu Münster, und neben ihm abwechslungsweise der Churfürst zu Brandenburg und Pfalz, als Nachfolger der Herzoge zu Jülich Crayßausschreibende Fürsten und Directores; der Fürst-Bischof von Münster hat aber die Proödrie vor Jülich und Cleve.

Im Oesterreichischen, Burgundischen, Obersächsischen und Churrheinischen Crayße giebt es nur einen Crayßausschreibenden Fürsten, und dieser ist, im Mangel aller Collisionen, zugleich auch Director des Crayßes. Warum sollte also nicht auch im Fränkischen Crayße, wo wieder zwey Crayßausschreibende Fürsten, der Fürst-Bischoff zu Bamberg, und der Marggraf zu Brandenburg Onolsbach und Culmbach sind, einer der beyden Crayßausschreibenden Fürsten das Directorium allein erworben haben können? Warum sollte nicht auch in diesem Crayße durch die Crayßobservanz und besondere Verträge dasselbe System, wie in mehreren übrigen Crayßen, deren nähere Entwiklung man sich hier enthält, haben bestimmt werden können? Mögen also immer die Meynungen sehr angesehener Staatsrechtslehrer Cocceiu's, w) Estor's, x) Gundlings, y) Kemmerichs, z) Limnäus, aa) Köhlers, bb) Günderode's, cc) Mascov's, dd) Pfeffinger's, ee)

---

w) Jus publ. cap. 4. §. 17.

x) Diss. de restrictione agendi appellandique Facultate Sect. 1. §. 10.

y) Ad Cocceium al. l.

z) Introductio ad Jus publ. S. 1343.

aa) Addit. tom. 1. ad lib. 9. cap. 1. S. 423.

bb) Nachricht vom Crayßausschreibamt - Vorrede.

cc) Abh. vom deutschen Crayßwesen S. 122.

dd) princi. juris publ. lib. 2. cap. 6. §. 16.

ee) Struvens, ff) Mosers, gg) Pütters, hh) von Selchow's, ii) Gönne's, kk) Hartmanns, ll) Hammers, mm) Funks, nn) und andere oo) noch so abweichend seyn, so stimmen doch die meisten mit den bisher angeführten und unwidersprechlichen historischen Daten überein; und so machen denn doch mehrere unter ihnen, geleitet durch die Observanz der einzelen Crayße, und nicht durch das, hier unanwendbare, natürliche Staatsrecht irre geführt, einen Unterschied zwischen dem Crayßausschreibamte, und dem Crayßdirectorio. Ueberdieß kömmt es auf die Aeusserungen einiger Privatgelehrten, und die willkührlich aufgestellten Grundsäze sehr oft durch Interesse geleiteter Schriftsteller nicht an. Nur die Geseze, und die Crayßobservanz können entscheiden. Daß nun die leztere in allen deutschen Reichscrayßen für die Scheidung dieser Begriffe ist, daß selbst diejenigen Crayße, welche nur einen Crayßausschreibenden Fürsten haben, und in diesem zugleich den Crayß Director erkennen, nicht zum Gegentheile angeführt werden dürfen, weil sehr häufig ein Reichsstand mehrere Aemter in einer Person vereiniget, und alle Crayßdirectores zwar zugleich auch Crayßausschreibende Fürsten, nicht umgewendet aber alle Crayßausschreibende Fürsten auch Crayßdirectores sind, ist schon gezeigt worden. Eben so beweisen aber auch alle oben angezeigte Reichsgeseze, welche der Crayßausschreibenden Fürsten erwähnen, es beweist selbst der Westphälische Friede art. 16. §. 2. daß in ihnen allen nur von Crayßausschreibamtlichen Befugnissen die Rede ist. Alle sprechen vom Ausschreiben der Crayße, von der Aufsicht über die Haltung der Geseze, besonders des Landfriedens, von der Execution der Reichsgerichtlichen Sprüche, nicht ein einziges aber von der Direction der Crayße, von der Proposition, Conclusion, Fertigung der Abschiede, der Crayßcanzley, dem Crayßarchive, den Expeditionen und dergl. Nur der einige Westphälische

C Friede

ee) Ad Vitriarium tom 2. S. 1055.

ff) Corp. jur. publ. S. 111,

gg) Staatsrecht 27. Thl. S. 175. tract. von der deutschen Crayßverfassung S. 187. und Staatsarchiv. 1751. 10. Thl. S. 175.

hh) Institutiones jur. publ. S. 104, §. 3. und historische Entwiklung 1. Thl. S. 452.

ii) Elementa juris publ. S. 175. §. 177.

kk) Diss. de Directorio Circuli mixti (Erlangæ 1754) cap. 2. §. 27. und 40.

ll) Diss. de jure Directorum in Circulis S. J. R. G, (Marburg. 1743.) Sect. 3.

mm) Diss. de Iure Directorii in Circulo Franconico (Bambergæ 1746.) §. 1.

nn) Diss. de Imp. Circulis, eorumque Conventibus et officio, quod vocant Directorio §. 11. und 34.

oo) Versuch einer staatsrechtlichen Theorie von den Reichscrayßen überhaupt, und dem Schwäbischen insbesondere 1. Thl. S. 110. ferner der Verfasser der Schrift: von Beschaffenheit des Ursprungs der Crayßausschreibämter in Henniges medit, ad I. P. pag. 1028. v. Günderode a. a O. §. 71. S. 126. König progr. de insigni differentia Directorum Comitiorum Circularium et Circulorum S. R. J. Hallæ 1750.

Friede bedient sich sogar des Ausdruks: Directoribus, sezt aber nicht nur den deutschen Ausdruk: **Ausschreibende Fürsten** hiezu, sondern auch er spricht blos von einem **Crayß-Ausschreibamtlichen Rechte, von der Exekution der Reichsgerichtlichen Sprüche;** folglich kann dieser niemals zum Beweise, daß die Crayßausschreibenden Fürsten zugleich auch Directores seyen, gebraucht werden. Denn, da man von einem **sichtbar** den Crayßausschreibenden Fürsten gebührenden Rechte sprach, so war man über den lateinischen Ausdruk, verlegen. Kein Reichsgesez hatte einem, wenn gleich barbarischen Worte das Bürgerrecht gegeben. Man mußte neu erfinden. Nur zwey Worte bothen sich dar: principes convocantes **und** directores. Allein das Eine drukte nach seiner Urbedeutung so wenig als das Andere den eigentlichen Begriff der Crayßausschreibenden Fürsten aus; doch hatte das: Directores noch den Vorzug vor den: Convocantes; denn das leztere drükt gegen die Natur des Crayßausschreibamtes **nur** ein individuelles Recht der Crayßausschreibenden Fürsten aus; nämlich das Recht, die Crayßstände zu berufen; directores hingegen bezeichnete doch einen Umfang **mehrerer** Rechte; näherte sich mithin der Natur des Dinges, dem man einen Namen geben wollte. Man wählte also das lezte aus Noth, und, um einer unrichtigen Exegese zum voraus zu begegnen, fiel man auf den glüklichen Gedanken, auch in der Muttersprache zu sagen, was man wollte. Hätte man jemals das Directorium, und das Crayßausschreibamt **für ein Amt** gehalten, gewiß, man hätte in unseren deutsch geschriebenen — so oft mit lateinischen Ausdrüken verdorbenen — Gesezen den kürzeren lateinischen Ausdruk dem langen, und beschwerlichen Worte: **Crayßausschreibamt**, und **Crayßausschreibende Fürsten**, vorgezogen. Sollte nun, da dieses auch nicht ein einzigesmal geschehen ist, da man den lateinischen Ausdruk nur in dem lateinisch gefaßten Westphälischen Frieden, und noch überdieß mit Beysezung des **deutschen** Ausdruks gebraucht hat, auch dieses nicht auffallend darthun, daß man von jeher das Directorium, und das Crayßausschreibamt für **verschiedene** Aemter gehalten hat? Und wie wenig beweißt es also, wenn das Wort Directores statt **Crayßausschreibende Fürsten** in mancher Privatschrift, und selbst hie und da in einem Reichshofräthlichen Rescripte pp) enthalten ist, da der Irrthum, theils wenn man den rechten Sinn des Westphälischen Frieden, und die Verfassung der Crayße nicht immer vor Augen hat, leicht möglich ist, theils weil immer darauf gesehen werden muß, ob von blos **Crayßausschreibamtlichen** Handlungen, wie in jenen Reichshofräthlichen Rescripten, die Rede ist?

So viel im allgemeinen, um nun die Bildung des Crayß Directorii, und des Crayßausschreibamtes im Fränkischen Crayße näher verfolgen zu können.

§. III.

---

pp) Reichsgesezmäßige Ursachen, warum die in jüngern Zeiten zwischen Bamberg, und Brandenburg hervor gebrochene Mißverständnisse. rc. rc. S. 45.

§. III.

Geschichte des Fränkischen Crayß = Directorii und Crayßausschreibamtes.

Auch im Fränkischen Crayße läßt sich kein bestimmtes Jahr, wann? diese wichtigen Crayßämter entstanden sind, und kein Gesez, wodurch? sie entstanden sind, angeben. Mit der allmähligen Ausbildung des Fränkischen Crayßsystemes bildete sich unvermuthet auch **das Crayßausschreibamt**, und wenn gleich 1522 Kayser Carl der 5te den Fürst = Bischoff Georg zu Bamberg mit dem Markgrafen Casimir zu Brandenburg gemeinschaftlich aufgefordert hat, ihre Crayßmitstände zu Erwählung eines Crayßhauptmanns zusammen zu rufen; so war dieß doch in Franken so wenig, als in den andern Crayßen **eine stete und gesezliche Festsezung** des Crayßausschreibamtes, und noch weniger des Crayß = Directorii. Die Ursache mag auch immer seyn, welche sie will; genung! Brandenburg nahm in der Folge keinen Antheil mehr an der Zusammenrufung der Fränkischen Crayßstände, so daß das kayserliche Hochstift Bamberg in den ausschließenden Besiz des Crayßausschreibamtes kam. Nebst mehreren anderen Urkunden beweißt dieß vorzüglich die große Anzahl noch vorhandener Crayßabschiede, welche man Bambergischer Seits schon ehemals Auszugsweise vorgelegt hat, a) die Crayßabschiede nämlich von Jahren 1529, 1531, 1537, 1538, 1541, 1542, 1543, 1544, 1547, 1549, 1552, 1554, 1555, 1556, und 1559 — in welchen mit klaren Worten steht, daß Bamberg **allein** die Fränkischen Crayßtage **ausgeschrieben habe**, und sie **allein** auszuschreiben **berechtiget seye**. So heißt es in dem von Brandenburg unterschriebenen Crayßreceße zu Windsheim vom Jahre 1541.

> Daß der Hochwürdig Fürst, und Herr, Herr Weygand, Bischoff zu Bamberg, mein Gnediger Herr, **Dieweil das Ausschreiben, wie kündig hievor, und vor Alter bey seiner Fürstlichen Gnaden Stifft Bamberg herkommen — allen** Geistlichen, und Weltlichen Fürsten, auch Churfürsten, und anderen Graven, Herren, und Reichs Stetten den Fränkischen Reichscrayß ihre Rethe, und Gesante uf Dienstag nach Ursula nechst unverrükt gen Weinsheim verordnet.
>
> In dem Crayßabschiede. 1542:

a) Besonders in der Schrifft. Kurzer, jedoch gründlicher Unterricht, was es mit dem — Bamberg — geeigneten privativen Fränkischen Crayß = Directorio für eine eigentliche Bewandsame habe. 1751 fol.

Beylage sub Nro. 7. 17.

Sammt angezogener unsers gnädigsten Herrens des Churfürstens, und des heilig. Römischen Reichs Kriegs = Rette Schreiben Copei unser gnediger Herr, der Bischoff zu Bamberg, dieweil jezo in gegenwärtigen Türken-Kriegs Versammlung an das einen Fränkischen Reichs Crayßtag allhier gen Weinsheim ausgeschrieben, an uns gelangen lassen.

Dieselbe Sprache führen alle andere Crayßabschiede. Ja es fiel so wenig Jemand ein, den Bischöffen zu Bamberg ihr ausschliesendes Crayßausschreibamt streitig zu machen, daß es selbst die Markgrafen zu Brandenburg, und der kayserliche Hof in meheren Schreiben anerkannten. So schrieb der Markgraf Casimir zu Brandenburg an den Bischoff Weigand im Jahre 1524:

Mit dem Erbiethen, wann durch Euer Liebden ein Tag fürgenommen, und Uns verkündet würde, ufs förderlichst zu geschehen noth und gut wäre, daß Wir auch dazu schiken, und Unsers theils an allem dem kein Mangel erscheine.

So der Römische König Ferdinand der 1te den 2ten Juni des Jahres 1543:

So ersuchen demnach deine Andacht im Nahmen der Römisch Kayserlichen Majestät unsers lieben Bruders, und Herrn, ernstlich befehlend, und für Uns gnediglich begehrend, deine Andacht wolle solch Kundschaften an alle Stände des Fränkischen Crayß förderlich, und ohne allen Verzug gelangen lassen, und daneben bey denselben mit allen Ernst, und Fleiß fürdern, auch darob, und daran seyn, damit ein jeder gebührend Antheil in die jüngst zu Nürnberg bewilligt Türkenhülf — — erlege.

und den 12 August. desselben Jahres.

Das verkönden Wir deiner Andacht, wolle solches alles in aller Eil den Ständen des Fränkischen Crayß zuschreiben, und bey denselben alle ernstliche, und Fürderung thun, damit sich die Ansehung der hohen Noth in dem Zuzug mit ihrem Kriegsvolk zu Roß, und zu Fuß auf Unser hievor beschehener Verkündung gleicher Maßen fürdern, und sich darinn nichts irren, noch verhindern lassen.

So haben ferner Würzburg, und Brandenburg, als ihnen Kayser Carl der 5te im Jahre 1546 ein Mandat, dem Erzstifte Maynz zu Hülfe zu eilen, und deswegen eine Crayßversammlung anzustellen, zuschikte, mit dem Kayserlichen Hofe zugleich

anerkannt, daß nur Bamberg das Ausschreibamt im Fränkischen Crayße besize. b) Nachdem sie nämlich im Eingange des Schreibens gesagt hatten: ohne Zweifel werde auch an Bamberg ein solches Kayserliches Mandat eingekommen seyn, fahren sie in den merkwürdigen Worten fort:

Als aber wir Itzo in andern unseren Geschefften allhie zu Rotenburg gewesen, sient uns gleichlauthendt Mandata behändigt worden, und haben uns daneben hochgedachte Kayserliche Majestät gnedigst anzeigen lassen, wie das Ir Majestät wol gesinnet weren, E. L. als dem Ausschreiben gebühren solle, In Schrifften gnedigst zu befehlen, uns und andere Stende zu beschreiben, und sich In diesem Hanndell nottwendig zu unterreden, Sie bewegen aber, das es dem Hanndell der Verzug nit leidenn will, Verlengerung geben möcht, und uns derwegen ernstlich befehlenn, noch unbenommen e: L. gerechtigkeit, oder Preeminentz e. L. und ander denen Irer Mitmandats brieff zukhommen In eil zu beschreiben — — — haben Wir uns des zu waigern nit gewist, Und ist darauf anstatt, und von wegen Irer Maiestät unser gnedigst Begeren, unserenthalb freuntlich gepittendt e. L. wollenn demnoch Ire ansehnliche vertrauliche Räthe — zu Weinsheim einzukommen verordnen — —

Klarer konnte doch wohl der kayserliche Hof, offener, und freyer Brandenburg, Bambergs ausschliessendes Crayßausschreibamt nicht anerkennen! Was hätte es aller dieser Reservationen der Bambergischen Rechte, was so vieles Bitten, daß Bamberg eine solche Ausnahme von der Regel nicht übel auslegen mögte, bedurft, wenn die Bambergischen Vorrechte nicht so unwidersprechlich gewiß geweßen wären? Daß aber der kayserliche Hof wirklich nichts darunter gesucht hat, Bamberg dadurch nicht zu nahe treten wollte, sondern daß ihn blos die eilende Sache veranlaßt hat, das Mandat auch an Würzburg, und Brandenburg zu erlassen, beweißt ein Bambergisches Schreiben von demselben Jahre (1546) an den Kayser, wo es unter anderem heißt: c)

Daneben allergnedigster her gib euer Römisch kayserlich Maiestät ich unterthäniglichen zu erkennen, das mir gestert Dinstags gantz spat ein Mandat an die Stende des Frenkischen Reichskreis und mich lautende in euer römisch keyserlich Maiestät namen ausgangen, zukhommen, welches ich euer kayserl. Maiestät halben mit gebürend Reverenz in aller underthenigkeit empfangen, und

F als

b) Beylage sub Nro. VII.

c) Beylage sub Nro. VIII.

alspalden abcopiren lassen, und allen Stenden ermelts frenkischen Reichscrayß auscultirte Abschriften davon überschikt.

und beweisen endlich die Bambergischen Ausschreiben vom 19 Dec. 1546. d) Selbst als in anderen Reichscrayßen über dieses, nach und nach so wichtig gewordene Vorrecht schon Streitigkeiten entstanden waren, erklärten die Fränkischen Gesandschaften auf dem Reichstage — Bamberg nämlich, Würzburg, Eichstedt, Teutschmeister, und die Gesandte Markgraf Albrechts, und Markgraf Georg Friedrichs, nach vorher besonders gehabter Unterredung, Dienstags nach Michaelis 1550 in das Reichstags Protocoll: e)

Daß sie von keiner Irrung, so sich derohalben im fränkischen Crayß zwischen ihren gnädigsten und gnädigen Herrn halten solte, wüsten, dann das Ausschreiben ermeldes Fränkischen Crayßes vor Alter dem Bischoff zu Bamberg gebürt, die hätten es auch ungehindert noch, und würde allwegen durch dieselben in zutragenden Sachen und Fällen fürgenommen, und gethan.

Je wichtiger nun aber die Fränkischen Crayßtage in diesem Zeitraume wurden, je größere Vorzüge das Hochstift Bamberg durch seinen fortgesezten Eifer in der Zusammenrufung der Fränkischen Crayßstände, und durch die Erwerbung des mit der häufigeren Haltung der Crayßtage entstandenen Crayßdirectorii erwarb, je aufmerksamer wurden die Markgrafen zu Brandenburg, als die mächtigsten weltlichen Stände dieses Crayßes, auf diese Bambergische Vorzüge; je mehr gaben sie sich Mühe, neben Bamberg das Crayßausschreibamt zu erhalten, und je mehr benuzten sie das ihnen gewöhnlich übertragen gewesene Crayßobristenamt, um sich, wo möglich, in den Besiz desselben zu sezen. Freylich! widersezten sich die Bischöffe zu Bamberg den Anmaßungen Brandenburgs; wie unter anderem der Bischoff Weigand, welcher das Hochstift viele Jahre regirt hatte, den Brandenburgischen Räthen unter den 9 Dec. 1555 neben Hinweisung auf die eben angeführte Aeusserung der Fränkischen Stände in das Comitialprotocoll gerade heraus erklärte:

Daß bey Ihro Stift von Alter herkommen, und gebraucht, so dergleichen, und anderer Handlungen in dem Fränkischen Reichscrayß von Römischen Kayser, Königen, und des heiligen Römischen Reichs wegen geschrieben worden, daß solches von den regierenden Bischoven Ihro Stiffts, als den ausschreibenden Fürsten desselben Frenkischen Reichscreis beschehen, wie dann Ihro Stifft,

---

d) Beylage sub Nro. IX. X.

e) Beylage sub Nro. XI.

Stiffts, und dessen regierende Bischoven das dergestalt vor Alter bis auf Ihro hergebracht und gebraucht, und Sie in Zeit ihrer Regierung nun bis in das vier und dreysig Jahr on einige Irrung, und Verhinderung ermelde Ausschreiben auch geton, darauf auch von der Hochgebohrenen Fürsten Ihro besonders lieben Herrn und Freund Markgraven zu Brandenburg: und auch anstatt obgedachte auch Ihro besonderen lieben Herrn, und Freunds Markgrav Jorg Friedrichs wegen auf die je zu Zeiten darinn verleibten Tage neben anderen Stenden berürtes Frenkischen Reichscreis durch euch auch geordnet, und besucht worden.

Und fast scheint es, diese und ähnliche Aeusserungen haben die Markgrafen zu Brandenburg selbst überzeugt daß sie auf das Crayßausschreibamt keine gerechte Ansprache haben. Wozu hätten sie sonst so sonderbare Rechtstitel zu benuzen nöthig gehabt, um an dem Ausschreiben der Crayßtage Antheil zu erhalten, als der Markgraf Georg Friedrich, welcher sich in einem sub dato Cölln an der Spree Dienstags nach Andreä 1558 an Kayserliche Majestät erlassenen Schreiben beschwert, daß der Bischoff Georg zu Bamberg die Fränkischen Crayßstände **allein** zusammen berufen habe, **ungeachtet Er** (**der Markgraf**) **erwählter Crayßobrister seye.** Eben deswegen, weil der Markgraf nur **Crayßobrister** war, hatte **er** kein Recht, die Crayßtage **mit auszuschreiben.** Daher beweisen auch alle jene Schritte, Versuche, und Handlungen, welche man Brandenburgischer Seits schon öfters vorgebracht hat, um damit ein Brandenburgisches Crayßausschreibamt **vor dem Jahre** 1559 darzuthun, **zuviel.** Es ist nicht genug, wenn gezeigt wird, daß Brandenburg das Crayßmitausschreibamt **angesprochen** habe, sondern es muß auch gezeigt werden, daß Bamberg es **zugestanden** habe; es muß gezeigt werden, daß Brandenburg **allein**, oder **gemeinschaftlich** mit Bamberg alle Crayßstände, Geistliche und Weltliche, ohne Widerspruch zusammen gerufen habe; es muß gezeigt werden, daß sie **alle** sowohl, als die **einzelen** nach der Brandenburgischen Behauptung bisweilen zusammengerufenen Stände wirklich auch **erschienen**, und **gemeinschaftliche** Berathungen gepflogen haben. Dagegen sprechen alle Crayßacten.

Brandenburg versuchte es endlich die Sache am kayserlichen Hofe durchzusezen. Bamberg aber, gestüzt auf die Gerechtigkeit seiner Behauptungen, wollte sich öffters der Entscheidung des Reichscammergerichts unterwerfen, f) Brandenburg hingegen ließ sich darauf niemals ein, sondern wuste es vielmehr im Jahr 1557 dahin zu bringen, daß ein an Bamberg **und** Brandenburg gemeinschaftlich erlassenes Schreiben des Römisch König-

 lich-

f) Geschichtmäsig bewährtes Verhältniß des Directorii und Crayßausschreibamtes in Fränkischen Reichscrayß vom Jahre 1753. S. 200. und Beylage sub Nro. 44.

lichen Hofes, gegen die bisherige Observanz, bey **Brandenburg** eingegeben wurde. Dieses theilten nun, in der Abwesenheit des Markgrafen, die Brandenburg = Onolsbachischen Räthe durch ein Communicationsschreiben vom 25 Sept. 1557 dem Bischoff Georg zu Bamberg mit g) Dagegen erließ jedoch Bamberg den 2. Octor. 1557 eine dringende Vorstellung an den Römischen König, h) und den 4. Octobr. 1557 ein feyerliches Verwahrungsschreiben an die Onolsbachischen Räthe. i) Allein sowohl damals als auf wiederhohlte Beschwerden am Kayserlichen Hofe, k) und bey der Reichscanzley l) vom July 1558 richtete Bamberg nichts aus. Vielmehr fuhr der kayserliche Hof fort, gemeinschaftliche Schreiben an Bamberg **und** Brandenburg zu erlassen. Daher wurde der Bischoff Georg, aus Furcht, die Fränkischen Crayßtage möchten unter diesen Weiterungen selbst Noth leiden, und weil ihm überdieß mehrere geistliche Crayßstände zur Nachgiebigkeit riethen, m) Brandenburg sich den 11 April 1558 gleichfalls wieder an den ihm ergebenen kayserlichen Hof wandt, n) bewogen, sich in Vergleichshandlungen einzulassen, o) wodurch endlich den 11. August 1559 zu Augsspurg, wo der Markgraf gerade gegenwärtig war, ein Vergleich zu Stande kam, p) und von dem vorgedachten Herrn Markgrafen, der die Fränkischen Lande damalen allein besaß, den 2ten und 20ten September ratificirt wurde. q) Bamberg kam nähmlich mit Brandenburg darinn überein, mit dem Besitzer der Fränkischen Markgrafthümer das Crayßausschreibsamt gemeinschaftlich auszuüben.

Bekennen — daß Wir uns **berührtes Ausschreibens halben** mit einander nachfolgender gestalt Freund' vereiniget und verglichen, daß Wir beede, und dann künft=

---

g) Beylage sub Nro. XII.

h) Beylage sub Nro. XIII.

i) Beylage sub Nro. XIV.

k) Beylage sub Nro. XV.

l) Beylage sub Nro. XVI.

m) Auszug Schreibens Bischofs Georg an D. Kebitzen dd. 15. Dec. 1558. Beylage sub Nro. XVII.

Ferner Abschrift, was den 6 May 1559 zu Augspurg verhandelt worden. sub Nro. XVIII.

n) Beylage sud Nro. XIX.

o) Bericht der Bambergischen Räthe vom 9 Juny 1559.
Beylage sub Nro XX.
Ferner Instruktion der Bambergischen Räthe vom 13. Juny 1559.
S. Geschichtmäßig bewährtes Verhältniß sub lit. A A A, und Rescript an die Bambergischen Räthe dd. 27 Juny 1559.
S. Beylage XXI.

p) Beylage sub Nro. XXII.

q) Beylage sub Nro. XXIII. XXIV.

künftig unsere Nachkommen, und Erben — das Beschreiben und Erfordern der Stände des Fränkischen Crayßes sämmtlich, und mit einander haben, die Crayßtäge zugleich miteinander ausschreiben, und so oft Unser einer, unsere Nachkommen, und Erben, wie obsteht, für gut und nothwendig erachten, und ansehen werden, einen Crayßtag auszuschreiben, solle der andere, in Crafft dieser Vergleichnng, schuldig, und pflichtig seyn, solchen Tag zugleich mir auszuschreiben, und darinn einige Weigerung, oder Verhinderung nicht fürnehmen, gar in keine Wege.

Sonst aber blieb Bamberg im Besitze aller seiner bisher gehabten Rechte, und des privativen Directorii. Brandenburg versprach dieses in den merkwürdigen und viel umfassenden Worten:

So dann die Crayßstände persöhnlich, oder durch ihre Räthe, Bottschaften, und Gesandten auf die ausgeschriebene Crayßtäge erscheinen, zusammen kommen, und die Crayßtäge gehalten werden, soll in Berathschlagung aller, und jeder Creyßsachen die Proposition, Direction, Umfrag, Conclusion, Begreiffung der Abschiede, und Canzley Uns Bischoffen Georg und Unseren Nachkommen, Bischoffen zu Bamberg, allein zustehen, zugehören, und gebühren, auch Unser, Markgraf Georg Friedrichs, Unserer Erben, und Nachkommen, Regierender Markgrafen zu Brandenburg halben, unverhindert, und unangefochten dem Stifft, und jederzeit regierenden Bischoffen zu Bamberg bleiben.

Diesem Vertrage zufolge wurde dann auch gleich im Jahre 1559 von Bamberg und Brandenburg eine Versammlung der Crayßstände auf den 29 October ausgeschrieben. r) Zum deutlichsten Beweise aber, daß Brandenburg zuvor an dem Crayßausschreibamte keinen Antheil genommen hatte, sagte der Markgraf Georg Friederich nicht nur in einem Schreiben vom 1 Octobr. 1559 an den Bischoff Georg: s)

Wie es nun hinführo, mit dem Außschreybenn In dem fränkischen Crayß, zwüschen derselben E. L. und uns gehalten werden soll, haben Wir sampt mitbeschiktem berürten besiegelten Vertrag — gelesen.

Sondern er bat auch in demselben Schreiben den Bischoff, ihm die Art und Weise, wie an die Stände geschrieben zu werden pflege, mitzutheilen:

G Wir

---

r) Beylage sub Nro. XXV.

s) Beylage sub Nro. XXVI.

Wir bitten aber freundlich, E. L. wölle bey derselben Canzley gnedige Verfuegung thun, das uns Ein Außzugk oder Verzeichnus, welcher gestalt von E. L. wegen, Einem jeden Fürsten, oder Stand dieses frenkischen Reichscrayßes, In Ueberschrifften, und Eingang der Missiff geschrieben zugeschikt, damit man sich bey unser Cantzley allhie, Jetzo, und hinfüro zu Andern fellen, darnach zu richten habe, und hierjnnen aus unterricht nicht unform gebraucht werde. Sobaldt uns nun solche Verzeichnus zukommt, Soll alsdann obberürt Ausschreybenn unverlengt gefertiget, von uns gesigelt, und E. L. zugeschikt werden.

Bamberg erfüllte auch das Begehren. t) Was hätte es aber alles dieses beburft, wenn Brandenburg **vorher** schon das Crayßausschreibamt mit Bamberg gemeinschaftlich gehabt hätte? Und ist es nun ein Wunder, daß von dieser Zeit an die Crayßacten in Ansehung Brandenburgs eine andere Sprache führen? v) Ist es aber auch auf der anderen Seite ein Wunder, daß sich Bamberg bis in die Mitte des jezigen Jahrhunderts ohne alle Schwierigkeit in dem Besize des ihm hier zugeschriebenen Crayß Directorii erhielt? In den Crayßacten ist nicht die geringste Spur zu finden, daß über das Directorium des Crayßes jemals Streitigkeiten entstanden wären. Ueber die Art und Weise, wie das gemeinschafliche **Ausschreibamt** ausgeübt werden soll, besonders: ob Brandenburg berechtiget seye, das von Bamberg aufgesezte **Ausschreiben** abzuändern, ob es nöthig und räthlich seye, gerade jezt einen Crayßtag **auszuschreiben**, und ob Brandenburg sein ihm auch nach dem Vertrag 1559 gewöhnlich übertragen gewesenes **Crayßobristenamt** nicht über die in den Gesezen und dem Herkommen bestimmten Gränzen ausgedehnt habe, ferner wie? die Brandenburgischen Häuser das Crayßausschreibamt **untereinander** abwechßlen lassen wollen, über diese und ähnliche Fragen, wie unten näher gezeigt ist, entstanden zwar öfters Zweifel und Aeusserungen der interessirten Höfe. w) Wegen des eigentlichen Directorii aber nicht; ungeachtet es unvermeidlich war, nicht auch dieses bisweilen zu nennen, Brandenburg eben deswegen, weil es seine Crayßausschreibamtliche Befugnisse bisweilen zu weit erstreken wollte, das Directorium entgegen zu halten. Brandenburg selbst aber machte sehr lange gar keinen Anspruch darauf, und noch weniger kam es in dem Besiz desselben.

Erst als im Jahre 1746 das Bambergische Domkapitel, während der damaligen Sedisvacanz auch die Crayßdirectorialrechte des verstorbenen Bischoffs auszuüben anfieng, tratt

t) Beylage sub Nro. XXVII.

v) Dieß beweisen die vielen in C. F. Jungs grundmäßiger Discussion von dem Ausschreibamt im Fränkischen Crayß (Onolsbach 1748. 8.) enthaltenen Stellen von S. 41. an.

w) Jung a. a. O.

kraft Brandenburg das erstemal mit einem anmaslichen, Brandenburg, als Crayßaus-schreibendem Fürsten, zugehörigen Crayß Directorio hervor. Ungeachtet aber das Domkapitel vom Kayserlichen Reichshofrathe unterstüzt, Brandenburg Culmbach hingegen, und den ihm adhärirenden Crayßständen, — Deutschmeister und Nürnberg — ihr Betragen durch nachdrükliche Rescripte untersagt wurde x) so half dieses dennoch nichts; der Streit wurde vielmehr von Brandenburg durch einen Recurs an den Reichstag gespielt, und nach wieder beseztem Bischoffs-Stuhle **weiter getrieben**; indem man sich nun nicht mehr damit begnügte, dem Domkapitel während der Zeit des erledigten Bischoff Stuhles das Directorium abzusprechen, sondern auf eine ganz unerhörte Weise **dem Fürsten Bischoffe selbst** sein durch den Vertrag vom Jahre 1559 erworbenes, und eine beynahe zwey Jahrhunderte alte Observanz erhaltenes **privatives** Directorium widersprach; das Crayßausschreibamt und Directorium untereinander warf, und so die auffallendste, und nachtheiligste Weiterung im Fränkischen Crayße veranlaßte. Brandenburg suchte auch jezt seinen ergriffenen Recurs fortzusezen; den Protestantischen Religionstheil in sein Interesse zu ziehen; sprach von einem **weltlichen** Director des Crayßes, da man Bambergischer Seits, gestüzt auf die Gerechtigkeit seiner Behauptung, und in der Hofnung einer bälderen Entscheidung des dem ganzen Crayße so nachtheiligen Streites lieber den Weg Rechtens am Kayserlichen Reichshofrathe eingeschlagen hätte. Die Verzögerung der Instruction der Kayserlichen und Oesterreichischen Ministers, das Zureden mehrerer Reichsstände, die vergeblichen Versuche, welche in den Jahren 1751 und 1752 auf den Fränkischen Crayßtagen selbst, und durch den Kayserlichen Minister an demselben, die Ruhe wieder herzustellen, y) gemacht wurden, und das Anerbieten Brandenburgs, Vorschläge zu einem Vergleiche zu thun, vereinigt mit dem Wunsche, den gesammten Crayß, je schwerer der Geschäftsgang desselben überhaupt war, keinen ferneren Unannehmlichkeiten auszusezen, veranlaßten endlich den Fürst-Bischoff Franz Conrad zu Anfang des Jahres 1755 mit den Brandenburgischen Häusern einen neuen Vergleich einzugehen. z) In demselben erkannte man Bambergischer Seits Brandenburg wieder als Crayßausschreibamt neben sich; ließ sich aber dagegen sein privatives Directorium aufs feyerlichste zusichern, jedoch unter einer weit genaueren Bestimmung und Auseinandersezung ihres gegenseitigen Verhältnisses, als es 1559 geschehen war.

In der That befand sich auch unterdessen der Fränkische Crayß bey der Beobachtung desselben vortreflich: Alle mögliche Irrungen schienen dadurch beygelegt zu seyn. Selbst die Geschäfte hatten jezt einen weit schnellern und erwünschteren Fortgang.

 Um

x) Kurzer, jedoch gründlicher Unterricht, Beylage sub Nro. 27.

y) Geschichtmäsig bewährtes Verhältniß u. s. w. belegen. sub Lit. M. — C C.

z) Beylage sub Nro. XXVIII.

Um so unerwarteter und kränkender mußten daher Seiner jezt regierenden Hochfürstlichen Gnaden zu Bamberg, und den gesammten Fränkischen Crayßständen die neuen Ansprüche Brandenburgs seyn; und um so mehr ist es Ihre Pflicht und Ihr gemeinschaftliches Interesse, das Resultat der bisherigen historischen Entwiklung des Fränkischen Crayß Directorii und Crayßausschreibamtes nun auch durch die manigfaltigen rechtlichen Gründe zu unterstüzen, welche für dieses Verhältniß sprechen.

Daß Hochstifft Bamberg nämlich war schon vor 1559 in dem Besize des Crayß-Directorii; wurde durch den Augsburger Vortrag darinn bestätiget; erhielt sich nach dessen Schliessung in demselben, und hat es durch den neuesten Vertrag von 1755 nicht nur bestätiget bekommen, sondern auch unterdessen ruhig ausgeübt.

§. IV.

Bamberg hatte das Crayß-Directorium vor dem Vertrage 1559.

Brandenburg war (§. II.) bis zu Eingehung des Augsburger Vergleichs im Jahre 1559 nicht einmal Crayßausschreibender Fürst. Wie hätte es das Directorium erworben haben sollen? Selbst aber, wenn man gegen alle Geschichte zugeben wollte, daß Brandenburg schon vor 1559 Antheil an dem Crayßausschreibamte gehabt habe, und folglich der Vertrag von diesem Jahre blose Sicherstellung eines schon längst erworbenen Rechtes gewesen wäre, zeigt nicht nur, wie Wir unten näher hören werden, dieser Augsburgische Vergleich selbst, sondern es zeigen unzählige Bambergische Directorial Handlungen, daß Brandenburg wenigstens an dem Directorio auch nicht den geringsten Antheil hatte. Uebrigens hat man nicht nöthig, sich in ein großes Detail solcher Handlungen, wodurch das Gegentheil, das Bamberg von jeher allein zustehende Directorium erwiesen wird, einzulassen, da sie Bambergischer Seits schon öfters erwiesen, uud gehörig belegt worden sind. a) In dem Crayßrecesse vom 17 July 1532 heißt es, daß Bamberg dem erwählten Crayßhauptmann, Herrn Markgraf Friederich zu Brandenburg, seine Bestallung zu dem vorhabenden Türkenzuge ausstellen lassen soll.

> Dieselb Bestallung soll mein gnediger Herr von Bamberg in seiner Fürstlichen Gnaden Canzley verfertigen, und zur Siglung umschiken lassen.

Dar-

---

a) Besonders in den beyden Schrifften:

Kurtzer, jedoch gründlicher Unterricht, was es mit dem privativen Fränkischen Crayß Directorio — für eine eigentliche Bewandsame habe. — — 1751. fol. und Geschichtmäsig bewährte Verhältniß des Directorii, denn des Ausschreibamts in dem Loebl. Fränkischen Crayß — 1753 fol;

Daraus erhellt, daß Bamberg die Canzley, oder, wie es sonst ausgedrükt wird, **Mund und Feder** besorgt habe. Noch mehr bestätigen jedoch dieses die folgende Worte:

> Und dieweil ein erber Rath zu Nürnberg die lezten Sigler seyn, solen sie alspald nach ir Versiglung, dieweil alsdann der Prief gar verfertiget sein wirdet, denselben Prief meinen gnedigen Herrn Markgrafen Thumprobsten gen Würzburg zuschiken, und dagegen sein Gnaden Revers übernemen und **meinem gnedigen Herrn vom Bamberg wieder zusenden.**

So wie nun Brandenburg diesen Crayßreceß ohne alle Weigerung unterschrieben hat, so unterschreibt es auch den unter dem 9 Febr. 1537 zu Windsheim gemachten; ungeachtet auch dieser mehrere wichtige Stellen enthält, welche für das Bambergische Directorium sprechen.

> Was nun gedachten von der Kehr hierinnen auf solche Handlung und Werbung in Antwurt begegnet, das sol er zum allerfürderlichsten meinem Gnedigen Herrn von Bamberg in Schriften eröfnen, des ein Wissen zu empfahen, dann wo angeregte Hauptmannsschafft von berührter meiner gnedigen Herrn der Grafen von Henneberg kaynem angenommen, noch bewilliget werden solt, so ist ferner beschlossen, alsdann, mit Graf Albrechten von Hohenlohe abermahls im Fall der Nottdurft zu handlen, und das solche Handlung von meinem Gnedigen Markgraf Georgen, oder seiner Fürstlichen Gnaden Bevelhabern geschehen, **uf vorgeende Anzeigen meines Gnedigen Herrn von Bamberg**, auch uf den Innhalt vor angeregter gestellter Instruction, und was also bey gerürten Graven ausgericht würdet, **das soll mein gnediger Herr Markgraf Georg meinem gnedigen von Bamberg in Schrifften zum fürderlichsten auch wieder verferdigen. Wellchs dann seine Fürstliche Gnaden fürter an alle Stände des Fränkischen Crayßes mit Benennung wider fürderlichs Tags an gelegene Malstat gelangen lassen, darzu alle Stend verordnenn, was die Nottdurft weyther erfordernn.**

Eben so heißt es in dem Crayßreceße 1538:

> Ist hiemit ein ander Tag verglichen, und ernennt noch Dienstag nach Kiliani schiersten gegen den Abend zu Windsheim mit vollmechtigen Befehl einzukuhmben, anders Tags darnach zu verner Handlung zu greiffen und endlich zu beschliesen, welcher Tag den Ständen, so jezo, wie verlauth, nit geschrieben, **von meinen gnedigen Herrn von Bamberg neben Zusendung Abschrift dieses Abschieds verkündet werden solle, darnach zu richten wisse.**

Ferner in dem Crayßabschiede 1542:

Damit alle Nothdurfft, und Angab Innhalt des Heiligen Reichs Abschieds on Abgang vorhanden seye, auch den, oder dieselbenn Mangel Unseren gnedigen Herrn von Bamberg schriftlich zu erkennen geben, fürtter Innhalt der Nottdurft in Ausschreiben eines Crayßtags, und in andere Wege darnach zurichten.

In demselben Crayßrecesse 1542 bezeugen die Stände, die Bambergische Proposition angehört zu haben:

Wellichs Schreibens Copei gedachter unser Gnediger Herr der Bischoff zu Regensburg Unserem gnedigen Herrn dem Bischoff zu Bamberg zugesandt, und sein Fürstlich Gnaden fürter dasselbe in dieser Fränkischen Reichscrayß-Versammlung dessen Wissen und darnach zu richten gelangen lassen, haben Wir solch Schreiben in gemeiner Versammlung nach lengs, und alles seines Inhalts angehört.

Aehnliche Aeusserungen enthalten die Crayßrecesse vom Jahre 1544, 1550, und andere Urkunden, b) so daß also, da man in den Urkunden dieses Zeitalters, theils weil das Directorium sich erst bildete, theils weil es nicht im Streite lag, diese einzelen, hier bezeichneten Directorial Handlungen das Bambergische Crayß-Directorium vor 1559 unwiderlegbar darthun. Auch kann es Bamberg nicht nachtheilig seyn, daß es sich erst seit dem Ende des sechzehenden Jahrhunderts anfieng, Director zu nennen. Theils kömmt es überhaupt nicht auf den Nahmen, sondern auf die Sache an, theils ist es begreiflich, daß man es in allen deutschen Crayßen mit der Benennung eines so zufällig, und so nach und nach entstandenen Amtes nicht so genau nahm. Nannte man doch die, unstreitig vorhero aufgekommenen Crayßausschreibenden Fürsten auch erst seit 1559 mit diesem Nahmen!

§. V.

Bamberg hat durch den Vergleich 1559 das Directorium bestätiget erhalten.

Wenn man aber auch die Bambergischen Directorialrechte aus den älteren Crayßacten so unverkennbar nicht darthun könnte, so würde schon wegen des Vertrages vom 11 August 1559 aller Streit von selbst aufhören. Seine Königliche Majest-

b) Vorzüglich auch die oben im Eingang des dritten §en bemerken Stellen.

Majestät in Preussen haben, wie oben bemerkt wurde, diesen Vertrag für die Grundlage des rechtlichen Verhältnisses Bambergs mit Brandenburg erklärt, und haben folglich unwidersprechlich alle jene Grundsätze anerkannt, welche in demselben aufgestellt sind.

Die im Vertrage selbst angegebene Ursache der Eingehung desselben muß den Gesichtspunkt bestimmen, welchen die Vertragsschließenden Theile dabey gehabt haben. Gleich im Eingange desselben heißt es nun, daß sich schon eine Zeitlang zwischen Bamberg und Brandenburg von wegen Ausschreibens des Fränkischen Crayßes Irrung und Zwiespalt erhoben, und gleich im Nachsaze heißt es wieder: sie hätten sich berührtes Ausschreibens halber mit einander verglichen. Gesteht nun hier Brandenburg nicht selbst, daß es auf das Directorium gar keinen Anspruch mache? Oder ist wohl glaublich, daß die interessirten Theile, wenn sich Brandenburg damals auch nur hätte einfallen lassen, auf das Directorium Anspruch zu machen, nur wegen des Crayßausschreibamtes, und nicht wegen des stets wichtiger gewesenen Directorii sollten verglichen haben? daß Bamberg dieses an Brandenburg frey sollte abgetreten haben? Gewiß nicht! Der Vertrag sagt deutlich und unumwunden: daß Bamberg und Brandenburg das Beschreiben und Befördern der Stände des Fränkischen Crayßes sammtlich, und mit einander haben, die Crayßtäge zugleich mit einander ausschreiben sollen. Er sagt klar und unumwunden, daß sie beyde, wenn einer unter ihnen die Zusammenberufung der Stände nothwendig finden sollte, sich nicht weigern, sondern derjenige, welcher dem andern den Antrag machen würde, sogleich zum Mitausschreiben des Crayßconventes bereit seyn soll. Unmittelbar darauf geht der Vertrag auf die, Bamberg allein zustehenden Rechte über, und schreibt dem Bischoff in Berathschlagung aller und jeder Crayßsachen die Proposition, Direction, Umfrag, Conclusion, Begreifung der Abschied und Canzley allein, ohne allen Eingriff, und Hinderniß von Brandenburgischer Seite zu. Was heißt nun dieß anders, als das Directorium in seiner vollsten Ausdehnung? Brandenburg wird dabey nicht das geringste Recht, auch nicht die entfernteste Theilnahme am Directorio zugeschrieben, und dieß ist um so beweisender, als es bey dem ihm zugeschriebenen Crayßmitausschreibamte so deutlich genannt ist.

Die einige Einschränkung des Bambergischen Directorii, welche aus dem Vertrage abgeleitet werden könnte, und Brandenburg wirklich schon öfters abgeleitet hat, wäre, daß das Bambergische Directorium blos auf den versammelten Crayß eingeschränkt seye. Allein auch dieses kann nicht behauptet werden, und zwar nicht blos deswegen, weil die nachherige Crayßobservanz, und der Vertrag vom 4 Jenner 1755 Bamberg in dieser Hinsicht hinlänglich gesichert haben, sondern auch, weil Brandenburg vor 1559 überhaupt keine Directorial Rechte besessen, durch diesen Vertrag eben so wenig erhalten, und, weil man endlich höchst wahrscheinlich keine Veranlassung gehabt hat, der wenigen

Directorial Rechte zu erwähnen, welche damals etwa ausser den Crayßversammlungen vorkamen. Damals hielt man die Crayßtäge, so oft irgend ein wichtiger Gegenstand vorkam; wie dieß nicht nur die Geschichte des Fränkischen Crayßes, indem oft in einem Jahre mehrere Crayßtage gehalten wurden, z. B. im Jahre 1542, 1543, 1555, sondern auch der Vertrag 1559 selbst beweißt, indem er jeden der Crayßausschreibenden Fürsten berechtigte, so oft er es nöthig findet, den andern zum Ausschreiben des Crayßes aufzufordern. Wenn aber auch dieses nicht wäre, folglich 1559 vernünftiger Weise von Ausübung wichtiger Directorialrechte ausser dem Crayße die Rede hätte seyn können, so würde dem ungeachtet Brandenburg nach diesem Vertrage keinen Anspruch darauf machen können. Ihm sind diese Directorialrechte so wenig, als Bamberg ausdrüklich zugeschrieben worden. Ist es nun wahrscheinlicher, daß sie demjenigen Crayßausschreibenden Fürsten, welcher bey versammeltem Crayße ganz keinen Antheil an dem Directorio hat, oder demjenigen, der während des Crayßes das ganze Directorium hat, stillschweigend zugeschrieben worden sind? Doch — eben hier stoßt sich die Erklärung an einem von Brandenburg schon öfters vorgebrachten Zweifel, daß Bamberg überhaupt nur diejenige Theile des Crayß Directorii durch jenen Vertrag erhalten habe, welche ausdrüklich benannt seyen, und welche man Bamberg nur deswegen allein überlassen habe, weil nicht beyde Crayßausschreibende Fürsten sie auf einmal hätten ausüben können, folglich nicht einmal das ganze Directorium bey versammeltem Crayße. Allein, wenn auch nicht die ganze Fassung des Augsburger Vertrags gegen diese Erklärung stritte, und wenn auch nicht, wie im Bayerischen Crayße, Alternation hätte eingeführt werden können, vorausgesezt daß Brandenburg damals auch auf das Directorium Anspruch gemacht hätte, so ist schlechterdings nicht einzusehen, welche Theile? dem Bambergischen Directorio nicht zugeschrieben worden seyn sollen. Es hat die Proposition, die Direction, die Umfrage, die Conclusion, Begreifung der Abschiede und die Canzley. Was bleibt hier, wenn man die Theile eines Directorii nur im allgemeinen angeben will, und allgemein wollte man im Vertrag seyn — dies zeigt seine Kürze — noch übrig? Brandenburgischer Seits hat man freylich den Saz schon umgewendet; hat behauptet, eben weil man Bamberg das Directorium nicht im allgemeinen, welches mit einem Worte hätte geschehen können, zugeschrieben habe, seye es deutlich, daß man ihm blos die genannten Theile desselben habe zuschreiben wollen. Allein so wenig man Bambergischer Seits zu läugnen gesonnen ist, daß das einige Wort Directorium hinlänglich gewesen wäre, um Bamberg ganz zu sichern, so beweißt jene Wendung offenbar zu viel. Hieng es dann nicht von den Vertrag schliessenden Theilen ab, das mit mehreren Worten zu sagen, was mit einem Worte hätte gesagt werden können? Und war es bey einem nicht gesezlich, sondern durch Observanz entstandenen Amte nicht sehr vernünftig, seine Bestandtheile wenigstens auch nur im allgemeinen näh-

näher zu bestimmen? Wo wollte es hinaus, wenn man die Urkunden, besonders die Urkunden des fünfzehenden und sechszehenden Jahrhunderts nach den strengen grammaticalischen Reglen, derer selbst in unsern Tagen die Verfasser der Urkunden selten mächtig sind, erklären wollte! Und warum hat man denn zwey Jahrhunderte späther, in dem Vergleiche vom 4ten Januar 1755 §. 1. die Sache **gerade so** wieder ausgedrukt? Warum in diesem Vergleiche, dessen Gültigkeit man Brandenburgischer Seits nur deswegen bestreitet, weil er den Vertrag vom 11 Aug. 1559 so schön, und so plan commentirte? Jedoch wenn auch alle jene Einwendungen so unverkennbar richtig wären, als sie offenbar falsch sind, was sollte denn das Wort: Direction im Vertrage bedeuten? Dieses hätte bey der entgegengesezten Erklärung keinen Sinn. **Seine Hochfürstliche Gnaden** hoffen wenigstens nicht, daß man **Ihnen** die gezwungene Einwendung machen werde, welche man sich ehemals Brandenburgischer Seits erlaubt hat: Eben weil das Wort Direction auf die angegebene Art **umschrieben** worden seye, müsse es eine **eingeschränktere** Bedeutung haben, als gewöhnlich. Welche denn? Eine eingeschränktere, als die vorgegebene Umschreibung kann es doch nicht haben! Da nun aber diese **alle** mögliche Theile eines Directorii **im allgemeinen** umfaßt, so beweißt dieses offenbar nichts, da selbst dadurch, daß man Brandenburgischer Seits aus den Worten des Vertrags: die Nachfolger beyder Vertragschliessenden Theile sollen das Ausschreiben der Crayßstände:

samtlich und miteinander haben.

Ferner:

> Daß einer, wie der andere, so er für gut, und nothwendig erachten, und ansehen würde, einen Crayßtag auszuschreiben, der andere schuldig und pflichtig sein solle, solchen zugleich mit auszuschreiben,

eine vollkommene **Gleichheit** zwischen Bamberg und Brandenburg herausbringen wollte, für diesen Saz nichts gewonnen wird. In diesen beyden Stellen ist nur vom **Crayßausschreibamte** die Rede, und nur in **diesem** sind sich beyde Höfe **gleich** gesezt worden. Bey den weiter unten ausgeführten Bambergischen Directorialrechten hat sich vielmehr Brandenburg ausdrüklich anheischig gemacht, **Bamberg auf keine Weise daran hindern zu wollen.**

Ist es nun bey dieser planen, der Geschichte des Fränkischen Crayßes und den klaren Worten des Vertrages entsprechenden Erklärung desselben ein Wunder, daß selbst der Kayserliche Reichshofrath in seinem oben angeführten Concluso von 6 März 1746 sagt:

 Nach-

Nachdem nun der den 11 Aug. 1559 mit dem Fürstlichen Haus Brandenburg errichtete Vertrag dem Stifft sowohl, als dem Bischoff, die alleinige Führung des Directorialamts mit so klar und deutlichen Worten zugesteht,

Ist es ein Wunder, daß der Kayserliche Minister am Fränkischen Crayße von Widmann in einem, den Brandenburgischen Häusern den 21 August 1752 übergebenen Promemoria sagt: a)

So wenig als Kayserliche Majestät denen Gerechtsamen derer Brandenburgischen Häuser etwas entziehen zu lassen jemals gemeint gewesen, eben so wenig können Allerhöchstdieselbe dem Bambergischen Directorium in deme, was selben durch Gesez bestätigte Verträge, und Herkommen zusteht, etwas benehmen lassen.

Ist es ein Wunder, daß mehrere ganz uninteressirte Gelehrte den Vertrag so erklärt haben. b) Und ist es endlich ein Wunder, daß sich das Hochstifft Bamberg unter diesen Umständen bis auf die jezige Stunde in dem Besize seiner Directorial Befugnisse erhalten hat, folglich auch von dieser Seite, durch den, in Crayßsachen gültigsten Rechtstitel — die Observanz gesichert ist?

§. VI.

Bamberg hat das Crayß-Directorium schon 1559 an stets gehabt.

Nach Eingehung eines so feyerlichen, auf dem Reichstage selbst gemachten, und wichtigen Vertrages streitet schon die Vermuthung für Bamberg, daß es seine ihm darinn zugeschriebenen Rechte zu erhalten gewußt haben werde. In der That! ist es auch die natürliche, dem Geschäftsgange aller Crayße, und der besonderen Observanz des Fränkischen Crayßes angemessene Weg, daß nach gemeinschaftlich geschehener Ausschreibung des Crayßtags und der Stände persönliger oder durch Bevollmächtigte vollzogener Erscheinung Bamberg allein, als dem das Directorium übenden Stande, die Vollmacht-

a) Species Facti, wie es sich mit dem Ausschreibamt, Sive Directorio Circuli Generali, dann der Directione particulari — bisher verhalten 1753. fol. Beylage sub Nro. 2.

b) Limnæus add. ad lib. 1. Cap. 7. pag. 47. und ad lib. 9. C 1. pag. 424. von Günderrode a. a. O. §. 73. S. 126. Mascov prin. jur. publ. lib. 2. Cap 6. 17. Struv Syntagm. jur publ. diss. 5. §. 17. J. J. Moser Grundriß der heutigen Staatsverfassung des deutschen Reichs. S. 314.

machten der mitständischen Repräsentanten übergeben werden, sofort nach der von dem gemeinschaftlichen Crayßausschreibamte bewerkstelligten Eröffnung des Crayßtages und dabey beobachteten Curialien bey dem Anfange der Crayßsitzungen Bamberg durch blose Anzeige zu dem Protokolle dem Convente: daß die allerseitigen Stimmverführungen gehörig und Ordnungsmässig bey dem Directorium sich legitimirt hätten, bekannt macht, auch unter dem, für sich allein stets gebrauchten Ausdruke: Directorium nebst der schon Vorausgesetzten Berufsmässigen Annahme und Anzeige der übergeben werdenden Vollmachten die Sizungen des Conventes an und absagt, alles proponirt, die Stimmen auffordert, die Schlüsse zieht, alle an die Crayßversammlung einkommende Schreiben, Berichte u. s. f. erbricht, sie der Crayßversammlung durch die öffentliche Dictatur bekannt macht, am Ende den Crayßabschied verfaßt, alles expedirt, alle Crayßacten aufbewahrt, u. s. f. und dabey Brandenburg, wenn es gleich Crayßausschreibender Fürst ist, wie jeden anderen Crayßstand, ohne daß es weder im Sizen, noch Votiren einen Vorzug hat, auffordert, und behandelt. Seine Hochfürstliche Gnaden wollen zwar damit das, Bambergischer Seits in dem neuen Vertrage 1755 gegebene Versprechen, von der Behauptung, als wenn das Brandenburgische Crayßausschreibamt während des Crayßconventes ganz, oder zum Theil aufhöre, nicht zurüknehmen; vielmehr soll diese wahrhafte, von allen Fränkischen Crayßtagen bekannte, und stets geübte Beschreibung der Art, wie dabey verfahren wird, blos die Gränzen des Crayßausschreibamtes, und des Crayß-Directorii näher bezeichnen. Man ist also Bambergischer Seits weit entfernt, Brandenburg sein Recht, die Crayßstände mit Bamberg gemeinschaftlich berufen, und für die Execution der Reichs- und Crayßschlüsse, so wie der Oberstrichterlichen Urteile, und für die Aufrechthaltung des Ruhestandes im Crayße und was damit verbunden ist, Sorge tragen zu dürfen, ferner alle jene Rechte, welche Brandenburg durch den Vergleich vom 4 Jänner 1755 erworben hat, abzusprechen. Man ist Bambergischer Seits eben so weit entfernt, die zuvor Beyspielsweise genannten, und die nicht genannten auf dem Convente, und ausser denselben vorkommenden Directorialrechte in grösserer Ausdehnung, oder in anderer Hinsicht ausüben zu wollen, als sie durch diesen neuen Vertrag und die Observanz bestimmt worden sind. Die Sprache aller Crayßacten, das notorische Verfahren bey allen bisherigen Verhandlungen auf dem Fränkischen Crayße spricht aber so laut dafür, daß Seine Hochfürstliche Gnaden auf der anderen Seite gleichfalls erwarten, man werde Brandenburgischer Seits jezt nicht mehr, wie ehemals, die Crayßausschreibamtlichen und Directorial Handlungen unter einander werfen, und werde vielmehr die eigenen Bekenntnisse des Brandenburgischen Hauses als beweisend gegen sich selbst anerkennen. Dahin gehören die vielen, in der bekannten Schrifft des ehemaligen Brandenburgischen Geheimen Conferenzraths Jungs grundmäsige Discussion von dem Ausschreibamt in dem Fränkischen Crayß, enthaltenen Stellen, aus welchen unwidersprechlich erhellt,

 daß

daß bey den vielen Streitigkeiten, welche nach dem geschlossenen Augsburger Vergleiche zwischen Bamberg und Brandenburg **über die Art der Ausübung des Crayßausschreibamtes** ausgebrochen waren, niemals vom Directorio im strengern Sinne die Rede war, Brandenburg folglich **dieses** niemals, sondern nur einen ausgebreiteteren Antheil an dem **Crayßausschreibamte**, als ihm der Vergleich 1559 ausdrüklich zusprach, begehrte. Davon jedoch weiter unten.

Dahin gehören ferner die Weiterungen, welche im vorigen sowohl, als in dem jezigen Jahrhunderte **zwischen den Brandenburgischen Häusern selbst** über die Art der Theilnahme des, bey den Häusern alternirend mit Bamberg gemeinschaftlich zukommenden **Crayßausschreibamtes** sich erhoben haben; wobey stets blos vom **Crayßausschreibamte** die Rede war, das Directorium gar nicht einmal in Anspruch genommen wurde.

Die ersten brachen im Jahre 1655 nach dem Tode des Markgrafen Christian zu Brandenburg Culmbach aus. Gleich beym Anfange derselben suchte man Bambergischer Seits durch ein, unter dem 1 July 1655 erlassenes Schreiben a) dem Streite dadurch die richtige Wendung zu geben, daß man zu einem Vergleiche rieth, und das **Crayß-Directorium**, und **Crayßausschreibamt** von einander schied:

> Und wir gleichwohl nichts angenehmeres sehen mögten, dann daß ein gewieser, zu allerseitigen Contento, und Annehmlichkeit gereichender Vergleich ufs förderlichste getroffen werde, zumalen E. L. selbst bekannt, was nach Innhalt des lezteren Crayßreceßes in dennen so wohl von Seiten **Unseres führenden** Directorii, und Crayßausschreibenden Obristenamts übernommenen Puncten noch zu verrichten übrig —

In der That! zeigen auch die vielen, über diese Angelegenheiten an Bamberg erlassenen Schreiben beyder Brandenburgischer Häuser, und sogar des Brandenburgischen Churhauses, b) daß man sich blos über das **Crayßausschreibamt** stritte. So heißt es in einem den 17 July 1658 von dem Churfürst Friederich Wilhelm zu Brandenburg, als Obervormunder des minderjährigen Markgrafen Christian Ernst zu Brandenburg Culmbach, an den Bischoff Philipp Valentin zu Bamberg erlassenen Schreiben: c)

Dem-

---

a) Kurzer, jedoch gründlicher Unterricht ꝛc. ꝛc. Beylage sub Nro. 41.

b) Kurzer, jedoch gründlicher Unterricht ꝛc. ꝛc. S. 98. und Beylage sub Nro. 42.

c) a. a. O. Beylage sub Nro. 43.

Demnach solches Euer Liebden notificiren wollen, freundlich bittend, Sie belieben solches bey den vorfallenden Crayßtägen sonder Beschwer in acht zu haben, und zuverläsige Verfügung zu thun, damit auf ein, oder den anderen begebenden Fall die **Ausschreiben**, wie oben gemelt, nunmehr an mehr Hochgedachten Herrn Markgraf Albrechts Liebden gerichtet, und dieselbe zu Besuchung eines, und anderen vorgehenden Convents gebührend eingeladen werden mögen ꝛc. ꝛc.

Und eben so in einem Schreiben desselben Churfürsten an die Brandenburgisch Culmbachischen Räthe unter demselben dato: d)

und dahin ohnfehlbarlich zu richten, damit mehr Höchstgedacht Markgraf Albrechts Liebden an Uebung desjenigen, was Wir derselben ratione præcedentiæ, **theils des Ausschreibamts**, absque præjudicio pupilli, durante tutela provisionabiliter eingeraumt, keine Behinderung, oder turbation per directum oder indirectum weiter zugefügt, **diese Unsere** ad interim **in diesem Puncten gemachte Verordnung dem Churmaynzischen und Fränkischen Crayß** - Directorio in Schriften notificirt werde.

Endlich wurde nicht nur von dem Markgrafen Georg Albrecht zu Brandenburg Culmbach den 2 Nov. 1658 dem Fürst Bischoff zu Bamberg dieser Interims Vergleich **als Crayß** - Director wirklich angezeigt, e) sondern es wurde auch in dem nachher den 3 Octob 1663 zu Stand gebrachten Hauptvergleiche f) der ganze Streitpunct in den Worten:

Wie auch dieses loeblichem Crayßes **Mitausschreibenden Fürstenamts** zwischen beyden Fürstenthümern Burggrafthums Nürnbergs sich Streit, und Irrung ergeben

auf das **Ausschreibamt** hingeleitet, des Directorii und Bambergs, als **Crayßmitausschreibenden Fürsten**, gar nicht erwähnt, sondern dessen Rechte sowohl in Ansehung des ihm **allein** zustehenden Directorii, als dem mit Brandenburg gemeinschaftlichen **Ausschreibamtes** für **entschieden** angenommen. Ja! auch in der folgenden Zeit haben die Herrn Markgrafen zu Brandenburg dieses Verhältniß aufs genaueste anerkannt. So

K schrieb

d) a. a. O. Beylage sub Nro. 44.

e) a. a. O. Beylage sub Nro. 45.

f) a. a. O. Beylage sub Nro. 29.

schrieb der Markgraf Johann Friederich zu Brandenburg Onolsbach den 26 Nov. 1677 an den Fürst = Bischoff zu Bamberg, um von den Quartieren frey zu bleiben: g)

> Und uns die sondere Freundschafft zu erweisen, dero Gesandtschaft obhabenden Crayß = Directorii wegen nachdrüklich dahin zu instruiren.

So derselbe Markgraf den 9 April 1678 in die, seiner Crayßgesandtschaft mitgegebenen, Vollmacht: h)

> Seiner Hochfürst. Durchl: Interesse in allen Angelegenheiten der ihm gnädigst ertheilten Instruction gemäs beobachten, mithin bey den Sessionen occupiren und hiemit bey dem Crayß = Directorio sich gebührend legitimiren solle.

Endlich hatte auch der zweyte zu Anfang dieses Jahrhunderts zwischen den Brandenburgischen Häusern selbst über die Art der Theilnahme an dem Crayßausschreibamte ausgebrochene Streit ganz dieselbe Richtung. Bamberg blieb dabey nicht nur ohnangefochten im Besize seines Crayß = Directorii, sondern wurde auch von beyden Höfen in demselben anerkannt; und selbst da, wo dieser Streit auch nur möglicher Weise für Bamberg hätte nachtheilig werden können, wurde Bamberg vom Kayserlichen Hofe geschüzt.

Abgerechnet also, daß sich beyde Fürstliche Häuser, hätten sie sich nicht selbst auch diesesmal zum Crayß = Directorio für unbefugt gehalten, nicht nur unter sich, sondern auch mit Bamberg, welches Brandenburg damals so wenig, als jezt das Condirectorium zugestanden haben würde, hätten streiten müssen, und daß sie dieses nicht gethan haben, schrieb noch überdieß der Markgraf Wilhelm Friederich den 11 May 1712 an den Churfürsten zu Maynz, als damaligen Bischof zu Bamberg: i)

> Euer Liebden haben Wir von dero obhabenden Fränkischen Crayß = Directorii wegen von Unserem so gerechten Vorhaben die erste Nachricht zu geben, Uns schuldig ermessen u. s. w.

Ferner:

> Sie geruhen nicht allein Dero hohen Orts, durch dero hochvermögende Crayß = Directorial Authorität die Justitiam Unseres Intents zu unterstüzen,

End-

---

g) a. a. O. Beylage sub Nro. 40.

h) a. a. O. Beylage sub Nro. 39.

i) Kurzer, jedoch gründlicher Unterricht ꝛc. ꝛc. in den Beylagen sub Nro. 17.

Endlich:

> Ersuchen Sie auch darinnen angelegentlich, daß Sie Ihro **Directorialgesandtschaft** den gemessenen Auftrag thun wollen, nichts zu avanciren, noch zu verhängen.

Deutlicher konnte doch wohl das Bambergische Directorium nicht erkannt werden. Doch auch dabey blieb es nicht. Gleich den 14ten May desselben Jahres übergab die Onolsbachische Gesandschaft, nachdem zuvor der Markgraf Georg Wilhelm zu Brandenburg Culmbach in dem Notifications Schreiben von dem Tode des Markgrafen Georg Ernsts zu Culmbach **der ihm als Crayßausschreibendem Fürsten zustehende Rechte** erwähnte, eine Verwahrung bey dem Bambergischen Directorio ein, worinn es wieder heißt: k)

> Wie nun einem Hochlöblichen Crayß-Directorio nicht zu entgegen seyn wird, solche Einwendung und Reservation ad notam et protocollum nehmen zu lassen, auch hierüber ein Attestat in Forma probante zu ertheilen.

Ferner:

> So hat man von dem **Hochfürstlichen** Directorio mittelst dieß auch billig eine schriftliche Declaration de non præjudicando per hoc Factum zu begehren, und die zu ergreifen gehabte possesionem vel quasi **wegen besagten Fürstlichen Mitausschreibamts** in dem hochlöblichen Crayß vor dergleichen und all anderwerter Kränk- und Turbirung sowohl jezo als fürterhin hierdurch in Sicherheit zu stellen, nicht ermanglen sollen ꝛc. ꝛc.

Mehrere ähnliche Aeusserungen haben die Culmbachischen sowohl, als Onolsbachischen Gesandschaften bey dieser Gelegenheit gegeben, l) und in mehreren anderen Schreiben haben die Höfe sich deutlich erklärt, daß **blos und allein** von dem ihnen zukommenden **Crayßmitausschreibamte** die Rede seye. m) In der That hätte es daher Bamberg gleichgültig seyn können, als **unter diesen Umständen**, und da unterdessen nicht einmal das Wort: Directorium, als nur in Beziehung auf **Bamberg** gebraucht worden war, in den zwischen beyden Brandenburgischen Häusern den 27 Octobr. 1712 geschlossenen Vergleich n) der Ausdruk: Condirectorium einfloß. Nachdem nämlich im

K 2 Ein-

---

k) Kurzer, jedoch gründlicher Unterricht ꝛc. ꝛc. Beylage sub Nro. 18.

l) Kurzer, jedoch gründlicher Unterricht ꝛc. ꝛc. Beylagen sub Nro. 19 — 25.

m) a. a. O. Beylage sub Nro. 26. 27.

n) a. a. O. - - - sub Nro. 28.

Eingange desselben der Grund des Vergleichs dahin angegeben war: daß sich bisher einige differentien sowohl in puncto des Rangs und Vorrangs, als in puncto des Mitausschreibamts im Fränkischen Crayß obgeschwebt, so wird vor allen Dingen der Punct des Rangs bestimmt, alsdann fortgefahren:

> Zweytens das Condirectorium im Fränkischen Crayß betreffend, so ist unter uns verglichen, daß solches von drey zu dreyen Jahren unter Uns alterniren, und von Uns dem Markgrafen zu Bayreuth damit der Anfang gemacht = im übrigen auch von Unseren beederseits Bedienten auf obige Maaß bey Crayßtägen alternando das Votum, und alle actus Condirectoriales geführet, und sonsten, ohne auf Reichstägen, bey allen Zusammenkünften es also, an welchem Hauß das Condirectorium seyn wird, mit dem Vorgang unter den Bedienten die drey Jahre über gehalten, mithin unsere beederseitige männliche Kindere, und Nachkommen an. dasjenige, was hierinnen sowohl wegen des Rangs, als des Condirectorii abgeredet worden, gebunden, und es unter Ihnen, oben Stipulirter massen, ohnverbrüchlich gehalten werden — soll.

Ungeachtet also unwidersprechlich hier blos vom Crayßausschreibamte — als dem Gegenstande des Streits — die Rede war, ungeachtet dieß der Vergleich im Eingange nicht nur selbst sagt, sondern auch diejenige Stelle desselben, wo der Ausdruk Condirectorium unschiklich gebraucht ist, nicht die geringste Spur enthält, woraus man ableiten könnte, daß die beyden Brandenburgischen Häuser gegen ihre eigenen Bekenntnisse, und gegen die bisherigen Verhandlungen, plözlich ein Condirectorium angesprochen hätten; endlich der Vergleich, wenn er das Directorium zugleich, und nicht blos die Art der Mitwürkung des Brandenburgischen Crayßausschreibamtes betroffen hätte, dieses deutlicher auseinander gesezt haben würde, und von Bamberg zugleich hätte eingegangen werden müssen; so glaubte die Bambergische Regierung dennoch, selbst ehe ihr der Vergleich mitgetheilt, und blos vom Culmbacher Hofe die Nachricht vom geschlossenen Vergleiche gegeben worden war, nicht nur ihre Rechte durch ein förmliches Verwahrungs Schreiben vom 6 Novembr. 1712 retten zu müssen: o)

> Als hätte man diesseits wohl wünschen mögen, daß eine etwas nähere Anzeige, wie, und auf was Weise sothane gütliche Beylegung erfolgt seye, geschehen wäre: Wann aber darbey diesem Kayserlichen Hochstifft Bamberg an seiner, aus dem bekannten Vertrag de ao. 1559 bey Crayßtägen zukommenden Directorial Befugniß, wie es fast scheinen will, da mehr erwehnten Herrn Markgrafens zu Brandenburg H. D. Sich in Ihrem Schreiben des Worts Condirectorii ge-

o) a. a. O. Beylage sub Nro. 30.

gebrauchen, und solches sich vielleicht neuerlich zuzueignen suchen, etwas præjudicirliches verhandelt worden seyn sollte, so wollen Wir es einsweilen voraus hiemit widersprochen, tacendo nichts eingeraumet, sondern quævis competentia dagegen vorbehalten haben.

sondern brachte die Sache auch an den Kayserlichen Hof, zeigte die Unschiklichkeit des Ausdruks: Condirectorium, und bat, die Bambergischen Rechte bey der Ratificat-ion des Vertrags zu salviren. Dieses geschah auch; denn die Kayserliche Bestätigungs Urkunde vom 27 Octobr. 1712 p) enthält kein Wort vom Condirectorio, sezte vielmehr an die Stelle dieses Ausdruks stets: Mitausschreibamt. Damit waren selbst die Brandenburgischen Häuser zufrieden, welches denn doch gewieß ein neuer Beweis ist, wie wenig sie 1712 ein Directorium, oder Condirectorium ansprechen zu können glaubten.

Doch nicht nur bey dieser Gelegenheit, sondern auch sonst hat der Kayserliche Hof das Bambergische Directorium förmlich anerkannt. So schrieb Kayser Carl der 6te bey den zwischen Würzburg und Brandenburg Culmbach ausgebrochenen Rangstreitigkeiten den 19 Septembr. 1721 an den Bischof zu Bamberg und den Markgrafen zu Brandenburg Onolsbach, die Sache zu vergleichen, unter folgender Formel:

> Wir thun dieses Euer, des Churfürsten zu Maynz, als Bischoff zu Bamberg, Directorn des Fränkischen Crayß, auch des Marggrafen zu Anspach Liebden, weilen des Marggrafen zu Culmbach Liebden dermaliger Mitausschreibender Fürst in vorerwähnter Streitsache als Gegentheil befangen ist, zu dem Ende Freund, und Gnediglich, und gnädigst ohnverhalten, damit sie von solcher Unserer Kayserlichen, bey der Sache fürwährenden Reichsväterlichen Meinung benachrichtiget seyen, und diesem zu Folge von obhaben respective Crayß-Directorial, und Mitausschreibamts wegen das behörige zu Erhaltung Ruhe, und Rechts — zu besorgen wissen mögen.

Nun nahm aber Brandenburg Onolsbach an dieser Vergleichshandlung keinen Antheil, daher ergieng den 10 Dec. 1722 ein neues Kayserliches Rescript an den Bischoff zu Bamberg, und den Herzog von Gotha, aus welchem die Kayserliche Anerkentniß des Bambergischen Directorii gleichfalls erhellt. r)

> Wir thun dieß Euer Liebden Liebden zu dem End — — mittheilen, damit Sie — benachrichtiget seyn, und diesem zu Folge von respective obhab-

 end-

---

p) a. a. O. Beylage sub Nro. 31.

q) Kurzer, jedoch gründlicher Unterricht ꝛc. ꝛc. Beylage sub Nro. 34.

r) Kurzer, jedoch gründlicher Unterricht ꝛc. ꝛc. Beylage sub Nro. 35.

enden Crayß = Directorii, und seyenden Crayßmitstands wegen das behörige zu besorgen — — wissen mögen.

Deutlicher hätte Bamberg vom Kayserlichen Hofe, und zwar unwidersprochen von Brandenburg, kein Anerkenntnis seines privativen Crayß = Directorii erhalten können. Daher ist es auch nicht zu verwundern, daß Brandenburg, als es 1746 dem Domkapitel die Fortführung des Crayß = Directorii sede vacante absprechen wollte, vom Reichshofrathe sein Begehren, wie oben schon gezeigt worden ist, so klar und geradezu abgeschlagen wurde; nicht zu verwundern, daß das Hochstifft Bamberg auch bey dieser Gelegenheit wieder neue Kayserliche Anerkenntnisse für sich erhalten hat, und zwar Anerkenntnisse, welche um so bedeutender sind, als sie nicht blos Folge des Reichskanzley Styls, sondern einer zuvor angestellten sorgfältigen Reichshofräthlichen Collegiall Prüfung waren. Und doch hat man sich dem ungeachtet Brandenburgischer Seits bey den, nach dem den 25 July 1746 erfolgten Ableben des Herrn Fürst Bischofs Friedrich Carl zu Bamberg ausgebrochenen lezten Weiterungen, wovon der Vertrag 1755 als das Resultat betrachtet werden kann, viele Mühe gegeben, für das Hochfürstliche Haus einen Crayß Condirectorialbesizstand darzuthun, s) und hat sich in dieser Hinsicht vorzüglich auf die mehrfältigen gemeinschaftlichen Ausschreiben, und auf die von Brandenburg bisweilen begehrten, bisweilen wirklich vorgenommenen Abänderungen in den Crayßausschreiben berufen. Da nun aber über jenes seit 1559 eigentlich kein Streit war; da man Bambergischer Seits blos den Schluß vom Crayßausschreibamte auf das Crayß = Directorium läugnet, und zwar aus den schon oft, und auch jezt wieder vorgelegten Gründen läugnet, und sich jezt blos auf die so eben vorgetragenen neuesten Anerkenntnisse, und den neuesten Besizstand zu berufen nöthig hätte; da man endlich Bambergischer Seits, aus Liebe zur Ruhe, und nachbarlicher Freundschaft im neuesten Vertrage vom Jahre 1755 die meisten Folgerungen, besonders die vorläufige Mittheilung der Deliberationspuncte, und die etwa zu treffenden Abänderungen in den Ausschreiben aus jenen vermeinten Brandenburgischen Beweisen zugestanden hat; so würden es Seine Hochfürstliche Gnaden für höchst zweckwidrig, und für den richtigen Gesichtspunct in dieser Sache höchst nachtheilig halten, sich wieder in eine weitläufige Entwiklung aller dieser Verhältniße, in eine weitläufige Deduction über jene, nur die Crayßausschreibamtlichen Rechte des Fürstlichen Hauses Brandenburg beweisenden, und grossentheils unrichtig erklärten Crayßacten einzulassen.

Bambergischer Seits wollte man sich nämlich ehemals nicht dazu verstehen, daß von Brandenburg an den in der Bambergischen Directorialkanzley ausgefertigten gemeinen Aus=

s) Besonders in der: vorläufigen Nachricht, was es mit dem Ausschreibamt in dem Fränkischen Crayß für eine Beschaffenheit habe — fol. 1747. und in dem: Geschichtsmäßigen Beytrag zu der im Jahre 1748 ausgegangenen Nachricht, u. s. w.

Ausschreiben etwas geändert werde. Brandenburg aber begehrte, daß sie gemeinschaftlich verfaßt werden sollen. — Daher heißt es in einem Schreiben Markgraf Christians vom Juli 1606 an den Bischoff Johann Philipp zu Bamberg: t)

> Und wir noch der gewießen Mainung seind, das in alle Wege sich gebüren wölle, communicato Consilio dieselbe zu verfassen, in Ansehung der Vertrag d. a. 1559, und darauf E. L. Räthe sich jedesmahls in Gegensaz Fundirt, nur dahin gehet, daß wann die Kraysstände persönlich, oder durch ire Räthe und Botschaften uf die ausgeschriebene Kraistege erscheinen, zusamen kommen, und die Kraistäge gehalten werden, solle in Berathschlagung aller und jeder Krayßsachen die proposition, Direction, Umfrage, Conclusion, Begreifung der Abschied, und Canzley dem jedesmals regierenden Herrn Bischoff zu Bamberg allein zustehen rc. rc. ist aber hieraus gar nit zu erzwingen, das auch der Ausschreiben Conception E. L. allein zustehen solte, sowohl darum, das ejusmodi transactiones Stricte zu verstehen, als das in eben demselben Vertrag austruklichen versehen, das beyde transigirende Theil und dero nachfolgere das Beschreiben, und Erfordern der Stände des Fränkischen Craises samtlich, und miteinander haben sollen rc. rc. Welche Wort dann nit auf das blose Unterschreiben und siglen, sondern totaliter und cum effectu zu verstehen, nemlich auf das ganze Ausschreiben, cujus maxima et sane præcipua pars est consultatio præcedens et communicatio contentorum &c. und geben unterschiedliche Acta, das Weiland der Hochgebohren Fürst Georg Friedrich, unser geliebter Herr Vatter, und Vetter mildseligsten Andenkens die Communicirung de contentis ejusmodi literarum sowohl als auch die revisionen Ihme jederzeit vorbehalten, darum auch Wir uns der gesamten deliberation und Berathschlagungen, was jedesmal in die Ausschreiben gebracht werden solle, keineswegs benemen lassen können, hetten demnach wohl Ursach mit Unsers teils Fertigung des obbemelten Schreibens an Uns zu halten: aber wie deme, und damit es nit das Ansehen, als ob Wir diß nötige Werk verhindern wolten, so haben wir dieselbe besiglen lassen, und hat E. L. solche hiebei verwart wiederum freundlich zu empfahen.

Darauf ergieng in demselben Monate die Bambergische Antwort dahin: v)

> Das wofern solcher Vertrag, oder Vergleichung Irer Liebden, und dem Löblichen Haus Brandenburg ein mereres, dann das die Ausschreiben, und er-

t) Jung a. a. O. S. 82.

v) Jung a. a. O. S. 84.

erforderung der Crayßstände, wie auch die siglung, und Ausschikung in beder Fürsten Namen geschehen solle, geben, oder aber bei der Brandenburgischen Canzlei zu Onolsbach ein anders Herkommen, Jr Ld. derselben gewißlich nichts würden haben entziehen lassen, wie dann bey dem angezogenen Vertrag im Eingang desselben diese ausdrükliche Wort gesezt, demnach zwischen Uns beiden von wegen des Ausschreibens des Fränkischen Crays bis daher eine Zeitlang Irrung und Zwiespalt sich erhalten, aus welchen Worten (ergo tota vis argutiæ in hisce verbis velut in teli mucrone:) erscheint, das Unser Stifft Bamberg, wie ohne das die Erfahrung, und alle Craishandlungen zu erkennen geben, vor Alters, und vor obberührten ufgerichten Vertrag das Ausschreiben, Directorium, und Canzley einzig, und allein je und allwegen gehabt, und die mitsiglung, und Ausschikung solcher Kraisschreiben dem Löblichen Hauß Brandenburg aus gutem nachbarlichen Willen zugelassen worden, wie dann in gemeltem Vertrag bey der disposition und § soll in Berathschlagung ꝛc. ausdrüklich versehen, das in jeder Craysſach die propositio, directio, Umfrag, Conclusio, Begreifung der Abschied und Canzley, daß ist alle Concepta begreifen, und zu verfertigen Unserem Stifft Bamberg allein gehörig, immassen notori, und mit Unserer Canzley Registratur, auch im Fall es die Nottdurft erfordern sollte, mit glaubwürdigen unverdechtigen Personen genugsam zu erweisen, das unsers Stiffts Vorfaren lobseligen Gedechtnuß vor, und nach ufrichtung angezogener Vergleichung solcher Ausschreiben in possessione vel quasi gewesen, und die Verfassung und Fertigung als das wenigste unter dem Wort Canzley auch begriffen.

Eben so heißt es in einem Schreiben Markgraf Christians von Brandenburg an Kayser Rudolf den zweyten vom Jahre 1610 w)

Jener die emendirung des Ausschreibens betreffend, ist solcher Punct nun zu ezlichemahlen zwischen mir und des Herrn Bischoffen zu Bamberg Liebden Herrn Vorfahrn ventilirt worden. —

Ferner in einem Bambergischen Schreiben an Brandenburg vom Jahre 1619 x)

Nun hetten Wir uns keines andern, als dieses Versehen, E. L. theils würde die Mitausfertigung solcher respective Communication Aus- und Berichtschreiben

w) Jung a. a. O. S. 102.

x) Jung a. a. O. S. 114.

en Ihres theils auch fertigen lassen, So vernehmen Wir aber auß dero unterschiedlichen zweyen uns hier wieder zugefertigten Schreiben soviel, das jezo der angeregt Kayserliche entscheidt und Vergleich bey E. L. Canzley will umgewendet, und sich der Crayßcanzley unternehmen, Ja gar aus unserem Befelch gefertigte Concepta corrigirt, und wieder den hergebrachten Stylum geendert werden das wir darumb nicht nachgeben können, weilen E. L. nicht Mit Director, noch einer sonderen Crais Canzley, sondern allein der Mitausschreibung, Sieglung, und umbgehenden Abschikung befugt seyn.

Dieses war der eigentliche Streitpunct, nicht das Directorium. Zwar behauptete man Brandenburgischer Seits auch damals schon, das Directorium äussere sich blos auf den Crayßtägen, wie man dieß unter anderem aus der Brandenburgischen Antwort auf jenes Bambergische Schreiben sieht: y)

sondern noch dazu eine sonderbare Direction über den Fränkischen Crayß erholet werden, denen man besagtem Stifft keineswegs kan gestendig seyn, und kein ander Directorium, als Im Crayß Rath, wann die Ständ beschrieben, und beysamen versambelt, nachsehen, So kan man wegen unsers Chur, und Fürstlichen Hauses die Crayß Canzley solchergestalten nicht entziehen, noch sich binden lassen, das man alles ausfertigen, und genehm haben müsste, was von Bamberg nicht nach Belieben möchte fürgeschrieben werden.

Wer sieht aber nicht, daß auch hier, troz der Einmischung des Worts: Directorii der eigentliche Gegenstand des Streits nicht verrükt worden ist? daß blos darüber die Frage war: Was dem Craysausschreibamte und was dem Directorio zukomme? daß Brandenburg das leztere nicht ansprach, sondern nur die Befugnisse desselben auf die Crayßtäge einschränken wollte? So wurde daher der Streit öfters, und unter jeder Einkleidung z) wieder vorgebracht, Brandenburgischer Seits aber, wie dieß theils der Streit selbst, theils jene beyde Vergleiche der Brandenburgischen Häuser vom 3ten Octobr. 1663, und vom 27 Octobr. 1712. beweisen, niemals durchgesezt. Vielmehr wurde das Directorium nach der notorischen Crayßobservanz, und nach unwidersprechlichen neueren Urkunden bis zum Ausbruche jener Directorial-Streitigkeiten im Jahre 1746 von Bamberg auf den Crayßtagen, und ausser denselben ruhig fortgesezt. Wie hätten sonst unter anderen die Vollmachten, welche den Fränkischen Crayßgesandten zu den jeweiligen Associations Con-

y) Jung a. a. O. S. 118.

z) S. die beyden angeführten Deductionen: Vorläufige Nachricht ꝛc. ꝛc. und Geschichtsmäßiger Beytrag, Ferner Jung a. a. O. S. 128. u. s. f.

greſſen von dem verſammelten Fränkiſchen Crayße den 5ten May 1727, den 5ten Juny 1730, den 10ten Septembr. 1733, und noch den 19 Octobr. 1745 ſo ausgeſtellt werden können, wie dieſer, und alle andere mit unbedeutender Abänderung, abgefaßt iſt: x)

> Daß Wir ſolchemnach im Nahmen, und von wegen Unſerer respective gnädigſt, und gnädigen Herrn Principalen, auch Obern, und Committenten, denen Hochfürſtlich. Bambergiſchen und Brandenburg Onolsbachiſchen geheimen Hof- und Kriegsräthen — auch zu gegenwärtig allgemeinen Fränkiſchen Craysverſammlung abgeordneten respective Directorial, und Craysmitausſchreibenden Geſandten — Vollmacht, und Gewalt ertheilt haben.

So war der Crayß Geſchäftsgang beſchaffen, als die lezten Weiterungen ausbrachen, im Jahre 1755 der neue Vergleich getroffen, darinn die Bambergiſchen Directorial, und die mit Brandenburg gemeinſchaftlichen auszuübenden Crayßausſchreibamtlichen Rechte näher auseinander geſezt wurden, und man ſich Bambergiſcher Seits gefallen ließ, Brandenburg in einigen Puncten, das Craysausſchreibamt betreffend, nachzugeben.

§. VII.

Bamberg iſt durch den Vergleich vom Jahre 1755 im Directorio beſtätiget worden.

Der Vergleich vom 4ten Jenner 1755 ſezte das rechtliche Verhältniß der intereſſirten Höfe vollſtändig, und auf eine höchſt glückliche Weiſe auseinander. Er beſtättigte beyden Höfen ihre bisher gehabten Rechte, und ſuchte zugleich allen Colliſionen zwiſchen dem Bambergiſchen Crayß = Directorio, und dem Brandenburgiſchen Crayßmitausſchreibamte nach jeder Rukſicht durch die genaueſte Gränzlinie zu begegnen. Dadurch wurde nicht nur der Augsburger Vertrag vom Jahre 1559 in allen, namentlich nicht abgeänderten Puncten beſtätiget:

> In deren Gleichförmigkeit bleibt dem Hochſtifft Bamberg die Direction bey dem verſammelten Crays, ſamt der beſtändigen Inhabung des Crays Archives, und Canzley, nebſt dem in Berathſchlagung aller, und jeder Craysſachen darzu gehörigem Proponiren, Dirigiren, Umfragen, Concludiren, und Begreifen der Abſchiede, nach Vorſchrift des Eingangs beregten Augsburgiſchen Vertrags vom Jahre 1559, wie bishero, alſo auch jezt, und vors künftige ohnſtreitig bevor.

ſond-

x) Kurzer, jedoch gründlicher Unterricht ꝛc. ꝛc. Beylage ſub Nro. 38.

sondern Brandenburg gestand auch sonst noch, als Folge dieses allgemeinen Sazes, und als allein richtige Erläuterung jenes Augsburgischen Vertrages zu:

1.) Daß Bamberg sich ausschliessend und allein der Benennung des Directoris, oder Directorii auf den Crayßtagen, ausserhalb demselben aber nur alsdann bedienen soll, wenn mündlich, oder schriftlich von solchen Gegenständen die Rede wäre, welche auf einem vorgegangenen Crayßtage von Bamberg qua Director schon vorgetragen worden seyen, oder auf einem künftigen vorgetragen werden sollen.

2.) Daß es dieselbe Benennung auch von den Brandenburgischen Häusern erhalten soll, diese hingegen mit der Benennung: Gemeinsames Crayßausschreibamt, oder: Ausschreibender Fürsten zufrieden seyn, und sich der lateinischen Benennung eines Di, oder Condirectorii, oder Directorium circuli tam durante, quam dissoluto Conventu begeben wollen.

3.) Sollte aber in lateinischen Aufsäzen das Wort: Directorium oder Directores Circuli von dem gemeinsamen Crayßausschreibamt gebraucht werden müssen, so soll die leztere Benennung immer in deutscher Sprache dazu gesezt werden, so daß man also Brandenburgischer Seits weder daraus, noch wenn von der Reichscanzley, oder von anderen, nicht Fränkischen Crayßständen der lateinische Ausdruk gebraucht werden würde, etwas zu seinen Vortheile ableiten wolle.

4.) Daß nur das Hochstifft Bamberg bey versammelten Crayße die Direction in dem näher, als im Augsburger Vertrage 1559 erklärten Sinne (: directorium Solitarium Circuli congregati :) haben soll.

Die nach der bewährten Crayßobservanz, und notorischem Herkommen davon abhangende Functiones ex gr. die Fertig, Besorg, und Bestellung derer nach denen mehreren Stimmen, und denen per majora beliebten in eines dritten Gerechtsame ohneingriffigen Monitis einzurichtenden Crayß-Expeditionen, Begreiffung der Abschiede, Annahme derer Legitimationen, und Gewälte, (: wovon aber dem gesamten Convent ad protocollum Nachricht zu geben :) Erbrech- Dictir- Communicir- und Aufbehaltung aller an die Crayßversammlung einkommender Schreiben, und sonstiger Acten und Urkunden bey der inn und ausser der Crayßversammlung innhabenden Crayßcanzley, und Crayßarchiv, die An- und, erheischender Nothdurft nach (: wobey jedoch den Ständen die vertraute Eröfnung von den vorgefallenen Hindernissen zu machen wäre :) Absage zu den Crayß Seßionen, Deliberationen zur Communicatur und Dictatur, dann dieser lezteren herkommliche Verrichtung, und endlich überhaupt die Führung von Mund und Feder durante Conventu.

Endlich wurde

5.) Dem Hochstifft Bamberg von Brandenburg zugesagt: die Verführung von Mund und Feder bey allen Crayßausschreibamtlichen Verrichtungen, Verwahrung der Crayßausschreibamtlichen Canzley, und Archivs, Erbrech, und Aufbehatlung derer an das gemeinsame Crayßausschreibamt gestellten, bey Bamberg einzubringenden Original Schreiben, und Urkunden, Begreiffung derer dissoluto Conventu unter beschehener Vernehmung mit dem, im Crayßausschreibamtlichen turno stehenden Hochfürstlichen Hauß Brandenburg aus denen eingelangten Votis resultirenden Crayßschlüssen, Fertigung aller nöthigen Expeditionen, dann derenselben Besorgung, und Bestellungen an Ort und Stelle.

Dagegen aber versprach Bamberg, den Vertragschliessenden Brandenburgischen Häusern

1.) Sie nicht nur als das Crayßausschreibamt anzuerkennen, sondern auch von seiner ehemaligen Behauptung: daß das Crayßausschreibamt durante Conventu vel in totum vel pro parte quiescire, abzustehen.

2.) Brandenburg vielmehr den Vertragsmäsigen, und in dem Herkommen gegründeten Antheil an dem Crayßausschreibamt ferner zu lassen:

ex. gr. in der Zusammenberufung derer Crayßstände, Veststellung derer vor, oder wenigstens bei wirklicher Ausschreibung des Crayßtages samtlichen Ständen des Crayßes gewöhnlich mitzutheilenden deliberandorum, ersteren, und feyerlichen, und beyder ausschreibenden Herrn Fürsten Nahmen, mittelst eines von dem Hochfürstlich Bambergischen Gesandten zu verrichtenden, und in denen herkömmlichen Curialibus bestehenden vorgängigen Vortrags, zu geschehen habender Crayßtage Eröfnung, Befolgung und Vollstrekung derer kayserlichen Rescripten Commißionen, und Executionen, bewürkt, derer Reichs Constitutions, und Crayßschlußmäsigen Aufträge, in Zoll, Policey, und Matricular Sachen, in der nach Erfoderung derer Umstände, und ausser dem versammelten Convent Crayßausschreibamtlichen vorsorglichen Erhaltung des Ruhestandes, Sicherheit und Gerechtsamen des Crayßes, und dießfalsigen Crayßausschreibamtlichen Veranlassung, Einbringung derer Cammerzieler, Hülffsvollstrekung der Crayß-Collecten gegen die säumige Stände, Unterschrifft der Staabsofficiers Patente rc. rc.

3.) Die gemeinschaftlich vestgestellten Crayß deliberanda nach ihrer Ordnung ohnaufhaltlich in Proposition zu stellen, es seye dann, daß zufälliger Weise ein in der-

selb-

selben nicht enthaltener Incidentpunct, oder ein, keinen Verzug leidender Gegenstand, welcher erst unmittelbar vor, oder während einer Crayß Session vorkäme, in Vertrag zu bringen wäre, wo sodann im lezten Falle das Directorium berechtiget seyn solte, diesen ohne alle fernere Anzeige vorzunehmen, im ersten Falle aber entweder in der lezten Session mündlich, oder den Abend vor der nächsten Crayß Sizung die Gesandte durch einen Ansagzettel davon zu benachrichtigen.

4.) Die Crayßrecesse im versammelten Crayße vorzulesen, und nöthigen Falls nach der Majorität der Stimmen abzuändern.

5.) Die nicht im versammelten Crayße, sondern nur an beyde Crayßausschreibende Fürsten gestellte, und an beyde überschriebenen, während, oder ausser einer Crayßversammlung einkommenden Kayserlichen Rescripte, Ständischen Schreiben, Credentialien ꝛc. ꝛc. in so ferne sie gemeinschaftliche Rechte des Crayßausschreibamtes betreffen, an Brandenburg originaliter einzuschiken, jedoch mit dem Vorbehalt, sie im Orginial wieder zurük zuerhalten. Sollten sie aber gemeine Crayßgeschäfte betreffen, den gesamten Ständen, sogleich durch die Dictatur bekannt zu machen, und sie dem Brandenburgischen Crayßmitausschreibamte ad inspiciendum im Orginal mitzutheilen, jedoch auch diese wieder zurük erwarten zu dürfen.

6.) Alle Concepte Crayßausschreibamtlicher Expeditionen, in so ferne keine Gefahr auf dem Verzuge hafftet, Brandenburg unmundirt ad approbandum, et monendum einzuschiken.

Endlich wurde zulezt beyden Religionstheilen das Recht der Präsentation der Cammergerichtsbeysizer ihrer Religion, und der Bestellung der Feldprediger ihrer Religion, und überhaupt das Recht überlassen, ihre eigenen, nicht als Crayßstände zu besorgen habende Geschäfte auf die jedem theile beliebige Weise versehen zu dürfen.

So wurden im Jahre 1755 diese Streitigkeiten zwischen dem Kayserlichen Hochstiffte Bamberg, und den Hochfürstlichen Häusern Brandenburg verglichen. Uebrigens zeigt schon der erste Anblik des Vergleiches, daß er blos eine nähere Bestimmung desjenigen seyn sollte, was der Augsburgische Vertrag 1559 allgemeiner ausgedrukt enthielt. Es zeigt schon der erste Anblik desselben, daß er beynahe bloses Resultat der seit jenem Vergleiche durch die Observanz näher ausgebildeten Crayßverfassung war.

Um so unbegreiflicher muste es daher auch Seiner Hochfürstlichen Gnaden seyn, daß man Brandenburgischer Seits die Gültigkeit dieses Vergleichs ohne weiters anfechten, ihn verkennen und somit den ganzen Crayßgeschäftsgang anders einrichten wolle. Gewiß ist es also höchstes Interesse Seiner Hochfürstlichen Gnaden zu Bamberg, und der gesammten Fränkischen Crayßstände, daß

das in diesem Vertrage so vollständig auseinander gesezte System jezt nicht plözlich aufgehoben, blos der zufälligen Veränderung in den Fränkisch Brandenburgischen Staaten wegen die Eintracht dieses wichtigen Crayßes durch neue Weiterungen nicht gestört werde. Es ist höchstes Interesse des ganzen Fränkischen Crayßes, und besondere Pflicht **Seiner Hochfürstlichen Gnaden zu Bamberg** als Directoris dieser ansehnlichen Versammlung, daß sie, den Grundsäzen getreu, welche sie aus Gelegenheit der Königlich-Preusischen Besiznehmung der Fürstenthümmer Anspach und Bayreuth **Seiner Majestät** über die Art, wie **Allerhöchstdieselbe** manche von ihren vermeinten Forderungen an **Allerhöchstihro** Nachbarn geltend zu machen gesucht haben, unter dem 1 Juni 1792 zu äussern sich genöthiget sahen, auch diesen Gegenstand keiner willkührlichen, der Crayßobservanz und den beyden von den Fränkisch Brandenburgischen Häusern mit dem Hochstiffte Bamberg geschlossenen Verträgen widersprechenden Modalität, oder Organisirung unterwerfen lassen.

Seine Hochfürstliche Gnaden sehen **Sich** daher genöthiget, die oben schon vorgelegte Geschichte des Vergleiches vom Jahre 1755 näher zu verfolgen, um alle höchste und hohe Interessenten zu überzeugen, wie ungegründet und widerrechtlich die Verkennung eines so feyerlich eingegangenen, nach eben so langen, als schwierigen Deliberationen getroffenen, und mit großen Aufopferungen Bambergs verknüpften Vertrages seye.

§. VIII.

Der Vertrag 1755 ist allerdings rechtsgültig.

Da, wie schon gezeigt worden ist, nicht **Bamberg**, sondern **Brandenburg**, zuerst von Vergleichs-Verhandlungen sprach, Bamberg vielmehr, seines Rechtes vollkommen überzeugt, die ganze Streitigkeit auf Oberstrichtliche Entscheidung aussezen wollte, so machte wirklich **Brandenburg** zuerst Vorschläge zu einem etwaigen Vergleiche. Diese wurden dem Bambergischen Comitial-Gesandten durch die Chursächsische Reichtstags Gesandschaft zu Anfang des Jahres 1754 übergeben. Sie waren aber von der Art, daß sie Bambergischer Seits schlechterdings nicht angenommen werden konnten; so daß unter der Vermittlung der Chur Hannöverischen und Hessen Darmstädtischen Gesandschaft ein neues Project vorgelegt werden muste. Allein auch hieran hatte Bamberg noch vieles auszusezen. Daher theilte der Bambergische Gesandte dem **Brandenburg** Culmbachischen seine Anmerkungen darüber mit, erhielt aber **von ihm** die schwierige Antwort: daß man Bamberg die Benennung: Crayß Directorium schlechterdings versage, und daher begehre, sich ganz einfach: Director, oder: Crayßtags Director zu nennen; hingegen Brandenburg nicht nur in lateinischen Aufsäzen auch Director genannt seyn wolle, sondern

ern sich auch die deutsche Benennung: Mitausschreibamt verbitte, indem der Beysaz **Mit** Brandenburg zur Verkleinerung diene, und das Crayßausschreibamt **untheilbar** seye; Brandenburg ferner das Directorium **unter den Protestanten** anspreche, die Communication aller **während** eines **Crayßconventes** an das **Crayßausschreibamt** einlaufender Schreiben begehre, Bamberg den Ausdruk **Archiv** statt **Canzley** absprache, ferner fordere, daß Niemand untersagt seyn soll, seine beym Crayßausschreibamte einzubringende Schreiben **jedem** der beyden Crayßausschreibenden Fürsten zu übergeben, endlich die Bestimmung eines Richteramtes, wenn einer der Vertragschliessenden Theile gegen den neuen Vertrag handlen sollte, verwerfe. **Onolsbachischer Seits** war man dagegen weit billiger; begehrte blos, daß die ausschreibenden Fürsten nicht principes Convocantes, sondern Directores genannt, in protestantischen Angelegenheiten ein besonderes protestantisches Directorium gestattet, und von einem Richteramte abstrahiret werden solle. In der That! gab man auch Bambergischer Seits, ganz gegen seine erste Absicht, sich zu vergleichen, in mehreren Puncten nach. Man wollte in lateinischen Aufsäzen das Wort: Directores mit Hinzufügung der Worte: **ausschreibende Fürsten** vom **Crayßausschreibamte** gebrauchen; die Comunication der an das Crayßausschreibamt überschriebenen Depechen im Original an den in turno stehenden Brandenburgischen Hof, ja selbst, mit einer gewießen Modification **während** des Crayßconventes zugestehen, Brandenburg, wenn über den Vertrag Streitigkeiten entstehen sollten, die Wahl eines obristen Richters überlassen, Brandenburg nicht mehr **Mitausschreibamt**, sondern **Ausschreibamt** nennen, die Concepte dem in turno stehenden Brandenburgischen Hause unmundirt ad eventualiter monendum zuschiken, wenn anderst keine Gefahr auf dem Verzug hafften würde. Allein diese Nachgiebigkeit fruchtete nichts. Brandenburg Culmbach blieb bey seinen Forderungen, äusserte so gar in der, dem Bambergischen Gesandten im Juny übergebenen Ultimat-Erklärung, alle Verhandlungen abzubrechen, wenn Bamberg von dem Ausdruke: **Crayß Director** nicht abstehen würde.

Daher traten die Churbraunschweigischen und Hessendarmstädtischen Gesandte, nach vorher gemachter Erklärung: daß sie nicht einsehen, warum Brandenburg auf diesen Ausdruk so aufmerksam seye, da doch das Vergleichsproject die dem Directorio, und Ausschreibamt zukommenden Rechte so genau auseinander seze, daß keine Mißdeutung möglich seye, mit einem **dritten**, von ihnen entworfenen, Projecte hervor. Diese waren den Brandenburgischen, welche zuvor Special Vollmachten zu Abschliessung des Vertrags, und zu Beendigung des Geschäftes erhalten hatten, und dem Bambergischen Gesandten, nach eingeholter Genehmigung seines Hofes, — mit Modificirung einiger wenigen Puncte — vollkommen angenehm. Zugleich äusserten auch die beyden Brandenburgischen Gesandten, wegen des Beytritts der Brandenburgischen Agnaten, daß Churbrandenburg, wenn der Vergleich zu Stande kommen würde, keinen Anstand nehmen werde, ihn zu bestätigen.

Bey der im Monat Juli darauf in dem Quartiere des Culmbachischen Gesandten gehaltenen Conferenz, wo die Sache vollends berichtiget, und das Vergleichs Instrument ins Reine gebracht werden sollte, brachte zwar der Culmbachische, zu Abschliessung des Vertrags vollkommen legitimirte, Gesandte die unerwartete neue Forderung: daß im 7ten §en wo es heißt: an das gemeinsame Crayßausschreibamt gestellten bey Bamberg einzubringenden Depechen ꝛc. ꝛc. diese lezten Worte aussen gelassen werden sollen. Da ihm aber der Bambergische Gesandte zeigte, daß Brandenburg diesen Beysaz in dem Hessen-Darmstädtischen Projecte zugegeben habe, so wurde davon abstrahirt, und zugleich beschlossen, daß noch an demselben Tage (: den 22 Juli :) drey Exemplare ausgefertiget, und zu Prieslingen, dem Sommeraufenthalt des Bambergischen Gesandten, unterschrieben werden sollen. Dieses geschahe auch, laut der darüber gefertigten Registratur, wirklich. a)

Gleich darauf wurden dem Bambergischen Gesandten zwey kanzleymäsig ausgefertigte Exemplare von seinem Hofe zugesandt, um sie mit den Brandenburgischen Gesandten gegen die von ihrem Hofe erhaltenen auszuwechslen.

Schon den 25 Juli kam die Onolsbachische höchste Ratification; doch wurde der Wunsch geäussert, daß die Vergleichs Instrumente einförmig, und dreyfach von Seiten Bambergs ausgefertiget, und mit der Ratification der drey höchsten Interessenten versehen werden möchten. Dieses geschahe, so daß man dem Reichs Directorio schon die Anzeige machte, daß, da der Vergleich geschlossen seye, dieser Directorialstreit aus der Ansage gelassen werden könne, folglich die ganze Sache jezt für berichtiget anzusehen seye.

Auf einmal trat aber der Culmbachische Gesandte, nach erhaltenem höchsten Befehle seines Hofes, mit jener oben berührten Aeusserung wieder hervor, daß die Worte des 7ten §en bey Bamberg einzubringenden ꝛc. ꝛc. nicht passirt werden können, indem der Culmbacher Hof sich die Hände nicht binden lassen könne, wenn etwas bey ihm eingegeben werden sollte. Onolsbach hingegen erklärte auf das Culmbachische Begehren, gemeinschaftliche Sache mit ihm zu machen, noch einmal seine Zufriedenheit über den Vertrag, ja so gar der Churbrandenburgische Gesandte gab dem Culmbachischen zu erkennen, daß dieser neu erregte Anstand nicht so viel werth seye, um ein so heilsames Werk, als der so eben geschlossene Vertrag seye, in Steken gerathen zu lassen, und daß sein Hof selbst den Culmbachischen zur Ratification des Vertrages bewegen werde.

Anfangs nahm nun zwar auch der Onolsbacher Hof, um den Culmbachischen nicht zu beleidigen, Anstand, die Vergleichs Instrumente wirklich auszuwechslen, erklärte jedoch

a) Beylage sub Nro. XXIX.

jedoch dem Bambergischen nicht nur durch die Mittheilung eines erhaltenen vidimirten Rescriptes: **daß man den ganzen Innhalt des Vergleichs fest, und unverbrüchlich halten werde**, sondern wechselte auch wirklich gleich im Anfange des Jahres 1755 (: den 9ten Jenner :) zu Würzburg, wo beyder Höfe Ministers anwesend waren, die Exemplarien aus. Dabey versprachen sie sich jedoch, diesen Vorgang, um Culmbach nicht zu sehr in Bewegung zu sezen, jezt noch geheim zu halten, iedoch den Kayserlichen, und anderen vertrauten, besonders den beyderseitigen Crayßgesandschaften die Eröfnung davon zu machen. Auch theilte endlich bey dieser Gelegenheit der Onolsbachische Gesandte dem Bambergischen die Aeusserung des Berliner Ministerii über den Onolsbachischen Antrag zum Beytritt mit, welche dahin gieng: daß so lange die Hauptteilnehmer noch nicht einig seyen, die Königliche Ratification wohl schwerlich zu hoffen seyn werde; inzwischen möchte Onolsbach bey seinem eintretenden turno auf ein Interimisticum, zugleich aber bedacht seyn, mit dem Culmbacher Hof eine nähere Uebereinkunft zu treffen, in welchem Falle die Königliche Ratification keine Schwierigkeit finden würde.

Dem ungeachtet wurde unterdessen nach dem Innhalte dieses Vertrages gehandelt, und selbst Culmbachischer Seits niemals mehr dagegen protestirt.

Dieses ist die wahre, und actenmäsige Geschichte von der Eingehung des Preußisch Brandenburgischer Seits jezt als ungültig verworfenen Vertrags. Die Gründe, womit Brandenburg diese unerwartete Wendung entschuldiget, sind von jenseitiger vortreflichen Gesandschaft Namens **Seiner Preußischen Majestät** ins Crayßprotocoll gegeben worden.

> **Allerhöchstdieselben** gedächten bey **Ihro** Regierungs Antritt in den Fürstenthümmern des Burggrafthums Nürnberg **Allerhöchstihro** ursprüngliche Crayßausschreibamtliche und Directorialrechte zu behaupten.

Ferner:

> hingegen vermögten **Seine Königliche Majestät** den, ohne Einwilligung ihres Königlichen Churhauses zum äussersten Nachtheil, und Abbruch der Brandenburgischen Directorialgerechtsame von einer Linie der Fürstlich Brandenburgischen Häuser eingegangenen Vergleich vom 4ten Jenner 1755, als successor singularis, dem die Fürstenthümer ex pacto et providentia Majorum angefallen, nicht anzuerkennen, noch gelten lassen.

Seine Hochfürstliche Gnaden hingegen konnten **Sich** eine so plane, und nicht gegründete Verkennung eines nach so vielen Deliberationen und Ueberwindung so

großer

großer Schwierigkeiten zu Stande gekommenen, und schon beynahe ein halbes Jahrhundert beobachteten Vertrages um so weniger gefallen lassen, je vielseitiger, und Folgenvoller diese Königliche Erklärung war.

Nicht zufrieden damit, den Vertrag vom Jahre 1755 deswegen angefochten zu haben, weil er vom Culmbacher Hof nicht ratificirt worden seye, machten **Allerhöchst-Dieselbe** sogar auf den **ursprünglichen** Zustand **Ihrer**, wie es heißt, Crayßdirectorial und Crayßausschreibamtlichen Rechte Anspruch. Darunter kann nun, wie dieß auch aus den, im Eingange angeführten Erklärungen erhellt, nichts verstanden werden, als der Besitzstand vom Jahre 1559, weil **Seine Majestät** den am 11ten August dieses Jahres zu Augsburg geschlossenen Vertrag anerkennen, und Brandenburg, wie oben gezeigt worden, vor 1559 an dem **Crayßausschreibamte**, und selbst nachher am Directorio keinen Antheil gehabt hat. Nun könnten **Sich** zwar **Seine Hochfürstliche Gnaden** den Besitzstand des Jahres 1559 wohl gefallen lassen, indem Bamberg, wie oben schon gezeigt worden, (: §. 4 :) auch durch diesen Vertrag das Directorium in seiner ganzen Ausdähnung, Brandenburg hingegen nichts, als Theilnahme an dem Craysausschreibamte erhalten hat. Allein da von **Seiner Hochfürstlichen Gnaden zu Bamberg** nicht zu fodern seyn wird, daß **Sie** die mit **Ihren** Nachbarn und Reichsmitständen geschlossenen Verträge vereitlen lassen sollen; da ferner im Jahre 1559 die Crayßverfassung noch nicht so ausgebildet war, als sie es in der Folge durch den erweiterten Crayßgeschäftsgang worden ist, und Bamberg dadurch manche Vorzüge **durch Observanz** mit seinem Directorio verbunden hat, deren Abtretung Brandenburg unmöglich als ein Opfer von Nachgiebigkeit gegen einen neuen und mächtigen Nachbar fordern kann; da man ferner Brandenburgischer Seits jenen Besitzstand vom Jahre 1559 nur angenommen zu haben scheinet, um die willkührliche Organisirung zu Stande zu bringen, welche in den Brandenburgischen oben angeführten **Anträgen** enthalten ist; endlich gesammte höchste und hohe Crayßstände bey der Art und Weise, wie, und durch wen die Directorialrechte ausgeübt werden, interessirt sind; so haben **Höchstdieselbe** diese Wendung abgeleint, und glauben, daß sowohl **Höchstdero** Hochstifft, als der gesammte Fränkische Crayß durch solche Grundsäze von Brandenburg um ihre wesentlichsten, noch so lange, und noch so ruhig besessenen Rechte gebracht werden könnten.

Daß **Seine Königliche Majestät** ex pacto, et providentia Majorum in die Regierung der Fränkischen Markgrafthümmer folgen, ist zwar, — in so ferne sie Reichslehen sind, richtig. Daß aber **Allerhöchstdieselbe** berechtiget seyen, unter diesem Rechtstitel alle mögliche nachbarliche Verhältnisse aufzulösen, der Observanz von Jahrhunderten die rechtliche Wirkung zu versagen, und sogar über die aufs heiligste einge-

gegangene Verträge sich hinaus zu sezen, davon werden wohl Allerhöchstdieselbe Niemand überzeugen. In welche unendliche Streitigkeiten würde ein solcher Grundsaz führen? Wie ungerecht würde er das freundschaftliche Band aller Nationen aufheben? Wohin würde er bey uns in Deutschland, dessen verwikelte, so äusserst in einander verkettete Staatsverfassung blos durch die ängstlichst weit getriebene Anerkennung aller möglichen positiven Verhältnisse bestehen kann, führen? In welchem Widerspruche würde er aber besonders mit einem allgemeinen, für die Erhaltung des deutschen Reichs-Systems — so höchst nothwendigen Institute, als die Crayßeinrichtung ist, stehen? **Seine Hochfürstliche Gnaden** wissen nun zwar wohl, wie höchst abweichend die Meinungen der Staatsrechtsgelehrten über die Verbindlichkeit eines Regierungs-Nachfolgers an die Handlungen seiner Vorfahren sind; **Seine Hochfürstliche Gnaden** wissen aber auch, daß viele unter diesen Gelehrten schon über die Quelle der Entscheidung uneinig sind, indem sie bald auf Römisches, a) bald auf Canonisches, b) bald auf Longobardisches Lehenrecht c) bauen, und jene sowohl, als diese, zunächst blos von den **Schulden** des Vorfahrers handelnden Stellen nicht nur sehr ausdähnend erklären, sondern auch gegen die Natur unserer Staatsverfassung, und das Herkommen auf staatsrechtliche Verhältnisse anwenden. **Höchstdieselbe** wissen auch, daß die vorzüglichsten unter ihnen die Haltung der mit dritten Höfen eingegangener Verträge dem Nachfolger zur unverbrüchligster Verbindlichkeit machen, d) und sind endlich überzeugt, daß bey der Anwendung eines solchen Grundsazes alles auf den einzelen Fall, und die denselben begleitenden Umstände, e) und vorzüglich auf die besondere Staatsverfassung der ein-

---

a) L. 29. C. de decurionibus. L. 3. C. de quadrien: præscript. L. 4. C. de legibus et const: L. 7. §. 3. pro emt: L. 6. C. de Fundis patrimonii.

b) C. 4. C. 25. qu. 2. c. 15. C. 25. qu. 1. Cap. 3. de sent: et re jud. in 6to. Cap. 1. x de probat. cap. 3. x. de solut. c. 36. x de rescriptis, cap. un. Clem. de jurejur. C. 33. X. de jurejur.

c) II. Feud: 45. II Feud. 51. §. 4.

d) Henr. Cocceji diss. de Obligatione Successorum th: 4. (: Heidelb: 1685 :) Hugo Grotius de jure Pac. et Belli Lib. 2. cap. 14. §. 10. Beyer de obligat. Successoris §. 22.

Pufendorf de Jure Nat. et Gent: Lib. 8. cap. 10. §. 8.

Bodinus de republica Lib. 1. cap. 8. S. 164. Ziegler de juribus Majestat: Lib. 1. cap. 4. §. 28. Myler de Principibus et Statibus Jmp. part: 2. cap. 49. § 11. S. 456.

Griebner principia jurispr. privat. ill: und in Discurse darüber S. 403. Kemmerich Jntrod. ad Jus publ: Lib 8. cap. 16. de Ludwig diss. de obligatione Successoris in Principatus et Clientelas. (: Hallæ 1714 :) Cap. 7.

J. J. Mosers Staatsrecht 23. Th. S. 454. ferner

Pesßhnl. Staatsrecht 2. Th. 215.

Cramer Nebenstunden 15. Th. S. 98.

e) J. J. Mosers a. a. O.

einzelen Reiche f) ankömmt. Ihn nun auf den vorgelegten Fall unter solchen, schon angegebenen Umständen — zum Bruche wichtiger Verträge, und Umstoßung der gültigsten deutschen Reichs- und Crayßobservanz — anwenden, was hieße dieß anders, als alle positive Verfassung aufheben? Gesteht man doch den, unter irgend einem Rechtstitel in die Regierung eines deutschen Staates eintretenden Regenten auch nicht zu, die Rechte der Unterthanen zu beleidigen, die Landesverträge umzustossen, und die Verfassung des Staates nach ihrem Willen zu modlen! g) Gesteht man selbst den geistlichen Fürsten Deutschlands, welche durch Wahl, und auf keine Weise durch ihre Vorfahren in den Besiz ihrer Staaten kommen, nicht zu, die Verfassung derselben zu ändern, und sich willkührlich über die, von ihren Vorfahren eingegangenen Verträge hinweg zu sezen! Warum sollte es den weltlichen Fürsten, warum gerade im Behältnisse gegen ihre Nachbarn erlaubt seyn? Vielmehr erkennen es viele Rechtsgelehrte, h) es erkennen es die höchsten Reichsgerichte, i) daß ein unwidersprechliches Reichsherkommen durch alle deutsche Territorien hindurch die Nachfolger an die Handlungen ihrer Vorfahren bindet.

Ein solches Herkommen muste sich schon deswegen bilden, weil in allen deutschen Territorien die Allodien und die Lehen so sehr vermengt sind, daß es beynahe zur Unmöglichkeit worden ist, sie zu trennen, oder bestimmt anzugeben, was Allodial, was Lehengut seye. Wie kann nun der Nachfolger eines Regenten die Handlungen seines Vorfahren, in so ferne er in Allodialgüter succediret, welche er nur durch ihn erhält, und nicht ex pacto, et providentia Majorum auf ihn übergehen, nicht für sich als verbindlich ansehen? Und mußte man nicht bey dieser Beschaffenheit der deutschen Territorien, bey dem besondern Umstande, daß der Regent bey seinen Verfügungen die Lehen und Allodialgüter nicht trennt, und nicht trennen kann, nothwendigerweise auf den allgemeinen Grundsaz kommen, im Mangel geschriebener Reichsgeseze, durch Herkommen, und ungeschriebenes Recht kommen, daß der Nachfolger in den Lehen- und Allodialgütern die Handlungen seines Vorfahren anerkennen müsse? Gehen doch sehr angesehene Rechtsgelehrte, besonders Johann Jacob **Moser**, welcher auch hier den, in deutschen Staatssachen stets sicheren und besseren

Weg,

---

f) Ludwig a. a. O. Cap. 4. §. 3.

g) Knipschildt de Juribus Civitatum Jmper. Lib. 5. cap. 3. §. 60. S. 1058. de Lynker de gravam. extrajud. cap. §. 4. S. 332. Seckendorfs Fürsten Staat. 2. Th. Cap. 4. §. 6. S. 75. Horn Jus publ. cap. 51. §. 2- S. 686. Cons. Hall. tom. 2. lib. 1 cons. 119. Nr. 14. S. 633.

h) Rhez de transmissione territorii in Successores cap. 3. Nro. 18. 19. J. J. Moser. Staatsrecht 23. Th. 3. B. 128. cap. S. 408.

i) Klok cons: Tom. II. Cons. 54. Nr. 35. 36. 37. und tom. III. Cons. 155. Nro. 114. 115.

Weg, — die Prüfung der Reichsobservanz — gewählt hat, so weit, daß sie den Nachfolger nicht einmal von der Erfüllung derjenigen Handlungen des Vorfahren frey sprechen, welcher er in der Eigenschaft als **Privatmann** begangen hat! **Seine Hochfürstliche Gnaden** übergehen nun zwar die nähere Prüfung dieses lezteren, hieher nicht gehörigen Sazes; **Sie** halten **Sich** aber für überzeugt, unterdessen hinlänglich gezeigt zu haben, und mit dem Zeugniß der bewährtesten Schriftsteller k) belegen zu können, daß wenigstens die Handlungen **des Regenten**, diejenigen, welche er im Nahmen des Staates begeht, für absolut verbindlich angesehen werden müssen; daß es ein ganz verrükter Gesichtspunct seye, die Person des Regenten in die Stelle des Staates zu sezen, und somit das Wohl und Wehe des Staates auf die, dem Zufalle unterworfene Nachfolge der Descendenten oder Agnaten auszusezen; **Sie** halten sich für überzeugt, daß es die Handlungen und Verträge der Nachbarn und gegenseitiger Völker hindern, selbige aufs Spiel sezen, und so ein steter Keim zu unaufhörlichen Zwistigkeiten werden würde, wenn man das Gegentheil annehmen wollte. In der That! wenn dieses gälte, wenn es nicht auf schreiende Ungerechtigkeiten führte, so könnten **Seine Königliche Majestät** so gut, als es von ein und anderen ihrer Vorfahren in den Fränkischen Markgrafthümern versucht worden, l) selbst den Augsburger Vertrag vom 11 August 1559 aus denselben Grundsäzen anfechten. Denn diese schon haben behauptet, an diesen Vertrag nicht gebunden zu seyn, weil sie nicht von dem, ohne männliche Erben abgegangenen Paciscenten, dem Herrn Markgrafen Georg Friederich abstammen. Oder **Seine Königliche Majestät** könnten, wie **Allerhöchstihro** Vorfahren wieder behaupten, der Vertrag 1559 seye durch das pactum generale, den Westphälischen Frieden, welcher die ganze Crayßverfassung umgeformt habe, aufgehoben worden; ferner gegen alle Geschichte, und Erfahrung von Reichs und Crayßtagen behaupten, es gebe kein dirigirendes Bißthum in Deutschland, und überhaupt kein directorium privativum; oder gegen den Geist des Westphälischen Friedens annehmen, in gemischten Crayßen erfordere die Religionsgleichheit ein gemischtes Directorium, und was dergleichen von Brandenburg ehemal gebrauchten Scheingründe mehr sind. Diese Schlüsse wären so consequent, als der jezt gebrauchte, um eine für Brandenburg anständigere Organisirung des Fränkischen Crayß-Directorii zu bewerkstelligen.

So wenig man nun in Deutschland einen solchen, die ganze deutsche Reichs-Constitution untergrabenden Grundsaz annehmen kann, so wenig kann sich Brandenburg

 auf

k) Ludwig a. a. O. §. 6. Not. d. d.
J. H. Böhmer Juspubl. univers. part: Spec: Lib. 2. cap. 3. §. 66. S. 432.

l) Extract Schreiben dd. 2 Sept. 1747.
Das Crayßausschreibamt sive Directorium im Fränkischen Crayß betreffend —
Ferner das Antwortschreiben dd. 11 Febr. 1748.

auf eine rechtsgültige Weise von der Anerkennung des im Jahre 1755 eingegangenen Vertrages frey sprechen. Er ist vielmehr gültig, weil er von Bevollmächtigten, zur Abschliessung legitimirten Gesandten eingegangen, und unterschrieben wurde, der Onolsbacher Hof ihn wirklich ratificirt, der Culmbacher aber durch die bisherige ohne Widerspruch vorgenommene Befolgung, und bey der nachherigen Vereinigung beyder Markgrafthümmer stillschweigend bestätiget hat, endlich die Ratification des Berliner Hofes theils nicht geradezu versagt worden, theils überhaupt nicht absolut nothwendig war. Seine Königliche Majestät können Sich einmal unter keinem Vorwande von dem besagten Vertrage, in so ferne Allerhöchstdieselbe in die Brandenburgisch Onolsbachischen Staaten nachfolgen, frey machen. Der Onolsbacher Hof hat eingestandenermassen den Vertrag ratificirt. Seine Königliche Majestät können Sich aber von der Beobachtung desselben auch nicht frey machen, in so ferne Sie in die Brandenburgisch Culmbachischen Staaten nachfolgen. Hat nämlich gleich der Culmbacher Hof den Vertrag durch Auswechslung der VertragsInstrumente nicht ausdrüklich ratificirt, so hat dem ungeachtet nicht nur der Gesandte dieses Hofes durch den, den Gesandschaften mitgetheilten Befehl seines Hofes:

> entweder die bekannten Worte auszulassen, oder aber durch Aufnahme eines förmlichen Protocolls die Verwahrung zu machen, daß diese Worte den Brandenburgischen Zuständigkeiten in keiner Art nachtheilig oder abbrüchig seyn sollten,

hinlänglich bewiesen, daß sein Hof den Vergleich sonst anzuerkennen, und zu befolgen Willens seye; sondern es hat auch weit mehr Culmbach durch ein beynahe 40 jähriges Stillschweigen die volle Beobachtung des Vertrages gut geheissen, selbst in Ansehung des einzigen bisher ausgesezten Punctes gut geheissen.

Ueberdieß zeigt ohnehin die ganze Geschichte von der Eingehung dieses Vertrages, daß die gegenseitigen Gesandschaften, vermöge ihrer Specialvollmachten, im strengsten Sinne bevollmächtiget waren, die Sache zu berichtigen, und daß daher, nachdem der Vergleich von ihnen insgesammt den 22 Juli 1754 zu Prieflingen unterschrieben war, keinem Hofe mehr freystand, davon abzugehen, indem nach der Anerkennung der vorzüglichsten Staats- und Völkerrechts-Lehrer m) unter solch-

m) Hugo Grotius de Jure P. et B. Lib. 2. cap. 11. §. 12.
A. G. Schmuk diss: de contractu legati contra mandatum arcanum valido. (: Witembergæ 1758:) §. 15.
J. J. Mosers Staatsrecht 23. Th. S. 162.
—. —. — Völkerrecht 8. Th. S. 230.

solchen Umständen die Ratification der Höfe theils überhaupt unterlassen werden kann, theils wenigstens zur Vollendung des Geschäftes nicht absolut erforderlich ist. Am wenigsten aber kann man die unterlassene Ratification des Berliner Hofes, um damit dem Vertrage seine Gültigkeit zu nehmen, vorbringen. Damals war es bloses Interesse der Fürstlich - Brandenburgischen Häuser, welchen Churbrandenburg selbst, wenn es gewollt hätte, n) wie dieses nicht gesagt werden kann, durch Versagung seiner Einwilligung nicht hätte verhindern können, den Vertrag, und zwar, wie oben gezeigt worden, zur Mitverbindlichkeit des Churhauses auf den, damals noch unwahrscheinlich gewesenen Fall des Anfalls dieser Staaten an das Churhaus einzugehen.

Wenn aber auch alles dieses wicht wäre, so könnte dann doch der Vertrag 1755 blos in denjenigen Puncten ungültig seyn, welche wirklich neu sind, und diese sind doch alle blos zum Vortheile Brandenburgs. Bamberg hat sich selbst seine ausschliessende Benennung: Directorium einigermassen einschränken lassen, hat die Art der Communication mit Brandenburg ganz nach der Absicht dieses Hofes zugestanden, hat auf dessen Begehren nicht blos den unschuldigen Ausdruk: Crayß-Mitausschreibamt verlassen, sondern überhaupt, wie dies alles oben gezeigt worden ist, die Brandenburgischen Crayßausschreibamtlichen Rechte in der möglichst weiten Ausdähnung zugestanden, hat die Rechte der Evangelischen Crayßstände ganz gesichert, und durfte denn doch wohl auf der anderen Seite fordern und erwarten, daß man ihm Brandenburgischer Seits sein bewiesenermassen, von Entstehung desselben an, besessenes, durch den Augsburger Vertrag bestätigtes, und durch eine zwey Jahrhundertjährige Observanz erhaltenes Directorium gönnen werde.

Bey weiten die meisten Puncte des Vergleichs sind aber nicht neu; sind nach den klaren Worten desselben, bloses Resultat der Crayßobservanz, welche man doch zu vernichten nicht gedenken wird. Denn alsdann, wann Macht und Ansehen in die Stelle des Rechtes treten, wann die sonst zwischen Reichs und Crayßständen verbindlichen Vorschriften geschriebener und ungeschriebener Rechte in die Categorie vergessener Alterthümer zurük gesetzt würden, und die Verfassungsmässige Berufung auf diese sonst mächtige Stützen nicht mehr gehört werden soll, wäre es freilig vergebens, mit solchen Gründen zu streiten; alles müßte sich unter dem traurigen Gesetze der Uebermacht beugen, alle Rechte würden durch das Recht des Stärkern verdrängt

n) Stryk in den Cons: Hall. tom. 2. lib. 1. Cons: 119. Nr. 18. S. 634.

drängt werden. Allein **Seine Hochfürstliche Gnaden** sind von der Gerechtigkeitsliebe **Seiner Majestät des Königs in Preussen** zu sehr überzeugt; **Ihre** Anhängigkeit an die deutsche Reichsverfassung und an das wolthätige System der Craysverbindung ist zu offenkündig, und zu theuer versichert, als daß man sich ohne Frevel den Gedanken erlauben dürfte, daß **Allerhöchstdieselbe** das sogenannte Recht der Stärkern geltend zu machen gemeint wären. **Höchstdieselbe** glauben daher auch nicht, daß man Brandenburgischer Seits bey dieser wahrhaften Lage der Umstände auf Aeusserungen, die zulezt auf dieses Recht führen dürften, stehen bleiben, und gegen die bisher vorgelegten Gründe mit den theils hier widerlegten, theils den andern sonst gebrauchten Scheingründen streiten werde. Sie hoffen vielmehr, daß **Seine Königliche Majestät, Ihrer** Reichsständischen Pflichten und wiederholten Versprechungen, Niemand in seinen Rechten kränken zu wollen, eingedenk, den auf die heiligsten Verträge, und die so lang daurende Craysobservanz gegründeten Besitzstand des Hochstifftes Bambergs unbeeinträchtigt lassen, und sich mit dem Craysausschreibamte unter denjenigen Bestimmungen, welche der Vergleich vom Jahre 1755 enthält, begnügen werden.

Beylagen

Beylagen.

Nro. I.

Abschrift Preusischer Vollmacht für den Grafen v. Soden bey dem Fränkischen Kreis. dd: Berlin, den 16ten Januar 1792. & praes. den 6ten Februar e. a.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen, daß, nachdem Unsers freundlich vielgeliebten Vetters, des Herrn Marggrafen Christian Friedrich Carl Alexander zu Brandenburg Liebden die Regierung der Brandenburgischen Fürstenthümer in Franken Ober und Unterhalb Gebürgs niedergelegt und Wir die dadurch vermöge der Reichslehen Rechte, Mitbelehenschaft, Geschlechts und Hausverträge Uns zugefallene Regierung dieser Lande angetretten, Wir den bisherigen Markgräflich Brandenburgischen Creisgesandten Grafen von Soden, zu Unserm Creis und Creisdirectorialgesandten bey der Fränkischen Creisversammlung bevollmächtigt und accreditirt haben. Wir thun solches auch hiedurch und in Kraft dieses, und geben demselben vollkommene Macht und Gewalt, bey obgedachter Fränkischen Crayßversammlung Unsere Stimme zu führen und abzulegen, auch die in der Eigenschafft eines Crayßausschreibenden Fürsten Uns obliegende Geschäfte bey dieser Versammlung überall wahrzunehmen und zu besorgen, wie es die Verfassung und das Herkommen mit sich bringen.

Wir geloben und versprechen zugleich, daß Wir alles dasjenige, was gedachter Unser Craiß und Craißdirectorialgesandte Graf von Soden solchergestalt in der Fränkischen Craißversammlung thun und schließen wird, treulich erfüllen, auch darüber, daß solches von den Unserigen geschehe, nachdrücklich halten wollen.

Des zu Urkund haben Wir gegenwärtige Vollmacht höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. Berlin, den 16ten Januar 1792.

Wilhelm.

(L.S.)

Creditiv und Vollmacht zu Führung der Fürstlich-Brandenburgischen Stimmen bey der Fränkischen Craißversammlung, ingleichen zu Wahrnehmung und Besorgung der Craißdirectorialgeschäfte bey derselben für den Grafen von Soden.

Schulenburg.

Finkenstein.

Nro. II.

Nro. II.

Auszug Fränkischen Craißprotocolls
Dienstag den 7ten Februar 1792.

Directorium: Man habe einem Hochlöblichen Convente die anterweite Legitimation ordnungsmäßig bekannt zu machen, wodurch der Herr Reichsgraf von Soden nun auch wieder von Sr. Königl. Majtt. in Preußen als nunmehrigen allerhöchsten Innhaber der beyden Fürstenthümer Brandenburg-Onolzbach nnd Brandenburg-Culmbach zu den darauf hafftenden Stimmen an dem gegenwärtigen Kreise bevollmächtiget worden seye.

Schon finde also der Kreis einen der interessantesten Wünsche erfüllt, der jeden Patrioten bey der-mit ersagten beyden Fürstenthümern erfolgten Veränderung am Herzen habe liegen müssen. Gewohnt, sein Interesse und das gemeine Beste für eines anzusehen, sey das Directorium diesem und jenem noch die weitere Bemerkung schuldig, daß Se. Königl. Majt. in der anher übergebenen Vollmacht selbst die Verfassung und das Herkommen als die Richtschnur bezeichnet hätten, wornach ihre Theilnahme an den gemeinen Kreisangelegenheiten sich allenthalben und wirksam zu zeigen habe. Bey einer solchen Zusage, welche auch den preiswürdigstrn Gesinnungen so ganz gleich sehe, die jedermann an Sr. Königl. Majtt. kenne und verehre, würde das Directorium selbst gegen Verfassung und Herkommen anzustoßen glauben, wenn es eine und andere Stellen der Vollmacht, welche zum Nachtheile der diesseitigen, schon durch jene Grundpfeiler des gesellschaftlichen Verbands überschwenglich gesicherten privativen Directorialrechte gedeutet werden könnten, für etwas anders, und für mehr als bloße Wirckungen eines in der Expedition vorgelaufenen Versehens aufnehmen, und sonach sich davon irgend eine Folge gedenken wollte, der nicht schon durch gegenwärttige, blos auf Vermeidung alles etwaigen künftigen Misverständnis abzielende Bemerkung auf das vollständigste abgeholfen seyn müste.

Würzburg ex Commissione durch Bamberg: Verehre auch seines Orts mit dem lebhafftesten Gefühle die zur Beruhigung des Kreises gereichende Allerhöchste Zusage, wodurch die Verfassung und Herkommen bey dieser gesellschaftlichen Verbindung des fränkischen Kreises als die Richtschnur und Grundlage bestättiget würde, worauf der fortdaurende Zustand dieses Reichstheils sicher beruhen werde.

Eichstätt wünsche, gleich dem Hochfürstl. Directorio, sich und dem ganzen Kreise Glück, daß Se. Königl. Majtt. in Preusen der wahrhaft vortrefflichen Repräsentation, der man sich seither von Kreises-wegen in Ansehung der beyden Fürstenthümer Brandenburg-Onolzbach und Brandenburg-Culmbach zu erfreuen gehabt, durch die heute zur Anzeige gekommene anderweite Legitimation des Herrn Reichsgrafen von Soden ihre Fortdauer zu geben, allergnädigst geruhet hätten, und finde auch alle weitere Wünsche, die jeder Mitstand, als Mitstand bey der vorgegangenen Veränderung haben könne, dadurch ganz entschöpft, wenn der Zustand des gesellschaftlichen Verbands, wie ihn Verfassung und Herkommen mit sich bringe, eingehalten werde.

Deutschorden wie Eichstädt, ohne übrigens des hohen Ordens individuelle Verhältnisse zu benachtheiligen.

Henneberg Schleussingen, Römhild, Schmalkalden sub spe rati,

Schwarzenberg, Löwenstein Wertheim, Hohenlohe Neuenstein, Castell, Wertheim, Rienek, Erbach, Limpurg-Speckfeld, Sensheim, Reichelsberg, Schönborn auf Wiesentheyd, Nürnberg, Rotenburg, Windsheim, Schweinfurth, pure wie Eichstädt.

Brandenburg: Man beobachte vor allem die Pflichten des lebhafftesten Danks für die freundschaftlich und wohlwollenden Gesinnungen, die der diesseitigen Gesandschafft für ihre Person, auch bey dieser Gelegenheit wieder zu Theil werden. In Beobachtung der Pflichten gegen den allerhöchsten Hof aber müste man es vor der Hand lediglich bey dem Innhalte des Creditivs und Vollmacht selbst bewenden lassen, die dagegen vorgekommene Anregung auf Instructionseinholung nehmen, und mittlerweile Sr. Königl. Majtt. alle Zuständigkeiten, so wie sich selbst die weitere Eröfnung darüber, so weit es nöthig, feyerlich vorbehalten; kennt übrigens auch keine sonstige Verhältnisse, von deren Nachtheil hier die Rede seyn könnte.

Direc-

Directorium. Man halte sich nach wie vor überzeuget, daß Verfassung, Herkommen, Besitzstand, und eigene Königl. Zusage alle weitere diesseitige Sprache überflüßig machen müßen, und überhebt sich deshalb auch, alle die weitere durchaus auf einen Punct, nemlich auf das privative Directorium zusammen treffenden Gründe nahmhafft zu machen, die der Verfassung und dem Herkommen noch von mehr als einer Seite zu statten kommen könnten.

Brandenburg wiederholte seine Erklärung und Vorbehalt. Directorium ad priora, und erwehnte weiter, wie man in Verbindung mit dem Legitimationspuncte auch zugleich das allerhöchste dem Directorio verschlossen übergebene Schreiben vorzulegen hätte, welches Se. Königl. Majtt. in Preußen an die Fürsten und Stände des diesseitigen Kreises aus Berlin den 16ten verflossenen Monaths Jäner des Innhalts erlassen hätten, daß, nachdem Ihres freundlich Vielgeliebten Vetters des Herrn Markgrafens Christian Friedrich Carl Alexander Liebl. die Regierung der Brandenburgischen Fürstenthümer in Franken, Ober- und unterhalb Gebürg samt dem Vogtlande niedergelegt, und sie als nächster Agnat, vermöge der Reichslehenrechte, Mitbelehnschafts, Geschlechts und Hauptverträge die Regierung dieser Lande übernommen und angetretten hätten, sie keinen Umgang nehmen möchten, die Fürsten un Stände Fränkischen Kreises davon zu benachrichtigen; und gleichwie allerhöchstdieselbe sich äusserst angelegen seyn lassen würden, mit denselben eine aufrichtige, nachbarliche Freundschafft und gutes Einverständniß zu unterhalten, so schmeichelten sie sich, daß Fürsten und Stände diese Gesinnungen erwiedern, und ihrer Seits zur Befestigung des wechselseitigen freundnachbarlichen Vernehmens beyzutragen geneigt seyn würden, so wie sie sich jederzeit angelegen seyn liessen, zu zeigen, daß sie mit besonderer Freundschaft, Achtung und Zuneigung seyen ꝛc.

Brandenburg. Man hätte die von Seiten königl. Majestät in Preußen zuschriftlich geäusserten Allerhöchsten Gesinnungen nochmal zu wiederholen, und die allerseitigen fürtreflichen Gesandschaften und Bevollmächtigte zu ersuchen, daß sie solche den Ihrigen Höchst und hohen Principalschafften, auch oberen und Committenten bekannt zu machen, belieben möchten.

Directorium äusserte: Daß es dieses Allerhöchst Königl. Schreiben sogleich per dictaturam publicam mittheilen lassen wolte, und Legati, daß sie solches unverzüglich einzubefördern ohnermanglen würden.

Nro. III.

Promemoria der Brandenburgischen Creismitausschreibamtlichen Gesandschaft, d. d. 17ten März 1792.

Der Unterzeichnete hat die Ehre, in Gemäßheit des- in der Sizung vom 7ten Febr. l. J. gelegenheitlich seiner Legitimation ausdrüklich gemachten Vorbehalts, auf Sr. Königl. Majtt. von Preußen, seines allergnädigsten Herrn, allerhöchsten Specialbefehl zu erklären. Se. Königl. Majtt. hätten sich aus besonderer Freundschaft und Achtung gegen den Herrn Bischof und aus Liebe zur Eintracht und Ruhe, so wie geschehen, geäussert; wollten aber dadurch Dero ursprünglichen Zuständigkeiten um so weniger etwas vergeben, solche vielmehr um so feyerlicher verwahren, da sie in den Fürstenthümern ex pacto & providentia majorum, Vermöge der Haus- und Geschlechts Verträge succedirten; sie seyen aber geneigt, zu allen gütlichen Einverständnissen die Hände zu bieten.

Womit der Unterzeichnete zu beharrlicher Freundschafft sich bestens empfiehlt. Nürnberg den 17. März. 1792.

Julius Graf Soden.

Nro. IV.

Gegenpromemoria der Bambergischen Craysdirectorial Gesandschafft. dd. 20. Aprill. 1792.

Der Unterzeichnete hat den Höchsten Auftrag, auf das von der vortreflich Brandenburgischen mitausschreibamtlichen Gesandschaft unterm 17ten März g. J. an ihn gelangtes Promemoria nun Instructionsmäßig die erhaltene wörtliche Erklärung seines Gnädigsten Fürsten und Herrn in nachfolgenden mitzutheilen.

Se. Hochfürstl. Gnaden von Bamberg seyen von dem grosen Werthe der im ermeldten Promemoria vom 17ten März gemachten Zusicherung der freundschaftlichen Gesinnung Sr. Königl. Maytt. von Preußen vollkommen überzeugt, und daher vom Danke ganz durchdrungen, glaubten aber auch, bey der Legitimation HochIhres fränk. Kreismitausschreibamtlichen Gesandten in der Session vom 7ten Febr. l. J. ein untrügliches Merkmahl von sothaner Ueberzeugung bereits gegeben zu haben; indessen müßten Sie doch herzlich beklagen, daß Se. Königl. Majtt. sowohl in Gemäßheit der Eingangserwehnten Note, als nach einigen Ausdrücken des Creditivschreibens für den an Ihrem Hof accreditirten Königl. Gesandten, Herrn Grafen von Soden, auf das Directorium bey dem Fränk. Kreise aus ursprünglichen Zuständigkeiten wirklich Anspruch zu machen, gemeint zu seyn schienen.

Die Gerechtigkeitsliebe Sr. Majtt. und Ihr in den Folgen so hochwichtiger Eifer für die Aufrechthaltung der Reichsverfassung, und daß ein jeder Stand des Reichs bei seiner Würde und Zuständigkeit verbleibe, seye zu offenkündig, und Ihro Hochfürstl. Gnaden zu gut bewußt, als daß Sie denken sollten, es würde Ihnen verargt werden können, wenn Sie gegen sothane Ansprüche Ihre ursprüngliche, durch Verträge und unverkennbaren Besitzstand befestigte Directorialzuständigkeiten mit dem unerschütterlichen Vertrauen auf das feyerlichste hiemit verwahren, daß der succeſſioni ex providentia majorum nur der rechtliche und reichsherkömmliche Sinn gerechtest werde unterstellt werden wollen.

Womit der Unterzeichnete Kreisdirectorial Gesandte sich zu fortwühriger Gewogenheit und Freundschafft bestens empfiehlt. Nürnberg den 20ten Aprill. 1792.

Nro. V.

Brandenburgische Anträge
zur Organisirung des Kreisdirectoriums und Ausschreibamts.

I.

Das Kreisausschreibamt ist von seinem Ursprung an, zwischen Bamberg und Brandenburg gemeinschafftlich geweßen, und hat durchaus gleiche Rechte gehabt.

Kaiser Carl V. Rescript von 1522.

Erzherzog Ferdinands, als Statthalters, Rescript vom 18ten April. 1524.

Kreistag zu Windsheim.

Schreiben Bischof Weigands an Markgraf Casimir dd. ♄ nach Visit. Mariæ.

Kreistag zu Rothenburg.

1527. der weltlichen Stände.

Dergleichen zu Windsheim, vom Jahr 1551.

Schreiben Bischof Weigands an den Markgrafen dd. ☿ nach Sontag Esto mihi und Vocem jucandam und ausdrükliche Anerkenntniß des Brandenburgischen Ausschreibamts.

Kaißerliches Schreiben vom 20n. und 21n. Febr. 1533.

König Ferdinands Schreiben an Bischof Weigand und Markgraf Georg zugleich und jedem besonders dd. 1. May. 1537.

Brandenburgische Einberufung aller Stände, auch der Bischöfe auf Windsheim in besondere Schreiben ddis ♀ nach Leonhardi, und ♀ am Martini 1537.

Königs Ferdinands Schreiben vom 12ten April. 1547. an Markgraf Georg wegen Versammlung der Stände.

Dergleichen an Bischof Weigand und Markgraf Georg zugleich ddis Jul. 1542. und 13n May. 1543.

2.

2.

Directorium ist das synonimum vom Kreisausschreibamte, die lateinische Benennung des deutschen Worts, Kreisausschreibamts, und Kreisausschreibamt begreift die Direction.

Benennung der Reichs-Geseze:

Kreisausschreibende Fürsten.

Reichsabschied vom Jahre 1555. §. 56. und 57.

Vermischte Benennung der Directoren und Kreisausschreibämter.

Associations-Rezeß der Kreise vom $\frac{1}{2}\frac{4}{3}$ Jan. 1697.

Dergleichen vom $\frac{16}{26}$. Jan. 1697.

Dergleichen vom 4ten Jan. 1714.

Schreiben von Kurmaynz vom 10t. März 1741.

Kaiser Leopoldi I. an beide Fürsten vom Jahre 1659. und an den Markgrafen Christian Ernst vom 27ten Merz. 1674.

Communication desselben an Bamberg, und Bambergische Antwort.

Schreiben Carl VI. vom 3ten December 1736.

Francisci I. vom 6ten Nov. 1745.

Westphälischer Friedensschluß.

Und die Direction, also auch die Kanzley ist nach 1559. lediglich gemeinschaftlich geweßen, so wie alle andern Rechte und Ausflüsse des Kreisausschreibamts, die nicht durch jenen Vertrag Bamberg allein überlassen waren.

Vid. im Catalog vieler desfallsigen Actuum, der auf Verlangen mitgetheilt werden kann.

3.

Es gibt also, so wie nur ein Kreisausschreibamt, also auch nur ein Directorium; Dagegen zwey kreisausschreibende Fürsten, zwey Kreisausschreibamtliche-oder Directorial-Höfe, zwey kreisausschreibamtliche-also auch Directorial-Gesandschafften, die Bambergische und Preußisch-Brandenburgische. Unterschieden werden sie durch den Beysaz.

4.

Jene Begriffe sind allgemein, die Folgerungen derselben sind es also auch, gelten also zu allen Zeiten, ohne Unterschied, ob die Kreisstände versammlet sind oder nicht.

5.

Die Directorial-oder kreisausschreibamtliche Höfe haben gewisse Zuständigkeiten, die sie

a.) theils gemeinsam

b.) theils Einer allein ausüben.

Die Ausübung dieser Zuständigkeiten tritt ein: entweder während der Versammlung der Stände, oder ausser und während den ständischen Versammlungen.

6.

A.) Ausser **und während** der ständischen Versammlungen kommen Geschäffte an das Directorium oder Kreisausschreibamt.

a.) Vom Reichsoberhaupt.

b.) Von den auswärttigen Mächten oder deren Repräsentanten.

c.) Von den Reichsgerichten.

d.) Von Reichsständen anderer Kreise.

e.) Von Kreisständen.

f.) Von Kreisdienern.

g.) Von Privat-Personen.

In Absicht der ankommenden Actenstücken von Lit. a. & c. bleibt es bei der gemeinschafftl. Aufschrifft. Das Bambergische Directorium, welches sie erhält, theilt sie spätestens in den nächsten 4. Wochen dem preussisch-Brandenburgischen mit.

Die Aufsäze b. d. f. & g. sollen doppelt bey jedem Directorial-Hof eingereicht werden.

Diese Geschäffte betreffen entweder

a.) kreisausschreibamtl. Amts-Handlungen, oder

b.) Gemeine ständische Angelegenheiten.

In Absicht a.) der ersten, und b.) der zweyten, wenn der Kreis **nicht** versammlet ist.

7.

Steht jedem Directorial-Hofe zu Beförderung des Geschäftsgangs frey, mit dem andern die Correspondenz zuerst darüber anzutretten.

Die gemeinschafftlich genehmigte Directorial-Entschliessungen werden von dem Bambergischen Directorio in dessen Kanzley ausgefertigt und zum Mitvollzug an das Preusisch-Brandenburgische kommunicirt.

8.

In Ausfertigung der Entschliessungen werden aber unterschieden

a.) Diejenige Ausfertigungen, welche die persönliche Unterschrifft der Directoren oder kreisausschreibenden Fürsten ohnvermeidlich verlangen.

b.) Diejenige, bey denen sie zu umgehen ist.

In dem ersten Falle sollen die Ausfertigungen doppelt gefertigt, und gleichlautend von jedem der Kreisausschreibenden Fürsten einzeln unterzeichnet und besiegelt, dann an ihre Behörde abgelassen werden.

In den Ausfertigungen der zweyten Classe, wohin auch Schreiben an die Stände, Exekutions-Officiers- und andere Patente, Signaturen an die Kreis Officialen und d. gehören, soll am Eingange nur des gesammten hohen Kreisausschreibamts Erwehnung geschehen, und die Expeditionen von den beyden Directorial-Gesandten, als Repräsentanten ihrer Herren kontrasignirt, dann mit den beyderseitigen Kreisausschreibamtlichen Sigillen bedruckt werden.

Wenn ad b. die an das Directorium oder Kreisausschreibamt kommenden Actenstücke gemeine ständische Angelegenheiten betreffen, und während der Kreisversammlung einkommen, so besorgt das Bambergische Directorium deren Vortrag und die Fertigungen der Entschliessungen.

9.

Ohnbeschadet des dem Kreisausschreibamt oder Directorium gebührenden Rechts, die Stände nach Beschaffenheit der Umstände zu jeder Zeit ausserordentlich zu versammlen, auch alle und jede Berathungs-Puncten gemeinschafftlich aufzustellen, sollen die Kreisversammlungen mittels eines von den Directorial-Höfen den Ständen zu machenden Vortrags immer auf eine bestimmte Zeit, nach dem Einverständnis der Stände limitirt werden; Die Ordinari-Deputation aber soll sich zu den Finanzgeschäfften in Gemäßheit des mit der Reichsstadt Nürnberg errichteten Vertrags jährlich an einem einmal für immer festzusezenden Tage versammlen.

10.

10.

Ausser den Versammlungen der Stände soll die Kreisdictatur in der Kreismahlstatt fortdauren; sie soll von einem Kanzleyverwandten der beyden Directorial-Höfe, nach einem wochentlichen Turno abwechßlend dirigirt werden, und durch sie lassen die kreisausschreibamtliche oder Directorial-Höfe den Ständen alle gemeine ständische Angelegenheiten betreffende und ausser den Kreisversammlungen einkommende Actenstücke mittheilen.

11.

B. **Während** der ständischen einzelnen oder allgemeinen Versammlungen hat das Bambergl. Directorium

a.) Alle an die Kreisversammlung einkommende Schreiben, Berichte ꝛc. Memorialien zu erbrechen, und dieser vorzulegen; dieß muß aber ohnaufhaltlich geschehen.

b.) Es hat den Vortrag aller Geschäffte, den Aufruf der Stimmen, die Fassung der Schlüsse, und den Entwurf aller Ausfertigungen, die im Namen des gesammten Kreises geschehen.

c.) Es hat die Ausfertigung aller und jeder Expeditionen zu besorgen, und zur Verfassungsmäßigen Fertigung der Banks-Vorsizenden Stände vorzulegen, dann deren Beförderung an die Behörde, dem Schlußgemäß, ohnaufhaltlich zu besorgen.

d.) Es hat die Direction der öffentlicken Dictatur und Communicatur.

e.) Die Verwahrung der Kreisacten und des Archivs des Kreißes,

f.) die Annahm der Vollmachten sowohl auswärtiger Minister und Gesandten, als der Ständischen Repräsentanten, doch mit Modificationen.

α.) Die Bambergl. Directorial-Gesandschaft legt seine, so wie jede andere Vollmacht ohne Unterschied der Kreisversammlung vor, und hält in Absicht lezterer deren Entschließung ein, ob etwas dabey zu erinnern ist.

β.) Der Preusisch-Brandenburgische Directorial-Gesandte legt seine Vollmacht ebenfalls dem Convente selbst vor.

γ.) Alle Vollmachten ohne Unterschied werden zur öffentlichen Communicatur gebracht.

δ.) Dem Preusisch-Brandenburgl. Directorialhofe oder dessen Repräsentanten sind von den Vollmachten auswärtiger Repräsentanten von diesem glaubhaffte Abschrifften zuzustellen.

g.) Das Recht der Protocollführung hat jeder Kreisstand. Um aber vorbehaltlich dieses Rechts, ein gemeinsames übereinstimmendes öffentliches Protocoll zu erhalten, soll jeden Monat eine Extradeputation aus 2. ständischen Repräßentanten durch die Stimmen-Mehrheit zum Protocoll erwählt werden.

Diese soll das nach einem wochentlichen oder monatlichen Turno abwechselnd von dem Bambergischen und Preussisch-Brandenburgl. Directorial-Legations-Sekretaire zu führende Protocoll revidiren, in jeder folgenden Sizung der Kreisversammlung vorlegen, und wenn auf den Vortrag des Bambergl. Directoriums die Kreisversammlung nichts dabey zu erinnern hat, alsdenn das Protocoll nebst dem in Turno stehenden und expedirenden Sekretair unterzeichnen.

h.) Die Ansage und Absage der Sizungen besorgt das Bambergl. Directorium, doch im Falle einer hierüber erklärten Stimmen-Mehrheit der Stände, nach dem Willen dieser Mehrheit.

i.) Das Bambergl. Directorium ist auch schuldig, jeden ständischen Antrag ohne Ausnahme sogleich in Vortrag zu stellen, und den Schluß darüber nach der Stimmen-Mehrheit zu fassen und zu vollziehen, vorbehaltlich der Responsabilität des Standes, der einen Verfassungswidrigen Antrag macht, oder derjenigen Stände, die einen Verfassungswidrigen Entschluß durch ihre Abstimmungen veranlassen.

k.) Das Bambergische Directorium ist schuldig, am Schlusse jeder Sizung die Materien öffentlich zu Protocoll anzuzeigen, die es in der nächsten Sizung zum Vortrag bringen will.

Bey eilenden Dazwischenfällen soll wenigstens eine Stunde vor der Sizung die vorkommende Materien ad ædes legatorum durch einen Ansagzettel bekannt gemacht werden

den, und jeder den Ständen nicht auf eine oder die andere Art vorher bekannt gemachte Vortrag ist Ordnungswidrig.

12.

In allen denjenigen Directorial-Verrichtungen, welche das Bambergische Directorium während der ständischen allgemeinen oder einzelnen Versammlungen besorgt, tritt das preusische Directorium ein, so bald Bamberg verhindert ist, also insbesondere, so oft dessen eigene Angelegenheiten vorkommen.

Im Fall eines Zweifels hierüber, soll auf Bamberg- und Preusisch-Brandenburgischen gemeinschafftl. Stimmen-Aufruf die Mehrheit entscheiden. In diesem, so wie in allen Fällen, geschieht der Vollzug der Expeditionen nach der Ordnung der Bänke.

13.

In allen ständischen nicht allgemeinen Angelegenheiten, die auf die Religionseigenschafft Beziehung haben, bleibt es in Absicht der Directorial-Amtshandlungen jedes Directorialhofs bey der Vorschrifft der Reichsgeseze und dem Herkommen.

Nro. VI.

Gegenäußerung

der Bambergischen Crayßdirectorial Gesandschafft auf die Anträge der Preusisch-Brandenburgischen Crayßgesandschafft zur Organisirung des Crayß Directorii und Craysausschreibamtes.

1.

So wenig man Bambergischer Seits gesonnen ist, den regierenden Markgrafen zu Brandenburg Anspach und Bayreuth, und somit also auch Sr. jezt regierenden Königlichen Majestät in Preußen, seit dem zwischen dem Kayserl. Hochstifft Bamberg, und dem damals regierenden Herrn Markgrafen zu Brandenburg, dd. 11. Aug. 1559. eingegangenen Vertrage, das Craismitausschreibamt im Fränkischen Crayße in der in diesem Vertrage, der bisherigen Craysobservanz, und der neuerlichen dd. 4. Januar. 1755. eingegangenen Vertrage bestimmten Gränzen abzusprechen; ja so wenig man Bambergischer Seits gesonnen ist, in Zweifel zu ziehen, daß im Jahre 1522. neben dem damals regierenden Herrn Fürst Bischoff zu Bamberg, auch der Markgraf zu Brandenburg von Kaiserlicher Majestät aufgefordert worden seyn, die Fränkischen Craysstände zu Erwählung eines Crayshauptmanns zusammen zu berufen, so sehr sieht man sich, um allen zu weit gehenden Folgerungen aus unrichtigen Vordersäzen zu begegnen, genöthiget, zu Berichtigung der ersten in den jenseitigen Anträgen aufgestellten Grundsäze zu bemerken,

a.) daß dieser im Jahre 1522. von Kaiserl. Majestät an die vordersten Craysstände jedes Crayßes erlassene Befehl keine gesezliche Aufstellung der Craysausschreibenden Fürsten im heutigen Sinne des Wortes ware; wie dieses, theils dieser specielle kaiserl. Auftrag selbst, theils weit spätere Reichsgeseze beweißen,

Reichs Abschied, 1542. §. 19.

Reichs Abschied, 1555. §. 56.

sondern daß er blos die Veranlassung wurde, bey den, im Fränkischen Krayße erst ein Jahrzehend späther aufgekommenen häufigeren Craystägen, ein Craysausschreibamt in jedem Crayße nach der Observanz anzuerkennen.

b.) Daß aber die Markgrafen zu Brandenburg diese Observanz nicht für ihr Haus erworben haben, indem die Crayßacten unverkennbar darthun, daß bis zum Jahre 1559. nur die jeweilig regierenden Bischöffe zu Bamberg das Ausschreiben der Crayßtage im Fränkischen Crayße besorgt haben,

Crays Abschied 1529., 1531., 1537., 1538., 1541., 1542., 1543., 1544., 1547., 1549., 1552., 1554., 1555., 1556.

c.)

c.) Daß die Markgrafen zu Brandenburg zwar gewöhnlich zu Crais Obristen erwählt worden seyen, welches persönliche von der Wahl des gesammten Crayßes abhangende Amt hingegen mit dem beständigen, auf den privilegirten Staaten hafftenden Creysausschreibamt nicht verwechselt werden darf, wie dieß in den Reichsgesezen selbst anerkannt ist,

Reichs Ab. 1555. §. 57. und 75.

und wie dieß der Markgraf Georg Friederich von Brandenburg in einem sub dato Cölln an der Spree, Dienstags nach Andreä 1558. an Kaiserl. Majestät erlassenen Schreiben, worinn er sich über den Bischof Georg zu Bamberg, daß er die Crays-Stände allein zusammen berufen habe, ungeachtet Er, der Markgraf Crays-Obrister seye, beschwerte, selbst erkannte, kaum ein Jahr zuvor also noch erkannte, ehe er durch den Augsburgischen Vergleich zum Mitkraysausschreibenden Fürsten aufgenommen wurde.

d.) Daß folglich nicht jede Handlung der Markgrafen zu Brandenburg, welche sie in der Eigenschafft als Crays-Obristen begangen haben, sogleich für einen Beweis eines gehabten und ruhig besessenen Crays-Mitausschreibamtes, so wenig als jeder Versuch, welchen sie bey den stets wichtiger gewordenen Craystägen, dazu zu gelangen gemacht haben, dafür angesehen werden kann; und noch weniger von durchausgleichgehabten Rechten die Rede seyn kann.

e.) Daß die Craysausschreibämter in den verschiedenen deutschen Craysen selbst nach der Anleitung der Reichsgeseze

Reichs-Abschied 1544. §. 13.

blos durch Observanz aufgekommen sind, nur denjenigen Reichs-Ständen, welchen, wie die Bischöffe zu Bamberg im Fränkischen Craise, dasselbe hergebracht haben, zugesprochen werden kann, es seye dann, daß man sich, wie dieses beynahe in allen deutschen Reichs-Craysen geschehen ist, in der Folge verglichen hat, und man Bambergischer Seits abzuläugnen weit entfernt ist.

2.

Daß Directorium das Synonimum vom Craysausschreibamte, blos die lateinische Benennung des deutschen Ausdruks seye, widerspricht

A.) den Reichs-Gesezen;

a.) weil in denselben stets blos von Craysausschreibamtlichen Geschäfften die Rede ist, in den vielen älteren Reichsgesezen nämlich blos von der wirklichen Zusammenberufung der Craysstände, und in dem Westphälischen Frieden Art. 16. §. 2. von der Execution der Reichsgerichtlichen Urtheile.

b.) Die allgemeine gesezgebende Gewalt sich niemals in die innere Verfassung der Crayse gemischt hat, sondern stets zufrieden war, wann nur die Craisstände zusammen kamen, und diejenigen Verordnungen trafen, welche die Erhaltung des Landfriedens, oder die Execution der Reichsgerichtlichen Urtheile erforderten, übrigens aber die Art der Geschäfftsbehandlung der eigenen Bestimmung der einzelnen Crayse und der Observanz überließ, folglich sich auch um das Directorium der einzelen Crayse nichts bekümmerte.

B.) Der unlaugbarsten Craysobservanz, indem

a) in allen deutschen Reichskraysen zwischen dem Crays Directorio und dem Craysausschreibamte unterschieden wird.

b.) Wenn aber auch dieses nicht wäre, so hat man Brandenburgischer Seits diesen Unterschied nicht nur in jenen beyden Verträgen vom Jahre 1559. und 1755. sondern auch in den Weiterungen, welche die Brandenburgischen Häuser zu Anfang dies Jahrhundertens über das Craysausschreibamt untereinander hatten, ja in diesen Anträgen selbst anerkannt.

c.) Die ohnunterbrochenste Observanz dem Hochstiffte Bamberg schon offt bewiesenermassen zu statten kommt.

3.

Eben so wenig ist theils nach den in der Mitte liegenden Verträgen, theils bey der durchgehenden Craysobservanz richtig, daß die Canzley nach 1559. lediglich gemeinschafftlich gewesen seye, indem einzele Versuche, seine Rechte zu erweitern, gegen die klarsten Worte der Verträge, und gegen einen mehr als zwey Jahrhunderte alten Besizstand nichts beweisen

4.

Alle diese Säze sind nach der Geschichte aller Crayse, nnd besonders des Fränkischen unwidersprechlich, und sind von Brandenburg in dem im Jahre 1755. zwischen dem Hochstifft Bamberg und den Brandenburgischen Häusern eingegangenen Vertrage anerkannt, und können folglich jezt nicht auf einmal wieder verlassen und geläugnet werden.

5.

Die auf diese irrigen Vordersäze gebauten Anträge sind daher gleichfalls irrig, sie sind aber überdiß jeder guten collegialischen Verfassung, und den wesentlichen, durch die heiligsten Verträge und die unlaugbarste Observanz erworbenen Rechte des Hochstifftes Bamberg zuwider.

6.

Man ist daher Bambergischer Seits um so mehr überzeugt, daß eine richtige, der Geschichte des Fränkischen Crayses entsprechende Vorstellung von dieser wichtigen Angelegenheit bey Sr. Königlichen Majestät in Preußen einen um so sicherern und tieferen Eindruck machen werde, als Allerhöchstdieselbe bey der Besiznehmung der beyden Markgrafthümern in Franken wiederhohlt erklärt haben, wie Allerhöchstdieselbe nicht gemeynt seyen, irgend jemand, noch weniger aber einem Ihrer benachbarten Reichs-Stände zu nahe zu treten, und daß Sich also Seine Majestät gerechtest entschließen werden, in Ansehung des Crays-Directorii und Craysausschreibamtes im Fränkischen Craise alles in dem Zustande zu lassen, wie es im Jahre 1755. zwischen dem Hochstifft Bamberg und den Brandenburgischen Häusern mit so vieler Sorgfalt und Genauigkeit auseinander gesezt worden ist.

Nro. VII.

Würzburgs, und Brandenburgs-Schreiben an Bamberg, dd. 14. Dec. 1546.

Unnser freuntlich Diennst zuvor Hochwirdiger Fürst, Erwirdiger Lieber Herr und Freundt E. L. ist sonnder Zweifell vonn der Romischen khay Mt vnnserem Allerglstn Herrn ein Mandat zu khommen, darInnen Ir Mt gnedigst bevolhen, welchermassen sich die Frenckischen fürstenn vnd stende des frenckischen kraiß zu Retthung des Ertzstyeffts Maintz, vnnser selbst vnser auch ander anreinenden stenden, Landt vnd Leuthen In Rustung begeben sollen, Als aber wir Itzo In anderen vnnseren gescheffstenn allhie zu Rotenburg gewesenn, sient vnns gleichlauthendt Mandata behändigt worden, vnnd haben vnns doneben hochgedachte khay Mt gnedigst anzeigen lassenn, wie das Ir Mt wol gesinnet waren e. L. als dem außzuschreiben gepuren solle, In schriefftl. gnedigst zu befehlen, vns vnd andere stende zu beschreiben vnnd sich In disem Hanndell nottwendig zu vnnt'reden, Sie bewegen Aber, das es dem hanndell der verzug nit leidenn will, verlengerung geben möcht, Vnnd vns derwegen ernstlich befolhenn, doch vnbenomen e. L. gerechtigeit oder Preeminenz e. L. vnnd ander denen Irer Mt Mandatsbrieff zu khommen In eil zu beschreiben, vnd fort denselbig Irer khay Mt gemuth, so sie vnns Alsbalde eroffenet gnedigst anzuzeig vnd darvff nottwendig zu schliessen, dweil wir vnns dann In disem vnd anderen Irer Mt zu gehorsamen schuldig erkennen, haben wir vns des zu waigern nit gewist, Vnnd ist daruff an statt vnd von wegen Irer Mt vnser gnedigst begeren, vnserenthalb freuntlich pittenndt e. L. wollenn demnach Ire ansehenliche vertrauthe Rathe, vff Montag nach Lucie schierst den xxt, dises Monats December gegenn dem abent zu Winßheim einzukhommen verordenenn) Volgennden Dienstags fruwe, vnnseren khaiserlichen habennden befellich, anzuhoren, vnnd verner mit vns, Als die Zu sollichem handell gehorig, Radtschlag vnd schliessen helffen darann werden e. L. on Zweifell Irer Mt vnnterthenigst vnd schuldigst wolgefallen erzeig, So seinndt wirs vor vns vmb dieselbig, hinwider freuntlich zu uerdienenn vrbüttig vnd geneigt, Dat. Rotenburg an der thauber, Dinstags nach Lucie denn xiiii, Decembris Anno ꝛc xlvj.

Von Gottes gnadenn {
Melchior Bischoue zu Wirtzburg vnnd hertzog zu frannckenn,
Albrecht Marggraue zu Brandbg zu Stettin Pomern u. hertzog.
}

Auf-

Aufſchrift

Dem Hochwirdigen Furſten vnnd Erwirdig̃ vnſerem beſonnderen lieben he'rrn vnnd Freundt herr'n Weigannd̃ Biſchouen zu Bamberg

(L.S.) (L.S.)

Auch beſonnder Lieber hen vnnd freundt dweil wir dißmals mit vill geſcheſſt,̃ beladen, Auch der diener ſollichs In eil zu fertigenn nitt bey vnns haben. Bitten wir freuntlich e. L. wollen diſen angeſatzten Dag vnnſern freünden vndt Vettern den Grauenn zu Hennenberg mit ueberſchickung Copeÿ des khayl̃ Mandats forderlich zu wiſſen thün damit ſie die Irenn zu ſollichen Dag auch fertig,̃ mogen datum ut In Lr̄is

Nro. VIII.

Bambergs = Schreiben an Kayſerliche Maieſtät am Mitwoch nach Lucie 1546.

Allerdurchleüchtigiſtꝰ grosmechtigiſtꝰ vnvberwintlichſtꝰ Romiſcher Keiſer, euer Rõ, Keỹ, Mt, ſeien zu ſchuldiger gehorſam, mein gantz vndertheniģſte willig dinſt treues vleis zuuor, allergnedigiſtꝰ herr, Nachdem ſich euer, Rõ, keỹ, Mt, wie ich bericht, darumb in dieſes Landes art gethun, damit die Stiefft in der proteſtirenden kriegsvolkh abtzuge, vor vberfal vnd anderm beſchwerlichꝰ nachteil, verhuetet, vnd vberig ſein möchtꝰ, Solches euer, Rõ, keỹ, Mt gnedigiſtꝰ getreuen, gutmeinendl erweißens thu ich mich gegꝰ e. keỹ Mt allervnderthgſt bedancken in geſinnung das vmb euer Rõ, keỹ, Mt, als meinem rechtꝰ vnd allergnedigiſtꝰ h̄n in aller vnderthenigkeit zu uerdinꝰ,

daneben allergnedigiſtꝰ her gib euer Rõ, keỹ, Mt ich vndertheniglichen zu erkennꝰ, das mir geſtert Dinſtags ganz ſpat ein mandat an die Stende des frenckiſchꝰ Reicks Kreis, vnd mich lautende in euer Rõ, keỹ, Mt namen ausgangꝰ, zu khomen, welches ich euer keỹ, Mt halben mit geburend Reuerentz in aller vnderthenigkeit empfangꝰ, vnnd alßpaldl abcopirn laſſꝰ, vnd allenn ſtēnd ermelts frenckiſchꝰ Reichs kreiß auſcultirte abſchrifftꝰ dauon vberſchickt, vnd ſouil mich daſſelbig belangdt, dem erkenne ich mich vnderthenigiſt zu gehorſamenn, das euer, Rõ, keỹ, Mt, als wie obſtet meinem rechtꝰ vnnd allergnädigiſtꝰ h̄n, denen ich meinēn Stīfft vnnd mich zum vnd'thenigiſtꝰ vnd treulichſtꝰ beuelhen thue, ich gantz vnderthenigiſt nit verhalt̄ woll̄ dat̄ in meiner Stat Bamberg am mitwochꝰ nach lucie Anno xlvj o,

An Romiſchꝰ Keiſſ — Weigand Rvs

Nro. IX.

Bambergiſches Ausſchreiben vom 19ten Dec. 1546.

Vnſ̄ freuntlich dinſt zuuor hochwirdiger furſt, beſondꝰ lieber her vnnd freundt, wir gēb e. l. zu erkennꝰ, das vnns geſtern, dinſtags vngeuerlichꝰ vmb vier hore, nach mittemtage, ein keiſerlich Mandat zu khomꝰ, wiewol wir vns nun verſehꝰ e. l. ſei derſelbꝰ zuuor auch eins zubracht, habꝰ wir doch nit vnterlaßꝰ wollꝰ, e. l. dauon hibeiverwartꝰ gleichlautendt auſcultirte copei nēb ānd Stēnd des frenckiſchꝰ Reichskreyſ, deſſen Wiſſens zu empfahꝰ vnd darnach habꝰ zu richtꝰ, auch zuzuſchick̄, das wir e. l. als vnſn beſond'n liebꝰ hl v. freundt, dem wir zu freundlichꝰ dinſt gewilt, freuntlich' meynung nit verhaltꝰ wolꝰ Dat̄ B. Mitwochs nach Lucie Anno ꝛc. 46.

Weigand'

- o Wirzburg
- o Eiſtat .
- o Adminiſtrator
- o Margraf albrechtꝰ

Nro. X.

Nro. X.

Bambergisches Ausschreiben

vom 19. Dec. 1546.

Vnns' freuntlich dinst zuuor, hochgeherts Furst, besonndↄ lieber herr vnnd freundt e. l. gebↄ wir zu erkennↄ. das vns gestern Dinstags vngeuerlich vmb vier hore, nach mittem tag ein keiserlich mandat zu khomↄ. dieweil wir dan e. l. nebↄ and'n stend des frenkischↄ kreiß darin vermeldet, befindↄ, So thun wir e. l. dauon gleichlautendt auscultirt copei hiebei verwart, deßↄ wissens zu empfahↄ vnd darnach habↄ zu richt zuschick, das wir e. l. als vnsers besondↄ' libↄ h vnd freundt, dem wir zu su, dinst gewiltↄ freuntlich' meynung nit v'haltↄ wolↄ

datↄ vt S (d. i. B. mitwochs nach Lucie Anno ꝛc. 46.)

Weigand'

o Pfalzgraue friederich des Hbiↄ

o marggraue Jorg fridↄ

mutatↄ mutand

all Stendↄ des frenkischↄ Kreys

Rem̄

thumbpbst

ꝟ B. Berg

ꝟ B v Wolfstein

dechant Neidecker

Canzler

Nro. XI.

Erklärung der Fränkischen Gesandte auf dem Reichstage zu Augsburg

nach Michaelis 1550.

Als ufm Reichstag zu Augspurg Anno ꝛc. 50 unter andern auch in Sachen des Reichs anschlege gehandelt worden ist, auch anrege beschehen, daß sich an etlich Orten in den Kreisen und wegen des Ausschreibens zu den Kreistägen Irrungen zutragen sollten, und sonderlich durch Doctor Albert, so von des Hauses Oesterreich wegen gemeldt, daß sich auch solche Irrung im Fränkischen Kreis halten solle, darauf sich alsbald die Bambergisch- Wirzburgisch- Eichstett- Teutschmeisters, Marggraf Albrechts- und Marggraf Georg Friederichs Räthe zusammengethan, sich miteinander unterredet und bemeldtem Doctor Albert und also in sitzenden Fürstenrath hinwieder angezeigt, daß sie von keiner Irrung, so sich derhalben im Fränk'en Kreis zwischen ihren gnädigen und S Herrn halten sollte, wißten, dann das Ausschreiben ermeldten fränkischen Kreises vor Alter den Bischoffen zu Bamberg gebührt, die hätten es auch unverhindert noch, und würde allweg durch dieselben in zutragenden Sachen und Fällen fürgenommen und gehandelt. Augspurg Dienstags nach Michaelis 1550.

Und sind deren hochermeldten Fürsten gewest, nemlich

von Bambergs wegen

Herr Gregori von Stein, Domherr

Doctor Rangler

Würzburgs

Zeicht an Brief Doctor Rangler und Karl von Redwiz, Amtmann zu Mainberg

Eichstätt

Mathäus Lux und Doctor Rangler

Teutschmeisters

Georg Spies, Rangler

Marggrafe Albrechts

Hanns Sigmund von Buchau

Marggrafe Georg Friderichs

Balthasar von Mehrenberg

Nro. XII.

Abschrift Onolzbachischer Räthe Schreiben an den Fürsten zu Bamberg ddo 25. Sept. 1557.

Hochwirdiger Fürst vnnd Herr, vnnser vnnderthenig vnnd willig Dienst zuuor Gnediger Herr, Euer Fürstlichen gnadↄ werdↄ ab Innliegender Abschrifft gnedig vernehmen, was von der Ro: auch zu Hungern vnnd Behaim ꝛc. Konigclichen Maiestat vnnserm allergnedigsten Herrn, für ein schreiben, An E. F. Gnadↄ vnnd den durchlauchtigen höchgebornen Fürsten vnsern gnedigen Herrn Marggraf Georg Friderichen zu Brandenburg ꝛc. Halltenndt, Inn Abwesen Irer fürstlichen gnadↄ neben Vbersenndung gueter Antzal ettlicher getruckten General Mandat, betreffent die Muntz, auch vntzimbliche verbottne Kriegsgewerb vnnd Vergarderung, dise tage anhero geantworttet wordↄ, Von solchen Mandaten nun an statt hochgedachts vnnsers gnedigen Herrn Marggraf Georg Friderichs zu Brandenburg ꝛc. Alls des mit Ausschreibenden Fürsten dises frenckischen Reichs Kraiß, den Weltlichen Fürsten, Herrn vnnd Stennden desselben einem Jeden von Vnns alberaith ettliche zugeferttiget wordↄ, Vnnd E. F. gnadↄ haben Wir solcher General Mandaten, auch ein guete Antzal vnnderthenig zu tzeschicken nit vnderlassen wöllen, Welche E. F. gnadↄ den gaistlichen Fürsten vnnd Prelaten gedachts Frennckischen Craisses, damit die, der Allerhöchstgedachten Ro: Ka: Mt zu allervnderthenigstem schuldigem gehorsam allenthalben fürderlich angeschlagen, vnnd publicirt werdↄ, vnuerlenngt zu tzeschicken gnedig wol wissen werdeↄ, vnnd derselben E. Fl. Gnadↄ wolteↄ wir solchs vnderthenigen Nachbarlichen Mainung nit vnangetzeigt lassen, Datum den xxv Septembris Anno ꝛ Lvij

Vnnsers gnedigen Herrn Marggrafↄ
Georg Friderichs zu Brandenburg ꝛc.
Verordente Rethe Im Haus Onnolzbach

Vt. V. Eyb

F Junius

Aufschrift

Dem hochwirdigen Fürsten vnnd Herrn, Herrn Georgen Bischoffen zu Bamberg vnnserm Gnedigen Herrn

L.S

Nro. XIII.

Bambergische Vorstellung an den Röml, König vom 2 oct: 1557

Allerdurchleüchtigister, Großmechtigister Romischer Auch zu Vngern vnd Beheim Konig, euer Ro: Kon: Mt, sein zu schuldigↄ gehorsam mein vntterthenigst willigst Dinst In Vleis zuuor Allergnedigst Herr, Nachdem dieser Tagen In euer Ko: Mt Namen, an dem hochgebornen Fürsten meinem besondn lieben Herrn vnd freundt Marggraf Jorg Friederichen, vnd mich zugleich miteinand, mit etlichen zugeschickten Mandateↄ; so euer Ko: n Mt In Vermoge jüngstes Regenspurgischↄ reichs abschieds von wegen der Müntz, auch vnzimlichen verpötnen Kriegsgewerb, vnd Vergartterungen, widumb verneuen lassen, ein schreiben außgangen, darin euer Ko: n Mt, vns bedↄ auflegen vnd beuehlen, solche Mandatↄ In dem frenckischen Reichs Kreis auszuschicken, vnd anzuschlagen, zu uerordnen ꝛc. darauf weis Euer Ko: n. Mt ich vndthenigist nit zu uerhaltↄ, wo In den frenckischen Reichs Kreis, von Ro: Keisern Konigen, vnd des hey: Reichs wegen, Mandatↄ od ande Handlungen ausgangen, das dieselben (wie dan durch Itzige Ro: Kay: Mt meineↄ Allergnadigisteↄ Herrn Auch bescheen.) meinem Vorfarn, Bischouen meins Stieffts seligↄ als den fordsten ermeltes frenckischen Reichs Kreis Fürsten vnd stande zugeschickt, die es fürter allen andn des frenckischen Reichs Kreis geistlichↄ vnd weltlichↄ Fürsten vnd stendↄ zugefertigt vnd

ausgeschrieben wie dan solch meins Stiefftѕ Altherkomen, recht vnd gerechtigkeith, durch weilandt den hochwirdigen Fürstↄ nechsten meinen Vorfarn, Bischof Weigandↄ, seliger Gedechtnus nechstuerschinen 56ten Jars vnd das auch sein Lieb In Zeit derselbↄ Regierung biß In das Vier vnd dreißigt Jar on Irrung vnd Verhindung berurt Ausschreiben, allein auch gethan, euer Kōn Mst nach lengs In schriefften vndthenigist angezeigt, vnd vmb genedigist einsehↄ angesucht, Wie euer Rō Kōn Mt obhiebei Verwartter mit I. gezeichentↄ Copej genedigist zu befinden,

Nun were Ich Allergenedigister Herr, Woll gewilt gewest, solich euer Kōn Mst schreiben vnd beuelhe, so mir das durch ermelts meines besondn lieben Herrn vnd Freunds Marggraf Jorg Friederichen, Rethe zu Onolzbach abwesens Sr Lieb zugefertigt, mit Ausschickung berurter Mandaten (.wie ich mich dan schuldig vnd willig erkenth.) vndthenigist nachzukhomen vnd zu geleben, Aber gedachte Marggrefische Rethe zu Onolzbach haben dasselbig (.nachdem Ine das eh wan mir zukhomen.) nit allein erbrochen, sond auch behalten, vnd mir dauon vb etlich Tage hernach ein schlechte ploße Copej, neben etlichen Mandatↄ zugesandt, des ich mich dieweil es wid meins Stiefftѕ altherkomen recht vnd gerechtigkeit gegen Inen beschwerdt vnd derenthalbↄ erpietↄ gethan inhalt der Copey N. 2.

Dieweill dan dem also vnd mir wie euer Kō Mt aus hochstem Koniglichↄ Verstandt, allergenedigist zu bedenckↄ meinen gethanen pflichten nach nit geburn mich also meines Stiefftѕ ditzfalls habendt, Altherkomen, Recht vnnd gerechtigkeith entsetzen zu lassen, So gelangte an Euer Kōe Mst mein gantz vndthenigiste Bieth, euer Kōe Mt geruhen, mich nit allein hierin genedigist entschuldigt zu wissen, sond auch In genedigisten Bewegↄ, das ich mich derohalben, das Recht In vermöge des hey̆ Reichsordnung, gegen gedachtem meinem besondn lieben Herrn vnd freundt Marggraf Jorg Friederichↄ (.Nachdem ausserhalb desselben niemandt seines Inhabens Gebrauch vnd Altenherkomens entsetzt werden solle, auch entscheidↄ zu lassen, gewilt, bej eū Kōe Mt Cantzlei genedigist zu beuelhen vnd zu uerordnen, sich In Zutragung weitter dergleichen Fell meins Stiefftѕ Altemherkomen vnd Gebrauch gemeß zu halten vnnd zu erweissↄ, damit mein Stiefft bei denselbↄ vnd ich bei meinↄ Rechterpietↄ gelassↄ geschützt vnd gehandhabt, Das erbeūth ich mich hinwid In allervndthenigkeith mit Vleis willig zuuerdienen vnnd thue hierin vnd sonsten, euer Rō Kō Mt meinen Armen Stiefft vnd mich zum vndthenigisten vnd Treulighsten beuelhende, Dat B. Sambstags den 2. octob Ao ꝛc. 57.

Georg ꝛc.

Romischen Konig.

Rs
Hofmeist
Cantzler
D. Stein
J v. rossenau.
D. Hoizlein
m. Silberhorn,

Nro. XIV.

Bambergs Verwahrungsschreiben nach Onolzbach vom 4ten oct: 1557

Georg ꝛc.

Vnsern gunstlichen Grus, Strengen Hochgelertten, Vesten vnd Ersamen, liebenn, besonndn, Wier haben eūer schreiben, mit darin verwartter Copej, wes dj Romisch Koniglich Mt vnser Allergenedigister Herr, von wegen der Müntz auch vnzimlichen, verpottnen Kriegsgewerb, vnnd Vergartterungen, aufgangen, vnd vns etlichↄ, dauon zugeschickten, generall Mandatↄ, dem Hochgebornen Fürsten vnserm besondn lieben Herrn vnd freundt, Marggraf Jorg Friederichen, vnd vns geschrieben ꝛc. empfang vnnd mit Befrembdung vernomen, dan eūch hieuor, durch Weilandt den Hochwirdigen Fürsten, nechstem vnserm Vorfarn Bischof Weiganden, seligen loblicher Gedechtnus vnsers Stiefftѕ gebrauch, gerechtigkeit vnd altherkhomen, des Außschreibens In frenckischen Reichs Kreis, des Ir dan für eūch selbsten, auch Wissens vnnd zum Theill gestendig sein muß, zur notturft vnnd dermassen bericht, das eūch diese eūer abermaln bescheene vnfuglichen eintreg vnnd verhindung keins wegs, noch viel weniger solche Mandaten

den

den stenden des frenckischen Reichs Kreiß zuzuschicken, sond solch der Ko Mt schreiben, vns neben den Mandaten zuzufertigen geburtt, dieweil aber das nit bescheen, so thun Wier euch angeregte Mandaten hiebej mit auch gepurend Widsprechung eüers Neüerlichen, vnnd zuuor vnerhorten furnemens zu send, da vns aber der Kön Mt scheeiben Im Orriginall neben denen, eüch zu komenden Mandaten zugefertigt, Wollen Wir dj, wie bej vnserm Stiefft, vor Alterherkomen vnd Gebrauche, allen des frenckischen Reichs Kreis stenden zuschicken, vnd damit vermerckt, das Jr solches eüers furnemens nit befugt, vnd das es ein neüerung, wolln Wir gedachtem vnserm besondn lieben Herrn vnd freundt, Marggraf Jorg Friederichen, od eüch, an seiner Lieb stat, In Vermoge, ermelts vnsers Vorfarn seligen in einen vntern dato montags nach thome den 23ten nouembris nechstuerschynen 55tn Jars eüch gethanen schreiben vff des Heyn Reichs Ordnung bescheen erpieten, das Wier himit Repetirt, vnd erholt haben, fürkhomen, mit dem weitterm ermelden, so Wir auch Wie zuuor mit Antwort aufgezogen, das Wir di sachen, Inhalt berürter Reichs Ordnung an das Keiserlich Cammergericht gelangen, vnd vns daselbsten Rechtlichen entscheiden zu lassen, Wollen vns aber versehen, Jr werdet eüch vf empfangenen, Bericht vns, an solchem vnsers Stieffts Altenherkomen vnd Gebrauch, nachdem das Zweifels on vnsers Hrn. vnd Freundts Marggrl. Jorg Friederich Bruell, Wil vnd meynung nit sein wirdet, dermassen zu beunrugigen enthalten, daran geschicht vns zu der Billichkeith zugefallen, Woltten eüch auch das vff ermelt eüer schreiben gunstlichs gnedigs Willens nit verhaltenn, eüer Widantworth hiebej gewartende, Dat B. Montags den 4. Octob: Ao ꝛc. 57.

Verordenten Rethen
Im Hauß Onoltzbach,

Nro. XV.

Bambergische Vorstellung an den Kaiser vom 4. Jul: 1558

Allerdurchleüchtigister, Großmechtigister Vnüberwindlichister Keyser, Eüer Romischen Keyserlichen Maiestat sind zu schuldigen gehorsam mein vnderthenig willig Dinst, mit Vleis Zuvor, Allergnedigister Herr,

Eüer Röm: Keyn Mt: giebe ich vnderthenigist zu erkennen, das mir den achten nechstuerschynen monats Aprilis An dem Heyligen Charfreittag von dem hochgebornnen Fürstenn meinem besondern lieben Herrnn vnnd Freündt Marggraf Georg Friderichenn von Branndenburg ꝛc. Copej eines schreibens zukhommen, so Eüer Ro Keyl. Mt Zuuerneüung Eüer Ro Keyn Mt: hieuor Zum Zweittenmalen In das Reich Außganngen General Mandat vonn wegen Abstellung der verpottenen vnnd hochschedlichen Gewerbe, Vergadderung, Plackereyenn, vnd Andern vnzimblichen Handlungen, An sein L. vnnd mich gethun, Mit Zusendung Viertzehen solcher Eüer Keyl. Mt Mandata, vnnd dan abermaln heüt dato den 3. July vom gedachten Marggraue Jorg Friedrichen ein schreiben, mit auch Zeüg einiger copej, wes seiner Lieb, vnd mir, durch eüer Keyl Mt, in den eüen Keyl Mt fürgefallen sachen, derwegen eüer Mt gemeinen stenden des frenckischen Kreiß, nottürfftig anbringen vnd Werbung thun zu lassen, geschrieben vnd auferlegt, das alles Eür Keyl. Mt halbenn, ich vnderthenigister gehorsam vnnd Neuerenntz empfangen, vnnd wiewol ich mich euer Keyl Mt zu vnderthenigisten gehorsam schuldig vnnd willig erkenne, So kan doch Eür Ro Kayl: Mt ich vnderthenigist nit verhalttenn, das vor Altter vnnd etlichen hundert Jarenn, herkhomenn, So sich aus Keyserlichen vnd Koniglichenn Beuhelenn, oder Vermuge des heyligenn Reichs Abschiedenn, In dem frenckischenn Reichs Kreiss Außschreibenn zugetragenn, das dieselbenn von Niemandt anderm, dan meinenn Vorfharn Bischouen zu Bamberg gescheenn, vnnd neben Inen meinen Vorfharen von den Maragraffen zu Branndenburg niemals außgeschriebenn, Welches Außschreibenns mein Stiefft nit allein, In Rechtmessigen Inhabenn, Possession, Gewehre vnnd Gebrauche, sonder auch von Brandenburg vnd Andern Geistlichenn vnd Weltlichenn Fürsten vnnd Stendenn berurttes frenckischenn Reichs Krayß erkhannt vnnd bekhannt, wie Eür Ro Kayl. Mt aus beyliegenden glaubwirdigenn auscultirttenn Copien No. 1. 2. 3. 4. ettlicher ersuchungs vnnd Bietschriefftenn gnedigist zu befindenn, So ist auch von Brandenburgischenn Rethenn das nit gar lanng, mehr dan einmal In gemeinen, Reichs vnd anndern gemeinen Tagen offenntlichenn Auch bekhannt, das des Außschreibens In dem frenckischenn Krayß kein Irrung, sonder meinen Stiefft Bamberg Zugehörig,

Nun wirdet sich durch meinen Herrn vnnd freundt Marggraff Georg Friderichen vnderfangen, oder sein L. dahin gewiesenn, nit allein nebenn mir In dem frenckischenn Kreyß Auszuschreiben, sonder auch meinem Stiefft mit Aufbrechung vnd Ausschickung furtzugreyffenn, vnnd jtzo Benennung Tag vnd Malstat, so doch zuuor nie bescheen, gewartten, wie euer Keyl Mt ab der Copej mit 5. signirt allergnedigist zu vnem̃ↄ alles aus dem Schein, das ettliche schreibenn, wie Itzo auch bescheen, An sein L. vnnd mich miteinander ausgangen, vnnd Als ob In Andernn Kreyßenn, der Gebrauch, das Zwen Außschreibende Fürsten, Ein Geistlicher vnd Weltlicher, so doch In diesem Kreiß ein Ander Gebrauche, mein Stiefft auch solches Allten herkhommens in massen vorsteet, In Rechtmessiger Possess,

Vnnd obwol Zweiffelsone vf vngleichen Bericht, vnd Vnwissende meines Stiiffts Gerechtigkeit, yezo zu ettlichenmalen, vnd In neuligkeit, auch keyserliche oder Kunigliche schreibenn An meine Vorfharnn vnd Brandenburg ausgangen, So ist doch gantz one, das Brandenburg yemals, mit denselben meinenn Vorfharnn Außgeschriebenn, wie dan vorbenantem meinem besondern lieben Herrn vnnd Freundt Marggf Georg Friderichen durch meinen negsten Vorfharnn, Bischoue Weigannden seliger gedechtnus, vnd mich bestenndige Ableynung vnnd Berichte bescheenn, vnd darumb damit sein L. zu uermerckenn, das wir vns hierInne oder sunsten mit seinen L. nit gern Irren, Auch derohalbenn nit allein Zu ordentlichem Rechtten, sonder Zu Schleünigem gutlichem Außtrage An vnnd für das Keyserlich Cammergericht erbotten,

Wann nun Allergnedigister Keyser, deme Allem Im Grunde Also, daraus Eür Ro̅. Key̅: Mt gnedigist Zu ermessen, ob vnnd wie meinem Herrn vnnd Freündt Marggf Georg Friderichenn gezime, meinem Stiefft An desselben Gerechttigkeit vnd Alttem Herkhommen eintrage zu thun, So habe ich meinen Pfliechtten vnnd Verwantnus nach, nit vmbgheen khonnen, dessen Eür Ro̅: Key̅: Mt: hiemit gehorsamblichen Zu berichtten, vnderthenigist bittennde, Eur Ro̅: key̅e Mt geruhen sich hierInne mit gnedigistem einsehen Zuerzeigenn gedachts meines besondern lieben Herrn vnnd Freünds furnemen Abzuschaffenn, vnd zu uerordnenn, das hinfüro Eür Ro̅: Key̅e: Mt Beuelche, In dem frenckischenn Kreyß An meinen Stiefft vnd mich Alttem Herkhommen vnnd Gebrauch nach, Als Außschreibendↄ allein bescheen, das solcher mein Stiefft, bey altem Herkhommen vnd Gerechtigkeit gelassen, vnd dawider nit beschwerdt, Im fall Aber sein L. Je dauonn Abzusteenn nit vermeintten, dieselben an Eür Ro̅e Key̅e Mt vnnd des heyligenn Reichs Cammergericht, dartzu ich mich hiemit nochmals dasselb entlich entschaiden zu lassen, erpottenn habenn will, vnd sonderlich Auch dahin weisenn, damit ich vnnd mein Stiefft, An desselben Alttenn Herkhommen Rechtten vnnd gerechtigkeitenn, Ausserhalb Rechtens nit entsetzt, bin ich des vn̄terthenigen erpietens, wofern Eür Key̅e Mt, wie vor Alter Herkomeↄ allein schreiben vnd Beuelle zuschicken, in obberurten Sachen denn stenndeↄ des frenckischen Kreiss einen Tag außzuschreibeↄ vnd Keyl. Mt Com̃issarieↄ zu wissen zu machↄ, das vmb Eür Ro̅: Key̅e Mt, Als wie obsteet, meinen Allergnedigisten Herrn, erbeute ich mich vnderthenigister gehorsam zuuerdienenn, wolte auch das eu̅ Key̅n Mt: aus mein vnd meines Stiffts notturfft auch mich vnd sonderlichↄ, das ich Marggraueↄ Jorg Friderichs fürgenomↄ Tage nit besuchen lassↄ aus angezeigten Vrsachen, wie ich abermalen vndthenigist biet, gnedigistↄ entschuldigt zu haben vndtheniglichↄ nit verhaltↄ, Datↄ In meiner Statt Bamberg montags den 4 Julij Anno rc. Lviij

Eüer Romↄ. Kayl Mt

Vnderthenigister gehorsamer
Capplan,

Georg Bischoff
zu Bamberg,

Nro. XVI.

Bambergl. Schreiben an den Kaiserlichen Vicekanzlar vom 4 Jul: 1558

Georg von Gottes Gnaden Bischone zu Bamberg,

Vnnsern günstlichenn grus zuuor, Hochgelartter vnnd vester Besonnder lieber, Wes Wir hienebenn Romischer Kay̅n Mt vnnserm Allergnedigstenn Herrn vnderthenigist schreiben, Werdet Ir darauß vernehmen; Dieweil dann das Ausschreibenn, Inn dem frenckischenn Reichs Kreiss Allwegen vnnd

vor

vor etlich hundert Jahrenn bey vnnserm Stiefftherkomen, Auch niemals kein Marggf vonn Branndenburg, mit vnnserm Vorfarn seligen außgeschriebenn, vnnd das Marggreuisch fürnehmenn allein daher volgt, das Inn Neuligkeit Zweiffels one, vff vngleichenn Berichte vnd vnwissende vnnsers Stiffts Gerechtigkeit, etliche schreibenn, wie Itzo Auch an Brandenburg gerichtet, So bieten wir gunstlichs Vleys, Ir wollet befürdern, das es hinfuro bey Altem Herkomenn vnnd vnnsers Stiffts gerechtigkeit gelassenn, vnd höchstgedachter Kay'n M't Beuelch Inn den frenckischen Kreiss an vnnserm Stiefft vnnd Vnns als Ausschreibenndenn beschehenn, damit ferrer Irrung furkomen, Wellichs sonnstenn nit allein Vnns vnnd vnnserm Stifft, sonder auch den Andern geistlichenn Fürsten dieses frenckischen Creiss aus Vrsachenn, wie Ir als der Verstendig wol zu erachtenn beschwerlich, zu deme, das hiebeuor von Brandenburg vnnd den Iren, Auch Andern Weltlichenn Steanndenn, dißes Kreiss, solliche vnnsers Stieffts Altherbrachte gerechtigkeit, Vermug der In Key'r M't mit vberschickter schriefftenn selbstenn erkanth vnnd bekanth, so ist euch sonder Zweuel auch vnuerporgen, das vorige Romische Keiser vnnd Konige, vnnsern Vorfarn, Irer M't Rathe geschriebenn,

Wann Wir Vnns nu zu Itziger Hochstgenanter Kay'n M't Vnnserm Allergnedigstem Herrn, mit Weniger gnaden, vnnd euch gute Befurderung vntzweiffenlich getroffenn, So bieten Wir Abermaln, Ir wollet befurdern, das Vnns hinfüro, wie vor Alter Herkomen, dergleichenn geschrieben, vnnd euch Inndeme allein, vnnserm Vertrauen nach guttwillig ertzeigen, Das erbieten Wir vnns hienwider günstigs gnedigs Willens, damit Wir euch wol genaigt, zu beschuldenn, Dato Inn Vnnser Stat Bamberg montags den 4 Julij Anno ꝛc. 58tn

Aufschrift

Dem Vestenn vnnd Hochgelarttenn, vnnserm lieben besonnderm, Jakoben Jonas, der Rechten Doctor, Ro'r Key'n M't, vnnsers Allergnedigsten Herrn, Rate, vnnd Vice-Cantzler

(L.S.)

Nro. XVII.

Schreiben Bischofs Georg an D. Kebitzen dd 15 dec. 1558.

Georg von gottes gnaden
Bischoue zu Bamberg.

Vnnsernn grus Hochgelarter lieber getreuer, Wir geben dir zu erkennen, das Vns heut dato vngeuerlich vmb Sieben Vhr, zu frue ein schreiben von dem hochgebornen Fürsten vnserm besonndern lieben Herrn vnnd Freündt Marggraff Georg Friderichen, In sachen das zu den frenckischen Reichs Kreißtagen ausschreiben belangende, zukomen, das Wir dir hiemit vnnd darumb zuschicken, dasselbig der Hochwirdigen Fürsten, auch vnnser besonder lieben Herrn vnd Freündt von Würtzburg vnnd Eystet, verordenten Reten anzuzeigen, mit dem weitterm ermelden, dieweil sein Lieb Je vff derselben Vorhaben beharren, tragen Wir Fürsorg das Wir zu erhaltung allenthalben guts Glimpffs vnnd guter nachtparschafft Ichtes nachgeben müssen, daran thust du Vnns zugefallen, verlassen Vnns auch des Dato In vnnser Stat Bamberg Mitwochs den 15. Decembris Anno ꝛc. Lviij

Aufschrift

Dem hochgelarten Vnnserm Rat vnnd lieben getreuen Andre Kebitzenn der Rechten Doctor,

(L.S.)

Nro. XVIII.

Was am Samstag nach Walburg den 6ten May in Sachen, belangende das Ausschreiben des Fränkischen Kreises allhie zu Augsburg A'o 1559 gehandelt.

Sind der Hochwürdigen Fürsten, meinen gnädiger Herren von Bamberg, Würzburg, Eichstädt, und Deütschmeister Räthe in der Bambergischen Herberich erschienen; Ist erstlich proponirt worden, wie ganz unbillige Verhinderung Marggraf Georg Friderich zu Brandenburg an solchem Ausschreiben meinem gnädigen Herrn von Bamberg thue, dann je der Stift Bamberg solch Ausschreiben etlich hundert Jahr allein gehabt, ohne einigen Eintrage, auch noch treffliche Urkundten vorhanden, daß Weiland Marggraf Casimir und Marggraf Georg ja auch alle weltliche Fürsten und Stände weiland Bischof Weiganden ersucht und gebethen, alle Stände des Fränkl. Kreises geistlich und weltlich zu beschreiben, mit dem Erbiethen, alsdann die Kreistage zu besuchen, wie die Originalien noch vorhanden, auch uf dem Kreistage zu Windsheim fürgelegt worden.

Dieweil dann Marggraf Georg Friedrich dessen alles unangesehen uf seinem Vorhaben beruhet, keinen Kreistage besuchen will, dadurch dann gemeine Reichssachen und sonderlich des Fränkl. Kreises Wohlfart gehindert, wäre diese Sach, dieweil sie hievor für eine gemeine aller Stände des Fränkl Kreises geachtet, untereinander verträulich berathschlaget worden, und geachtet, besser seyn, etwas nachzulassen, dann gemeine Wohlfarth des Kreis zu verhindern, alsdann mein Gnädiger Herr von Bamberg Form und Maaß, wie es bis zu endlichen rechtlichem Austrage gehalten werden sollte, Mittel anzuhören, und soviel immer thunlich, und Sr. Fürstl. Gnaden bey den anderen geistlichen Fürsten dieses Kreis in Rathe funde, zu verfolgen, erboten.

Dieweil man aber befindt, daß Marggraf Georg Friderich ob den Rechten scheücht und nichts desto weniger jüngst ein Kreistage gegen Rotenburg ausgeschrieben, obwoollten gar wenig geringer Stände besucht, so hat es doch abermals eine Hinderung im Fränkl Kreise gemacht, auch mein gnädiger Herr von Bamberg nie umgehen können, sich dessen bey Kaiserl. Majtt jüngst zu Wienn zu beklagen, mit Einschluß der Copey Marggraf Casimirs und Georgen auch ander weltlichen Stände des Fränkl Kreisschreiben. Wie dann meines gnädigen Herrn von Bamberg Räthe, so jüngst auf dem Tage zu Wienn geweßt, alles Fleises dahin gearbeitet, und unterthänig gebethen, Ihr Kayserl. Maytt: wollte bey Marggrafe Georg Friderichen daran seyn, meinen gnädigen Herrn von Bamberg an Sr fürstl. Gnaden Ausschreiben unverhindert zu lassen.

Wie wohl sich nun Ihr Kaiserl. Majtt: dessen ernstlich erbothen, so hat sich doch befunden, daß die Marggräfischen Räthe sich nicht einlassen wollen, mit Allegirung Mangel Befehligs.

Demnach die Kayl Majtt: den lauteren Abschiede unter ihrem Secret übergeben, uf diesem Reichstage zwischen beyden theilen des Ausschreibens halben Handlung fürzunehmen, dero man den also gewärtigt gewesen.

Aber dessen unangesehen hat die Kaiserl. Maytt: meines gnädigen Herrn von Bamberg zu Wienn übergebene Supplication und Schrift neben einer vermeynten Supplication so Marggraf Georg Friderich uf diesem Reichstag an Ihr Kayl Majtt: dieses Ausschreibens halben wider meinen gnädig Herrn gethan, für Kuhrfürsten Fürsten und Stände des Reichs komen lassen, und die Sachen daselbst zu vergleichen begehrt; dessen man sich von wegen Bamberg etlicher massen beschwert, dann anders nichts zu besorgen, wo die Sach durch die Stände des Reichs decitirt werden sollte, daß es eben gehen wie jüngst gehaltenen Reichstags zwischen Magdeburg und Herzog Heinrich zu Braunschweig, die Zugleich miteinander auszuschreiben gewiesen worden.

Sollte nun dergleichen wie zu besorgen, wider Bamberg decretirt werden, das wäre wie obgemeldt wider alt Herkomen und nicht allein dem Stift Bamberg, sondern auch allen anderen geistlichen Fürsten des Fränkl Kreis zum höchsten zuwider, dann er würde ufs wenigst mit der Proposition, Umfrag, Conclusion und Kanzley wollen abwechseln; item er würde Ausschreiben, wenn es ihm gefiele, und möchte vielleicht in der Güte ein bessers und ein endlicher Vertrag zu erlangen seyn, wie sich dann Doctor Werner Eisen Marggräfl Rath sollte hören hab lassen sein Herr wollte ein endlichen und ein zeitlichen Vertrag haben, dergestallt, daß, da man sein gnädigen Herrn (on den Anhang der rechtlichen Erkanntniß) pur zum Ausschreiben zuließe, so sollt mein gnädiger Herr von Bamberg die Proposition

Umfrag

Umfrag Abzehlung der Vota, Kanzley, auch das frey haben, daß Marggraf Georg Friderich das Ausschreiben nicht hindern, sondern, da gleich Se Fürstl Gnaden nicht ausschreiben wollten, oder verzöge, daß doch Bamberg allein ausschreiben möchte und uf dasselbig alle weltliche Stände auch zu erscheinen schuldig seyn, als hätte Se fürstl. Gnaden mit ausgeschrieben. Sollte aber ein Dekret (wie als obsteht zu besorgen) für Marggraf Georg Friedrichen ergehen, so würde Sr fürstl. Gnaden Derer Dingen keins dem Stift Bamberg einräumen, sondern würde ufs wenigst ein Alternative und vielleicht mit der Zeit gar den Vortritt haben wollen.

Darum hochgedachter meiner gnädigen Herren von Würzburg Eichstädt und Deütschmeisters Räthe einmüthiglich dahin geschlossen, daß man mit allem Fleise dahin arbeiten, damit hierinnen von den Ständen des Reichs kein Dekret gefalle, und konnte in der Güte das als obsteht, erlangt werden, dadurch wäre dem Stift gar wenig genommen, und derwegen desto leichtlicher das anhängig Rechtgeboth fallen zu lassen, und sollte der gestreng edel und Ehrenvest Herr Georg Ludwig von Seinsheim zu erbitten seyn, nochmals undermeldte unser Herrn mit bester Gelegenheit Doctor Werner Eisen anzureden, und wo er vermerkt, daß Marggraf Georg Friderich noch der Meynung, wie er sich hievor, als ob steht, hören lassen, alsdann möchte er von Sensheim bey der Kais: Majtt: um ein Comissarium sollicitiren, die Sache von den Reichsständen avocirt, und uf obbestimte Vergleichung gütlich geschlossen und all die Weitlaufigkeit des Rechtens und sonst abgeschnitten werden. Es hätte auch der v. Seinsheim das mit gutem Glimpf bey Kayl Majtt. anzubringen, dieweil sein E. selbst neben dem Herrn von Königstein ein Kays. Comission gehabt, die des strittigen Ausschreibens halben ihr Würkung nicht erlangt, zu dem daß die Kayl Maytt: den Bambergs Räthen jüngst zu Wienn ein versiegelten Abschied gegeben, und darinnen selbe Handlung uf diesen Reichstag zwischen beyden Theilen fürzunehmen erbothen. Dann ihr der Bambergs Räthe Gelegenheit nicht gewesen, sich in diesem Fall uf die Stände des Reichs weisen zu lassen, wie dann die Handlung, so viel meinen gnädigen Herrn von Bamberg belangt, ohne Sr. Fürstl Gnaden Wissen und Willen uf diesem Reichstag für die Stände bracht, derwegen als obsteht, vonnöthen wieder von Ständen abzuwenden.

Und wogleich der Marggräfisch obgenannte Rath itzo einer anderen Meynung wäre, und von seinem vorigen Erbiethen als obsteht, weichen wollte, solle nichts desto weniger er von Seinsheim erbethen werden, bey der Kayls Majtt: Fleis fürzuwenden, damit die Sach von Ständen des Reichs avocirt und für ein unpartheyisch Comissarium gewiesen würde.

Dann hierinnen sonderlich bedacht, wo das Decretum der Reichsstände für Marggraf Georg Friderichen ergienge, obgleich Bamberg das Recht am Kayls Kamergericht zu suchen vorbehalten, das recht langsam sein Endschaft erreichen, und mitlerweil der Sachen nicht geholfen, denn Marggraf würde sich am Ausschreiben nicht sättigen lassen, sondern würde auch die Direction und anders so dem Ausschreiben anhängig, haben wollen, und würde also die Sach eben so neü, und würde der gemeines Wohlfahrt des Fränks Kreises eben so wenig als vor geholfen, darum desto mehr uf obbestimte gütliche Mittel zu handeln.

Nro. XIX.

Brandenburgische Vorstellung an den Kaiser vom 11ten April 1559.

Allerdurchleuchtigister, Großmechtigister Kaiser, E. Ro^{n} Key^{n} M^{t}: sind mein vnderthenigiste, gehorsame schuldige vnd willige diennst, alltzeit zuuor Allergnedigister Herr, Nachdem E. Ro^{e} Keyl. Mt verschinner Tag ein Missiff, dz Ausschreibs Im frenckischen Kraiß delangendt, sampt etzlichen beigelegten Copeienn, so E Ro^{e} Keyl. Mt: verschinner Zeit, von dem Erwirdigen meinem besondern lieben Herrn vnd freündt, Herrnn Georgs Bischouen zu Bamberg, zukomen, den vf Itzigem Reichstag zu Augspurg erschiennen Churfürsten, fürsts, vnd andern Stennden, vnd der Abwesenden Reten vnd potschaffts, Inn gemeiner Reichsversamlung, gnedigist furlesen lassen, mit gnedigen Begern, E. M^{t}: daruf Ir Retlich Bedencks vnndtheniglich anzuzeigen rc. vnnd aber mein vnuermeidenliche Notturfft erfordern, vf solche Missiff vnd Copeies vber mein hieuorig, an E. Keyl. M^{t}: beruert Außschreibens halben gethan vndthenigist schreiben mein weitern gegenbericht zu thun, So pit E: Ro^{e} Key^{e} M^{t}: Ich gantz vndtheniglich, denselben Allergnedigist anzuhörn, vnd obbedachten des Reichsstenden Reten vnd Potschaffteren, damit sie diese Sachen, desto stetlich beratschlagen, vnd sich alsdann gegen E: K. M. Ires Ratlichen

chen Bedenckens vndthenigist vnnd vndthenig, eröffnen mögen, gnedigist auch fürlesen lassen, vnd Ist Nemlich mit der Kürtz an dem, obwol auch hieuor dj Bischoue zu Bamberg sich des ausschreibens Im frenckischen Krais wid dj gebur allein angemast, So ist doch dasselbig vonn meinen Eltern vnd Verfordernn gotseliger gedechtnus, auch von meinet wegenn, durch mich, noch heitigs Tags Iderzeitt offenlich protestando geandet, widerfochten vnd widersprochen worden, wie sich dessen die andn frenckischenn Kreisstende, zu Erinnern wissen, derwegeↄ sich also der Bischoue zu Bamberg dißfalls keiner Ruwigen Possession vel quasi wenig bestendigeↄ Gerechtigkeit zu berumen, Demnach vnd dieweil es auch nit allein an Jme selbst pillich vnd Recht vnd dartzu vor Augen dz bej allen anndn des heyn Reichs Kraißstenden, also gebrauchig vnd Herkomen vnd andst nit gehalten wurdet, don dz allwegen ein Gaistlicher vnd weltlicher Fürst, dj ausschreibↄ in demselben Kraiß miteinand haben vnd thun, Sondn auch Ich solchↄ gemeß, vnd zu merer Anzeigung vnd Becrefftigung, dz es auch Im frenckischen Krais, gleichsmassenn zu haltↄ, Nun etzliche Jar hero von Weilant hieuor gewesener Ro Keyr Mt hochloblichister milter Gedechtnus, nit weniger als E. Kay: Mt vnd don den andn ausschreibenden Geistlicheↄ vnd Weltlichen des heyn Reichs Kraiß Chur vnd Fürsten, sambt andn Stenden des Reichs neben einem Bischoffe zu Bamberg, für ein mitausschreibenden Fürsten des frenckischen Kraiß erkannt vnd gehalten, Auch derohalben alle bißhero verabschiedte vnd andere fürgefallene notwendige Reichs vnd Kraissachen, dem Bischoff vnd mir In frenckischen Kraiß, alß beden desselben ausschreibendↄ Fürsten miteinand samptlich zu verrichtↄ vnd derwegenn gemeine Kreißstende zu uersamblen samptlich geschribenn vferlegt vnd beuolhen wordeↄ, vnd noch würdet, Alßdon solches E. Keyl. Mt vnd andern des Reichsstenden vnuerporgenn, an Jme selbst Notorium Kuntbar, vnd zur Notturfft darzuthun, Vnd obgleich vor Jarn, Weilant der Hochgebornn Fürst, mein freuntlich lieber Vetter selig, Herr Casimir Marggraff zu Brandenburg ꝛc. vnd in Abwesen Irer fl. g. derselben Rete, In einem ainigen Fall, ersetzung eines Assessors am Kayn Camergericht belangent, dj Krais Rete zu beschreibↄ beuolhen, So kondt doch derselbig ainich fal mit bestandt zu keiner Nottwendig Volg gezogen werden, dz es darumb hinfure allweg also solt vnd muss gehalten werden, zudeme, dz es one deↄ, mer aus gutwilligkeit dan einen gerechtigkeit gescheen sein möcht, vber dz da gleich angezogener ainiger vnuerprochenlich fall zur selbↄ Zeit, dem Bischof In deme einich Vortheil, od schein hat geben mögeↄ (. wie doch nit gestandↄ würdet.) so were es doch seithero, aus vorgemelten Vrsachen, dz es nit allein sonsten gegenn einem Bischoff zu Bamberg Jdzeit offenlich protestando geandet vnd widsprochen, vnd alß an Jm selbst pillich vnd Recht, In vnd bej allen andn des Reichs Kreisn angezeigt: ermassen andst gebraucht vnd gehalten, sondern dↄ Ich auch solchem gemeß von vorig vnd Jtziger E. Keyn Mt vnserm Allergsteↄ Herrn, durch derselben schreiben vnd Beuelch (. so auch one dↄ, solches für sich selbst zu uerordnen, vnd vil eines merern macht gehabt, vnd dan durch andere Geistliche vnd Weltliche Churfürsten, Fürsten vnd Stende, wie gemeldt, zu einem mit ausschreibendↄ Fürsten des frenckischenn Krais, erkannt vnd gehalten worden ꝛc. Nunmer vor d Zeit, dawn komen vnd ein ands dawid Jm gantzen Reich, vnd diesem frenckischen Kraiß eingefürt worden, So ist auch keiner aus meinen Reten, so bißhero vff dj Kraißtage geschickt wordↄ gestendig, dↄ Jr einer yemals kein Irrung, sond dem Stifft Bamberg zugehörig were, Es werde auch mit einigem Bestandt nymer moge beigebracht werdↄ, wie dan auch eins solchↄ Jr keiner, wed In seiner Instruction, noch sonst vonn mir od meinen Voreltern, noch von Jrent od meinetwegen einichↄ Beuelch gehabt, vnd da es ye von einnchↄ geschehen sein solte, wie doch keineswegs zu glauben, so hette er dasselbig für sich selbst gethan, vnd kondte mir einich nachtheil, noch præjuditium In dem wenigistↄ gar nit geberen (. dieweil dan die sachen Jm Grunde also vnd anderst nit geschaffeↄ, so hat mir bißhero Zum hochsten beschwerlich, vnd nit gelegen, noch dinlich sein wollen, Solchem allem, wie gemeldet, zuwied, auch mir vnd dem gantzen Churfürstlichↄ Haus Brandburg, zu uerkleinerung, vf merbemelts meines besondern lieben Herrn vnd Freunds, des Bischofs zu Bambergs, allein vbel angemast ausschreiben, meinethalben, dj Kreißtage weiters mit Protestation besuchen, noch mich derowegen In so einem Claren fall, In angebottne weitläufftige Langwirige Rechtfertigung am Keyl. Camergericht einzulassen, Ich hab mich aber dhalben für E. Kayl. Mt Auch die Churfürstↄ Fürstↄ vnd andere Stende des Reichs zu erkantnus gebetten, Vnd bin dermalen Idesmals, des pillichen erbitens gewesst vnd noch, do es von seiner Lieb, mit mir In disem frenckischↄ Kreiß, dem allgemeinen Gebrauch nach, wie In all andn des heyn Reichs Kreisen vnd Ich bißhero von Kayn vnd Kor Mt auch Churfürsteↄ Fürstↄ vnd Stenden, als ein mit ausschreibend Fürst erkant, der Gebure vnd billigkeit nach, gleichmessig gehalten werde, dz alsdann an mir neben andn Kraißstenden, dj Kraistage besuchen, vnd des heyn Reichs vnd frenckischen Krais obliegↄ vn notturfft berath-

berathschlagen, handeln vnd volziehenn zu helffen, ainich mangel nit erscheinen solle :c Es ist auch derowegen, vnd vber solches alles an dem, dz one dz, vnd do Wir bede hierinn, nit vergliche, auch dj andn des frenckische Kraiß Stende, In fürfallende Kraissachen Nit zusamen zu bringe seindt, vnd sondlich dj fürnembsten vnd merertheils der Weltliche Stende, Auch des Bischoffs zu Bamberg, einich ausschreibe ferner nicht erscheinen, dadurch dan etwan nit allein des frenckischen Kraiß, sondn auch des heyˡn: Reichs treffenliche notwendige Hendel gestopfft, verhindert vnd aufgehaltenn werden, vnd demnach also dem Bischoue zu Bamberg, vnd seiner Lieb Stifft, so wenig als auch dem frenckischen Kraiß aus solchem beschwerlichen Vorhabenn des allein angemassten Ausschreibens nit allein gar kein nutz, noch Vortheil, sonndn vielmer nachtheil vnnd schaden, entsteen mag, Zudeme so will auch one dz alles sonderlich bej disen geschwinde Laüfften, wol Auffsehens vonnöten sein, vnd derowegen auch, dieweil der weltlichen Stende Im frenckischen Krais eben vil, derselbe hohen vnuermeidenliche notturft erfordern, dz nicht allein ein Geistlicher, dj andern Stende zu beschreibe habe, sondn auch ein Weltlicher mit ausschreibend Kraisfürst sei, wie sonst In all andn Kreisen durchaus gebreüchlich, vnd solches auch darumb souil destomer vnd Notwendig, das sonste, zu dem dz etzliche Stende, wie gemelt, dj Kraißtage, sonnst vnbesucht lassen, allerhandt vortheilige Beschwernus praeiudicia vnd nachtheilige Vngleicheit, Zwischen denn Geistliche vnd Weltlichen Stenden sich zutragen vnd zu gewarten, In dem, dz dz Ausschreiben gegen den Weltlichen Stenden, nit mit Nottürfftigene Bericht, sonndn etwas verzigkt, vnd dermassen gescheüet, dz dj Weltlichen Stende aus Vnwissenheit, wovon vff vorsteenden Kreißtag zu handeln vnd teactiren, daruf Ire gesandten mit genugsamen Notwendige Beuelch nit abferttigen kondten, vnd doch der Geistliche Stende gesandten, mit einhelligem Verstanndt, meinung vnd Beschluß mermals erscheinen, vnd dagleich alsdan der Weltlichen Abgesandte dj sachen allein vff hindersich bringen, annemen, dannoch dj Geistlichenn Iren Beschlus darnach vortheilig Weis, nit mer Retractirn wöllen, daraus anders nichts dan schedliche Vervortheilung, spaltung vnd Vnrichtigkeit der Hendel nicht zu geringem nachtheil des Krais, sambt ander Weitleüfftigkeit eruolget, Welches alles doch, da durch zwen Kraisfürsten dz Ausschreiben geschee, verblieben vnd verhutt werden Kondte, Wie dan solches vortheilige vnfugs, vnd beschwerlich Vnbilligkeit auch aus dem, so den Weltliche Stenden, verschinnens 58 Jars, In der Handlung, so sich psentation halbe einer tüglichen vnd qualificirten Person vnd Assessors, an E Mt Keyˡn Camergericht zugetragen vnnd wes derwegen dj Weltlichenn Fürsten, Grauen Herren vnd Stende des frenckische Krais an den Keyˡn Camerrichter geschriebe ein clar exempel zu nemen, vnd genugsom zu vermercken ist, von Welchem schreibe, E; Keyˡn Mt hiebej gleichlautende Abschrifft Allergnedigist zu befindenn :c. dem allem nach Lasse Ich dißfalls nochmals bei obangeregten meinem vorige erbietenn allerding bleiben, Mit vndthenigister Bit, vilgedachten meinen besondern liebenn herrn vnd freündt, den Bischoffe zu Bamberg, von Irem vnfüglichen Vorhabe ab vnd dahin zu wennden, dz es sein Lieb, mit dem Ausschreiben, In diesem frenckischen Krais gegen mir, dem Allgemeinen Loblichen vnd pillichen Gebrauch nach, allen andn des heyˡn Reichs Kraißen, hinfürt gemes halten vnd Ich ferner von seiner Lieb, In Beschreibung des frenckischen Krais Stende nit gesondert, noch ausgeschlossen werde, das vmb E Roe Keyˡe Mt zur Pilligkeit In vndthenigisten gehorsam zuuerdinen, Will ich Iderzeit gantz Willig vnd berait erfunden werden, dern Ich solches aus erforderung der sachen vnd meiner Notturft vndthenigister meinung nit wollen Vnangezeigt lassen, vnd thue mich denselben als meinen Allergnedigisten Kaiser vnd Herrn In Allervndthenigkeit Beuelhennde dato Onoltzbach den 11 Aprilis Ao :c. 59.

E Ron Keyˡn Mt.

gehorsamer
Fürst

Georg Friederich Marggˡf
zu Branndenburg :c. manu ppr.

Nro. XX.

Bericht der Bamberg. Räthe von 9ten Jun. 1559 über den Gang der Vergleichshandlungen.

Hochwirdiger Fürst vnnd Herr, e. f. g. seyenn vnnser vnnderthenig, gehorsam, Willige Diennst Iderzeit treües Vleyß zuuor, Gnediger Fürst vnnd Herr, Wir habenn e. f. g. Zwey nacheinannder vnns gethone schreibenn, das erst bey vnserm abgeferttigtenn, vnnd das ander, vonn diesem e, f. g. aigenn Pottenn, Inn vnnderthenigkheit empfanngē vnnd alles Innhalts vernomenn, Thun darauf e. f. g. derselben gnedigem Begernn nach Copej vonn Marggraf Georg Friederichs, wieder e. f. g. des Ausschreibens halben übergebenn schriefftenn hiemit Widerumb zu schickenn,

Souil nun solche sachen belanngt, Gebenn e. f. g. Wir negstem vnserm gethonenn schreiben nach Wes mittlerweil, vf sein Marggraf Georg Friederichs ankonfft alhie ferer gehandelt, Inn vnnderthenigkheit zuuernemen, das vnns dieser Tagen Georg Ludwig vonn Seinßheim Ro᷑ Key᷑r Mt Rate angezeigt, Wie er mit Doctor Eisenn berürts Ausschreibennshalbenn ferer gehandelt, Nemblichenn ob er wol, vber allenn seinenn angewendten Vleiß, mit Jme Doctor Eisenn weiter Hanndlung gepflogē vnnd vermeint gehabt, er solte in ein Austrag am Kay᷑n: Cammergericht, oder annderer Ort bewilligt, vnnd mittlerweil mit e. f. g. das Ausschreibenn angenomen habenn Vermoge e, f, g, fürschlags vnnd der anndernn Geistlichenn Fürstenn Im frenncfischen Kraiß gutachten, das er doch hierüber annders nichts erlanngenn mögenn, dann das hochermelter Marggraf Georg Friederich vrbütig auch anders oder weiters nichts begernn thut dan, Woferrn e, f, g, nebenn Jme das Ausschreibenn zugleich, auch Keiner on den anderun thetenn, das er wol leidenn, das die proposition, Vmbfrag, Conclusion, Canzlej vnnd direction des gantzenn Ausschreibenns bej e, f, g, vnnd ders Stiefft bliebe, darauf durch hochermelte Geistliche Fürstenn vnd Jne Georg Ludwigenn von Seinßheim für gut angesehenn worden, das e, f, g, solche mittel, wie gehörtt, wol annemblichenn, vnnd e, f, g, des Ausschreibenshalben dadurch nichts benomen würde, welches wir vns, an e, f, g, zu gelangenn, bedacht genomenn, derohalbenn Wir darauf nit vnderlassenn sollenn, e, f, g, solches hiemit zu berichtenn, Mit vnnderthenigter Bitt, e, f, g, wöllen Vns mit dem allerfürderlichisten (. Nachdem er Marggraf Georg Friderich, Innerhalb dreien Tagen widerumb alhie zuuerraisen Vorhabenns sein solle.) derselben gelegenheit Wes Wir vnns hierInnen. verhaltenn, gnediglichen berichten, dann zu besorgen, wo Jtzt in gemelter Hanndlung, nit solt abgedrückt werden dz er Marggraf Georg Friederich sich hinfüran schwerlich dermassenn einlassenn würde, vnnd annders nichts zu uerhoffenn, wo es hernach vor den Reichsstendē solte erörttert werdenn, das es e, f, g aberkannt würde 2c.

Danebenn konnen e, f, g, wir in vnnderthenigkeit auch nit verhaltenn, das dj Ro᷑ Kay: Mā 2c An dē Churfürstenn, Fürstenn vnd Stennde Allergnedigist begert, dj Execution der Cammergerichtsordnung für handt zu nemenn, welches dann allbereit beschehenn, vnnd Im Werck ist, Nachdeme dann darauf, für gut angesehen, das aus Idem Kraiß Zwen zu solcher Hanndlung deputirt werden, vnd aber e, f, g, vf Jr der Stennde Anzeigen, Zu erhalttung e, f, g, praeemenentz darzu auch verordnet, dieweyl Wir vns aber zu solcher Hanndlung für gering verstendig erkennt, habenn wir darauf mit dem Erwirdigen Edeln vnnd hochgelerten Herrn Marquardtenn vom Berg Thumbprobst 2c souil gehandelt, das er sich, (. nachdem man etliche Taghero vonn wegen solcher Hannlung Im Werck gewesen) vonn wegenn e, f, g, darInnen gebrauchen lassenn, vnnd Wir aber von Jme souil vermerckenn, das er solanng alhie nit verharren, biß solche sachenn erörttert werden möcht, derhalben er vnns gebettenn, solches an e, f, g, gelangenn zu lassenn, vf dz e, f, g, einen derselbenn gelerten Rate, vfs ehste, an seiner stat hieher verordnet, Jne zu entsetzenn; Alß habenn Wir darauf nit vndlassenn sollenn, e, f, g, solches hiemit Inn vnnderthenigkeit antzuzeigenn, vnd zu berichten, vf dz e, f, g, sich mit fürderlichister Verordnung eines derselbenn gelertten Rats In dieser vnnd annderer zu tragenden hochwichtigenn sachenn, Zu uerhaltenn wissenn,

Vnns hat dieser Tagen die Ro᷑e Kay᷑e Mt Copej einer Supplication, so Doctor Stennger von der Neuenstatt Jrer Kay᷑n Mt vbergebenn, beantwurtenn lassenn, dieweil Wir dann vonn solcher sachen kein wissens, auch derowegen vonn e, f, g, keinenn Beuelch, Wes Wir vns darJnn zu uerhalten, haben Wir dennocht nit vnnderlassen wöllen, e, f, g, solche hiemit zu überschickenn, Welche Würtzburg vnnd Nürnberg gleichergestalt vberantwurt worden,

Vnnd

Vnnd Nachdem e, f, g, mir Hanns Joachimen Stieber gnediglichen anheims zu reiten vergünstiget, des Ich mich dann gegen e, f, g, gantz vnnderthenigclichenn bedanckhen thue, so tragt sich doch dise Tage zu, dz man nit allein in der Executionsach, sonnder auch Inn zweienn Ausschussenn, vnnd dann teglich Im Reichs Rate, handeln thut, dz also den Herrnn Thumbprobst für gut angesehenn, ein Tag, vier oder fünf, noch alhie zu uerharren, begertt, abreiten konnen, In deme etwan e, f, g, Rete einer auch mocht abgeferttiget vnd desto ehe hieher komen,

So habenn Wir e, f, g, verschienner Tagenn bei einem poten der von andern, vnd one das, vf Bamberg geschickt worden; ein schreibenn von Hertzog Albrechtenn Inn Bayeren, der Lanndspergischen Stende erforderung halben zugeschickt, dieweil Wir aber nit Aigenntlich wissenn, ob dasselbig e, f, g, zukomenn oder nit, So ist vnnser vnnderthenig bit, f, g, wollenn vns bei negster Potschafft verstendigↄ, ob solches geantwürtet, vnns darauf gegen demselbenn Poten, wissen zu uerhalten

Das alles e, f, g, Wir vf derselben schreiben vnd sonsten, nit verhalten sollenn, vnd thun vns derselben hiemit vnndtheniglich beuelhen, Datↄ Augspurg, Freitags den 9 Juny A'o ꝛc 59.

E. F. G.

vnderthenige
gehorsame

Hanns Caspar von Kindsperg
Thumbherr ꝛc vnd

Hanns Joachim Stieber
zu Buttenheim ꝛc

Aufschrift

Dem Hochwirdigenn Fürstenn vnnd Herrn, Herrn Georgenn, Bischouenn zu Bamberg, vnnserm Gnedigenn Fürstenn vnd Herrn ʒ

Cito
Cito

L.S. L.S.

Nro. XXI.

Rescript an die Bambergische Räthe
vom 27 Jun: 1559

Georg ꝛc.

Vnsern günstlichↄ grus wirdiger vnnd hochgelarter lieber freündt Andechtiger vnd getreuer Wir haben zwey euer schreibↄ das ein Mitwochs den 21. vnnd das ander den 23 gegenwertigs Monats Juny datirt empfangↄ vnnd Ires Innhalts vernomen,

Vnnd souil erstlichↄ das außschreibↄ Im frenckischↄ kreiß betrifft, wollen wir eüch so baldↄ Ir vns den darüber begriffnenn vertrag zusendet, zu ehester gelegenheit vnnser Resolution widumb zukomↄ, vnnd dieweil der punct, wo über Kurtz od lang ein theil ein Beschwernus berürts Vertrags hette, solche an dem Kayln Camergericht außzutragↄ In gemeltↄ Vertrag zu Inseriren nit fur gut angesehↄ, so wollen wir es dobey auch wendↄ laßↄ,

Rd 9
Canzle
d. Kebitz
dↄ Silberhorn

An Marquardↄ vom Berg

Nro. XXII.

Abschrifft des = den 11ten Aug: 1559. zwischen Bamberg und Brandenburg über das Craysausschreib Amt und Crays Directorium getroffenen Vergleiches.

Von Gottes Gnadenn Wir Geörg Bischove zu Bamberg, und von desselben Gnadenn Wir Veit von Würzburg Thum = Probst, Dechant, Senior, und gemeinen Capittels des Thumstiffts daselbsten, auch von desselben Gnadenn Wir Geörg Friderich Marggraff zu Brandenburg, zu Stetin, Bomern, der Cassuben, und Wenden, auch in Schlesien zu Jegerndorf und ꝛc. Herzog, Burggraff zu Nürnberg und Fürst zu Rugen. Demnach sich zwischen Vns beden von wegen **des Ausschreibens des frenkischen Kreis** bishero ein Zeitlang Irrungen und Zwispalt enthalten, von deswegen Wir Uns leztlich um Befurderung willenn des Kreis Obliegen und Gescheft **Miteynnander** in freundliche Vergleichung eingelassen, bekennen demnach hiemit für Uns Unsern Nachkomen und Erben wissentlich In Crafft dits Brieffs und thun Kund allermennlich, das wir Uns berührtes **Ausschreibens** halben miteynnander nachvolgender gestalt freundlich vereyniget, und verglichen, das **Wir beide**, und dan ferner, und künftig **Unsere Nachkommen**, und **Erben**, als nemblich yederzeit ein Regierender Bischove zu Bamberg, und der eltst Regierender Marggraff zu Brandenburg des Haus Onolzbach das **Beschreiben**, und **Erforderenn** der Stend des Frenkischen Kreis **sämbtlich**, und **Miteynnander** haben, die Kreis-Tag zugleich **Miteynnander ausschreiben**, und so offt **Unser eyner**, **Unsere Nachkommen**, **und Erben**, wie obsteht, **für gut**, **und notwendig erachten**, **und ansehen werden**, **einen Kreistag auszuschreiben**, **solle der ander in Crafft dieser Vergleichung schuldig**, **und pflichtig seyn**, **solchen Tag zugleich mitauszuschreibenn**, **und darinnen eyniche Weigerung**, **oder Verhinderung nit fürnehmen**, **gar in keine Wege**, So dan die Kreis = Stend persohnlich oder durch ir Rethe, Pottschafften, und Gesanden auf die ausgeschriebene Kreis-Tege erscheinen, Zusamen komenn, und die Kreis = Tege gehalten werden, soll in Berathschlagung **aller**, und **yeder Kreis = Sachen die Proposition**, **Direction**, **Umfrag**, **Conclusion**, **Begreuffung der Abschiede**, **und Canzley Vns Bischoff Georgen und Unsern Nachkomen Bischoven zu Bamberg Allein zustehen**, **zugehören und gebühren**, **auch Unser Marggraff Georg Friderichs Unserer Erben**, **und Nachkomen Regierender Marggraff zu Brandenburg halber unverhindert**, **und unangefochten dem Stifft**, **und yederzeit Regierenden Bischove zu Bamberg bleiben**, und solle also diese Vergleichung hinführo **zu ewigen Zeiten durch Vns bede Unsere Nachkomen**, und **Erben**, wie obsteht, **beständiglich**, **crefftiglich**, **unverbrochenlich**, und **unwiederrufflich** gehalten werdenn, getreulich, und ohn alles geverd, zu Urkund sein dieser Vergleichungs Brieff zwee gleichs lauts, und Inhalts mit Unser yeder anhangenden Insigel gemacht, aufgericht und verfertigt, und yeden einer zugestelt, und überantwortt wordenn. Geschehenn, und gebenn zu Augspurg Donerstags den eylfften des Monaths Augusti nach **Christi** Unsers Lieben Herrn Geburth funffzehen hundert und in dem neun und funffzigstenn Jare.

Nro. XXIII.

Brandenburgs Schreiben an den Fürsten von Bamberg vom 2ten Sept. 1559 Ratification des Vergleichs betr.

Vnnser freuntlich Dienst zunor, Erwirdiger Besonnder lieber Herr vnnd Freundt, Wir seindt von dem hochgelehrten vnnserm Rath vnnd lieben getreuen Wernher Eysen der Rechten Doctorn, vf seine Hieherkunfft vnnterthenig nottürfftig berichtet, Weß mit E L zu Augspurg geweßnen gesanndthen Räthen, von Jme vnnsenm Rathe, zu uergleichung der Irrung, welche sich zwischen vuns beederseits von wegen des Ausschreibens Jnn diesem frenkischen Reichs Craisse, bißhero verhaltten, für Handlung fürgeloffen vnnd gepflogen, vnnd sonderlich wohin solche vergleichung beschließlich Abgeredt, demselben nach nun verglichnen Nottel gemeß, getzwifacht vrkunth Inngrossiert, vnnd E. L. thails besigelt, Alsbaldt vnnterthenig vberantwortt worden, Nun hetten wir aber freuntlich darfür gehallten, E. L. wurde die vnnsers thails begerte Besserung der begreiffnen Nottel, mit **der Clausel, das vnns zu den Craistägen ein Notarium od Schreiber zu ordnen zugelassen** werden sollte, nicht für beschwerlich gehallten, noch gewaigert sein wordꝫ. Aber vnnd wie deme, So wöllen wir Jm Namen gottes, die gescheene Vergleichung zu Erhalltung gueter Nachtbarschafft hiemit Ratificirt, genem gehallten vnnd also zugeschriben haben,

haben, Wir befinden auch Inn den mitgeschickten besigelts beeds Vrkunthen Allain diesen Manngl, Nachdem die Angeregte verglichne Nottel Anfangs vf E. L. Thumbdechant vnnd Capittl, die Wirdigen vnnser lieben besondern zugleich gestellt, das solch Vrkunth von Inen nicht gesigelt, Wir haben aber nichts desto weniger, das um vnnsers thails mit der Siglung, freüntlich ferttigen lassen, So E. L. Wir beiüerwarth freüntlich zuschicken, darauf dieselb bei denen des Thumbcapittels, vmb derselben Siglung wol anzuhallten wissen werden, So baldt vnns nun solch Vrkunth, Auch von Inen besigelt zukommen würdet, Soll das annder E. L. vnuerlenngt vberschickt werden, Solchs wollts derselben E. L. Wir freüntlicher Mainung nit verhalten, vnnd derselben seindt Wir zu freüntlich Nachtbarlichs Diensts wol genaigt. Datum Onolzbach den ijten Septembris Anno rc. Lix.

Von Gottes Gnaden Georg Friderich
Marggraf zu Brandenburg zu Stettin,
Pommern der Cassuben vnnd Wennds,
Auch Inn Schlesien zu Jegerndorf
vnnd rc. Hertzog, Burggraf zu Nürmberg vnnd Fürst zu Rüegen.

Georg
Manuppria.

Aufschrift

Dem Erwirdigen vnnserm besonndern lieben Herrn vnnd freundt, Herrn Georgs Bischoffen zu ——— Bamberg rc.

L.S.

prs. den 19 Septtembr. Ao, 59.

Nro. XXIV.

Brandenburgs Schreiben an Bamberg die Ratification des Vergleichs in specie den Beytritt des Domkapitels betr. vom 20. Sept. 1559.

Vnser freuntlich Dinst zuuor Hochgeborner Fürst, Besunder lieber Herr vnd Freundt, E. L. schreyben, den zwischen vnser von wegen des Ausschreybens Im frennckischen Reichs Kreyß freuntlichs vnd abgeredts vnd aufgerichts Vertrage, Wie es nu hinfuro gehalts werden solle belangende, haben Wir alles Inhaltes vernommen, Dieweyl dann E. L. In solchem Vertrage, dieser mangel, Nachdeme die verglichene Nottel anfangs vf das Wirdig vnser Thumbcapittel, auch gestellet vnd von Inen nit gesigelt, So schicken Wir E. L. Irem freuntlichem Begern nach, den durch E. L. besigelts Briefe mit vnser vnd gedachtes vnsers Thumbcapittels Insigeln auch verfertiget hiemit freuntlich bitende, vns den andern mit E. L. Insigel auch zu vbersendenn, Vnnd nachdeme Jüngsten Reichsabschiede allerley Inhaltes, derhalben In den Reichs Kreysen Handelung vnd Zusamenkunfft auch vnsers erachtens vonnoten, In diesem frenckischen Reichs Kreyß einen Tage fürzunemen vnd außzuschreyben, wie Wir dann algerait von etlichs Stenden dernwegen ersucht, Also haben Wir Nottel eines Außschreybens In vnser beder Namen Mutats mutands zu erichts stellen lassen, Wie E. L. aus sollicher Nottel freuntlichs zu vernemen, Wo nun E. L. dasselbe Ausschreyben mit sambt darInne verleybten Tage vnd Malstat gefellig, So wollen E. L. die Briefe mit Irem Secret besigelt verfertigen vnd vns furter sambt einer Copey vbersends, die Wir gleichergestalt auch versecretiern, vnd alsdann Fürsten vnd Stends oberürtes Kreyß vf vnser beder Costs zuschickenn lassen, In Ansehung des Tages darnach zu richten.

Das alles Wir E. L. als vnserm besund lieben Herrn vnd Freundt, deme Wir zu freuntlichen Dinsten vnd guter nachbarschafft wol gewilt, freuntlicher meynung nit verhalten wollen, Dats V. Mitwochs vigia Mathej 20 Septembr. Ao rc. 59.

Georg

Marggraf Jorg Friderichs

Nro. XXV.

Erstes gemeinschaftliches Ausschreiben von Bamberg und Brandenburg dd. 1ten Octob. 1559.

Vnnser freuntlich Dienst zuuor Hochwirdiger fürst, Auch Erwirdiger besonnder lieber Herr, vnnd freund Weß sachen der Alletdurchlauchtigst, großmechtigst, vnvberwindlichst Fürst vnnd Herr, Herr Ferdinand Romischer Kaiser zu Allen Zeiten, mehrer des Reichs, vnnser Allergnedigister Herr, zu erstem Irer Kay. Mt. gegenwertigem 59 Jars zu Augspurg gehalltenem Reichstag ProPoniren lassen, welchermassen sich auch Ire Kay. Mt. mit Churfürsten, Fürsten, vnnd Andern des hailligen Reichs Stenden, vnnd der Abwesenden Rheten gesanndten, vnnd Pottschafften, eins Abschiedts verglichenn, das ist sonder Zweiuels E. L. (mut: mut: an die Grafen: das ist euch und dir) vnuerporgen.

Fürnemblich das Inn sachen, vf deme Im 55. Jahr der Mindern Zal nechst verruckt, Auch zu Augspurg gehaltenen Reichstag beschlossen, vnnd Aufgerichten gemainen friden, unnd desselben Execution belangende, vnnder Anderm vermelt, Wie es zu Abwendung, vnnd fürkumung beschwerlicher Durcht zge. Im hailligenn Reich, vnnd desselben Kreisen, Auch Angetzogenner Raubereien, vnnd Plackereien zu hallten,

Item wie von einer Obrigkeit Inn die Andern, Auch einem Krais, Inn den Andern, Jedoch Inen den Obrigkeitenn, vnnd Kraisenn ohne entgelt nachtzueilen; vnnd die Tetther Niderzuwerfenn,

Item wie der Sturmb, vnnd Glockhenstraich Angehen, vnnd Inn mittelß Alßbaldenn, von einem Fleckhen, Dorff, oder Weiler Inn das Ander. Warumb sölchs beschen, mit vermahnung den Tehttern, vnnd beschedigernn mit helfen nacheillen, berichten zu lassen,

Item wie des Sturmbstraichs halben, Maß vnnd vnterschiede zu gebenn, damit wo derselbe mit Anschlagung der glockhenn, oder Anschiessung der Püchssenn, Nach gelegenhait eins Jeden orts ervolgt, die vnderthan wissen mugen, Ob derselbig von wegen feuers, oder Aber der Plackerej, beschre,

Alles fernners Inhallts beruerts Reichs-Abschiedts, welch' Inn disen Puncten, des gemainen Fridens, weitter vermoge, Auch durch höchstgedachte Kay. Mt. Ernnstlichen geordent, das Innerhalb dreier Monaten Nach dato sölchs Abschiedts, ein Jeder Krais, vnnd darein gehörige Stende, das Alles Inn würckliche voltziehung Pringen. Vnd weß sie derhalben verricht, Ire Kay. Mt. Auch den nechstgesessennen Kraisen, Alßdann zu erkhennen gebenn sollen ꝛc.

So haben sich E. L. (Ir euch vnnd du) auch freuntlichen zu erInnern, das verschinen Syben vnd funfftzigisten Jars, zu erledigung, der Allten vnnd Neuen, An dem Kay. vnnd deß hailligen Reichs Cammergericht definitiue, vnnd Interlocutorie beschloss sachen noch Sechtzehen Extraordinarj Beisitzere fünf viertel jar lang, verordnet, Welche sich zu Außgannng des nechst verschinen monats Julij geendet, das Auch Inn disem Reichs Abschiede vonn wegen beruerts Cammergerichts, einer verordnung zu Speier, vf Sonntag Oculi, des Sechtzigisten Jars eiutzukummen, vnd dann des fernner verglichen, das mit Inen den Sechtzehen Extraordinarj Assessorn, biß uf dieselbe Zeit die verordnung, Iren furganng erraicht, continuiert, vnnd höchstgenannter Kay. Mt. Commissarien, vnd geordneten Auß den Stenden beuelch vnnd macht gegebenn, Nach fernnerer erkundigung, vnnd genuegsamen bericht, Ir der Extra Ordinarj halbenn, Ob die weitter, wie lanng, vnd vf was Zeit zu behaltenn vonnötten, vnd rhatsam erwegen, vnnd nach gelegenheit zu schliessenn.

So können wir auch E. L. (Euch vnnd dir) freuntlichen nit Pergen das dises Frenckisschen Reichs Krais verordenter Extraordinarj Assessor, Weiland der hochgelert Doctor Wolfgang Höltzlein selliger, verruckter Zeit, die tage seines Lebens beschlossen,

Wann nun, wie E. L. zu bedennckhen, die notturfft erfordert, Inn disem Frenckischen Reichs Krais, Inner den bestimbten dreien Monaten, vor Aller dingen zu beratschlagenu. Wess des gemainen fridens nit Allein obuerleibter Puncten halben, Sonnder Auch weitter Inn krafft, vnd vermuge nechstes, vnd vorigs Reichs Abschiedts, vnnd beschlus, Fürnemblich der Kay. Edicten vnnd Mandaten, So Kay. Mt. Ausgehen, vnd publicieren zu lassen vorhabens sich geburt,

Zum Andern, von wegen des Künfftigen Extra Ordinarj Assessorn, An das Kayserlich Cammergericht,

Zum

Zum dritten der Müntz Ordnung, vnd höchstgedachter Kay. Mt. Edict, so Ir Mt. darvber vnuerlenngt Im hailligen Reich Außgehen vnnd Publicieren zu lassen vorhabens,

Sambt Anderer notturfft, nach Außweisung, Angetzogener Reichs Abschiedenn, Auch erhalltung gueter Policej cc. vnd solche berathschlagung vnnd handlung, nit fueglich dann durch ein gemaine Versamblung, vnnd Kraißtage zu uerrichten,

So ersuchen wir E. L. (Euch vnnd dich) vf vnnd Inn vermug, Angeregter Reichs Abschiede, hiemit für vnns freuntlich bittende, E. L. wollen etliche derselbenn Rhete verordnen, vf Sontag nach Simonis vnnd Jude, den 29ten Octobris schiersten gegen dem Abent, zu Windtßhaim einzukummen, Innmassen wir Andern fürsten, vnnd Stenden dises Frenckischen Krais, Auch geschrieben, Annders Tags darnach, zu den Handlungen zu greiffenn, daran erweisen E. L. Volziehung des Reichs Abschiede, So erPieten wir unns, das umb E. L. für vnns freuntlich zu uerdienen, haben Auch solchs E. L. freuntlicher mainung nit verhallten wollen, Datum den xj Octobris Anno u Lviiij

Von Gottes Gnaden { Georg Bischoff zu Bamberg, vnd Georg friderich Marggraff zu Brandenburg zu Stetin Pomern der Cassuben vnd Wenden Auch in Schlessen zu Jegerndorff, vnd ꝛc. Herzog Burggraf zu Nürnberg vnnd Fürst zu Ruega

Würtzburgk
Mutatis mutandis
An alle Frenckische Kraißstende,

Nro. XXVI.

Brandenburgs Schreiben an Bamberg

vom 1ten oct: 1559:

Vnnser freundtlich Dienst zuuor Erwirdiger Besonder lieber Herr vnnd freundt E. L. vorigs vnnd Jetzigs freundtlichs schreybenn betreffendt den vertrag, Wie es Nun hinfüro, mit dem Außschreybenn, Inn dem Frenckischen krayß, zwüschen derselben E. L. vnnd vnns gehallts werden soll, haben wir sampt mitgeschicktem berurtem besigelten vertrag, vnnd Ainer Nottel zu Benennung Aines Krayßtages, den Frenckischen Krayß Stenden, Inn ettlichen Jüngst zw Augspurgk verabschiedeten sachen, Empfangen, vnnd seins Innhalts freündlich gelesen, vnnd das E. L. von vnns bishero Annderer vnnserer obliegennden Geschäfft halben, vnbeanntwortt gelassen, wöllen Dieselben vnns freundtlich Enndschuldiget hallten, Derselben E. L. schicken wir Aber dagegen, den Andern vnnsers theils Auch besigelten vertrag, hiemit freundtlich zw, welchen dieselb von Dero Thumbdechanten vnnd CaPittel Irs theils mit der Siglung wol ferttigen lassen werdenn, Wir haben Auch an berurter vberschickten Nottl deß Außschreybens, noch Auch An der darInnen bestimpten Zeit vnnd Malstatt gar kein Bedenncken, vnnd wern wol gnedig genaygt gewesen, solch Außschreybenn Allßballdt ferttigen zu lassenn, So tragen wir Aber freundtlich die fürsorg, das sich vnnser beederseits Cantzley gebreüch oder Stylus, ettwo miteinander nicht möchten vergleichen, Wir bitten Aber freundtlich, E. L. wölle bey derselben Canntzley gnedige Verfuegung thun, Das unns Ein Außzugk oder verzaichnus, welcher gestallt von E. L. wegen, Einem Jeden fürsten oder Stanndt, dieses Frenncktischen Reichs krayßes, Inn Vberschrifftenn vnnd Eingang der Missiff geschrieben zugeschickt, damit man sich bey vnnser Canntzley Albie, Jetzt vnnd hinfuro zw Anndern fellen, darnach zu richts habe, vnnd hierInnen Auß vnbericht nicht vnform gebraucht werde, So balldt vns Nun solche verzaichnus zukompt, Soll Alßdann obberurt Außschreybenn vnuerlengt geferttiget, vonn vnns besigelt, vund E. L. zugeschickt werdenn, vnnd derselben wöllen wir auch freundtlich haimgestellt haben, ob die Zeit zu dem künfftigen krayßtage, vf den 29ten Jetzigs Monats Octobris, derselben Zeit zw Windßhaim Einzukommen möchte erstreckt werdenn, Welchs E. L. wir hinwider freundtlicher

Maynung nicht wollten verhalltenn, Derselben seindt wir Auch zw freundtlichen nachtbarlichen Diennsten wolgenaygt, Datum Onnoltzbach den Ersten Octobris Anno ꝛc. Lviiij.

Von gottes gnaden Georg Friderich Marggraf
zw Brandenburg, zw Stettin, Pommern der
Cassuben vnnd Wennden, Auch In Schlesien
zu Jegerndorff, vnnd ꝛc. Herzag Burggraf
zu Nurmberg vnnd fürst zu Ruegen ꝛ.

Georg
Manu ppria.

Aufschrifft

Dem Erwirdigen vnserm Besondern lieben Herrn
unnd Freündt, Herrn Georgen Bischofen zu Bamberg

L.S.

Nro. XXVII.

Wie beede meine gnedige Herrn der Bischof zu Bamberg vnnd Marggraf Georg Friderich zu Brandenburg ꝛc. sambtlich miteinander den Frenckischen Kreißstenden Im Eingang, Petition, Beschluß vnnd Vberschrift zu schreiben Pflegenn,

Würtzburg

Eingang

Vnnser Freundtlich Dienst zuuor, Hochwirdiger Fürst, Auch Erwirdiger, Besunder lieber Herr vnnd Freundt, E. L. geben wir freundtlich zu erkennen ꝛc.

Petition

Freundtlich bittend E. L. wellen ꝛc.

Beschluß

Das Erbieten wir vnns vmb E. L., Dero wir Als vnnserm Besunder lieben Herrn und Freundt zu freundtlich Diensten gewilt freundlich zu uerdienen ꝛc

Vnnterschrift

Von Gottes Gnaden
Georg Bischoff zw Bamberg vnnd
Georg Friderich Marggraf zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern der
Cassuben vnnd Wendē, Auch Inn
Schlesienzu Jegerndorf vnd ꝛc. Herzog,
Burggraf zu Nürmberg vnd Fürst
zu Rugen,

Vberschrift

Dem Hochwirdigen Fürsten, Auch Erwirdigen, Herrn Friderichē Bischoffen zu Würtzburg, vnserm Besunder lieben Herrn vnd Freundt

Teütschen Meister

Eingang

Vnnser freundtlich Dienst vnnd freundtschaft zuuor Hochwirdiger fürst, Auch Erwirdiger Besunder lieber Herr vnnd Freundt,

In der Petition,
Beschluß vnnd Vnnterschrift
wurdet es Würtzburg gleich
gehaltē,

Vberschrift

Vberschrift

Dem Hochwirdigen Fürsten, Auch Erwirdigen Herrn Wolfgangen Maistern Teutsch Ordenns, Inn Teütschen vnnd Welschen Lands, vnserm Besunder lieben Herrn vnd freundt

Aystett

Eingang

Vnnser freundtlich Dienst zuuor, Hochwirdiger fürst, Auch Erwirdiger, Besunder lieber Herr vnnd freundt

Inn der Petition Beschluß vnnd
Vnnterschrift wurdet es gehalten,
wie gegen Würtzburg,

Dem Hochwirdigen Fürsten, Auch Erwirdigs Vnnserem Besunder lieben Herrn Vnd freundt, Herrn Eberhartts Bischoffes zu Aystat Thumb Probsten vnnd Ertz Priestern Zu Saltzburg,

Hennenberg

Eingang

Vnnser freündtschaft zuuor. Hochgeborner lieber freundt, Oheim vnnd Schwager, Wir geben E. L. Inn freundschaft zu erkennen ꝛc

Petition

Inn freundtschaft Bittendt E. L. ꝛc

Beschluß

Das erbits Wir Vnns vmb E. L. Inn freundtschaft zu beschulds ꝛc

Vnnterschrift

Von gottes gnads { Georg Bischof zw Bamberg vnnd Georg Friderich Marggrf zu Brandenburg ꝛc den Tittel gar hinauß

Vberschrift

Dem Hochgebornnen, vnnserm lieben freundt, Oheim vnd Schwager, Georg Ernnsts Grafen vnnd herrn zu Hennenberg,

In simili forma An
Graf PoPpen von
Hennenberg

An Katharina Grefin
zu Hennenberg

Eingang

Vnnser freundschaft zuuor, Hochgeborne liebe freundin, Muhm vnn Geschwey Wir geben E. L. ꝛc.

Petition

Inn freundtschaft Bittenndt E. L. ꝛc.

Beschluß

Das erbieten Wir Vnns Vmb E. L. Inn freundtschaft zu beschulds,

Vnnterschrift

Wie oben gegen Hennenberg ꝛc

Vberschrift

Der Hochgebornnen, vnnser lieben freündin Muhm vnnd Geschweyens Katharina Grefin vnnd Frauen Zu Hennenberg, gebornenn Grefin zu Stolberg vnd Wernigrade Wittwen,

Castel

Eingang

Von gottes gnadn { Georg Bischof Zw Bamberg Vnnd Georg Friderich Marggraf Zw Brandenburg ꝛc

Vnnser freundtschaft vnnd gunstlichn grus Zuuor, Wolgebornner und Edler, lieber freundt, Oheim vnnd getreuer, Wir geben euch vnd dir Inn freundtschaft gunstiger Meinung zuerkennen,

Nō die Grafen werden von Marggraf Georg Friderich wegen alle getauꜩte

Petition

Inn freundtschafft gunstig gesinnendt, Ir und du wollet ꝛc

Beschluß

Das seyen Wir vrbuttig Inn freundtschaft gunstiger Meinung zu beschuldn

Vberschrift

Dem Wolgebornnen vnnd Edeln, Vnnserm lieben freundt, Oheim vnd getreuen Cunraden Grafen vnnd Herrn zu

Castell

In simili forma An

Graf Jorgen zu Castel

Hohenlohe

Einganng

Von gottes gnadn { Georg Bischof zu Bamberg vnnd Georg Fridrich Marggrf zu Brandenburg ꝛc

Vnnser freundtschaft zuuor, Wolgeborner Lieber freund vnnd Oheim,

Petition

Inn freundtschaft gůtlich bittendt, Ir vnnd du ꝛc

Beschluß

Das Erbieten wir Vns hinnvid Inn freundtschaft gutlich zu beschuldn

Veberschrift

Dem Wolgebornen, Vnnserm lieben freundt vnnd Oheim, Ludwig Casimirn Zum Neuenstain, Grafen zu Hohenlohe vnd Lanngeberg,

Nō die Wort (Zum Neuenstein.) werdn von Marggraf Georg Fridrichs wegen nicht gesetzt,

In simili forma An Graf

Eberhardtn von Hohenlohe,

Also wurbet auch von beed Herrn Bamberg vnnd Brandenburg wegen Weilandt Graf Wolfen von Hohenlohe selign Erben Im Einganng, Petition vnnd Beschluß, Aber Im Tittel also geschrieben

Den Wolgebornnen, Vnnsern lieben freundn vnnd Oheimen, Weilandt des Auch Wolgebornnen, Vnnsers lieben freundts vnnd Oheims Graf Wolfen von Hohenlohe selign Nachgelassnen Erben, sambt vnnd sunderlich

Erbach

Einganng

Georg ꝛc ꝛc wie oben

Tittel gegen den Grafen

gesetzt

Vnnser

Vnnser freundtschafft vnnd gunstliche grus zuuor, Wolgebornner lieber freundt vnnd Besunder lieber,

Petition

Inn freundtschaft bittende, Auch gnedig vnnd gutlich gesinnendt, Ir vnd Du ꝛc

Beschluß

Das erbieten Wir vnns hinwid Inn Freundtschaft, Auch Inn Gnaden vnd gutlich zu beschulde,

Vberschrift

Dem Wolgebornen vnnserm lieben freundt und Besunder lieben Georgen Grafen zu Erbach, deß Churfürstenthumbs der Pfaltz Erbschenncken

Nō die Wort (. des Churfurstenthumbs der Pfaltz Erbschenncken.) werden von Marggraf Georg Friedriche wegen nicht gesetzt,

In simili forma An
Graf Eberhardte von
Erbach

Innhabern Graf Albrechts
von Hennenbergs seligen
Herrschafft,
Mannsfeldt

Einganng

Georg ꝛc ꝛc wie der Tittel
An die Grauen Oben gesetzt,

Vnnser freundschaft zuuor Wolgebornner und Edle lieben freund vnnd Oheim, Wir geben euch In freuntschafft, gunstiger maynung zu erkennen, vnnd also auch In der Petition vnnd Beschluß, wie an die Grauen von Hohenlohe, Aber Im Tittel, wie volgt,

Dem Wolgebornnen vnnd Edeln, vnnsern lieben freunden vnd Oheimen, Hanns Georgen, vnnd Hanns Albrechten Gebrüedern, Grafen vnd Herrn zu Mannßfeldt, und Edeln Herrn von Haldrunge von Ir vnd Irer Jungen Vettern wegen sampt vnnd sonnderlich,

Nū die Wort (: Herrn zu Heldrunge.) werdenn von Marggraf Georg Friderichs wege nicht gesezt,

No Wo diß Außschreiben zu Romholdt nit sollte Angenom̄en werden Möchte vff künfftige Kraißtag, dauon geredt werdenn,

Innhaber der Grafschafft
Werthaim,

Stolberg

Einganng

Georg ꝛc ꝛc

Vnnser freundtschafft vnnd gunstliche Grues zuuor, Wolgebornner vnnd Edler, lieben freundt vnnd Oheim, vnnd also in der petition vnnd Beschluß, wie oben an die Grauen von Hohenlohe,

Dem Wolgebornnen vnnd Edeln, vnnserm liebenn freundt vnnd Oheim Ludwigen, Grafen zu Werthaim, Stolberg, Konigsstain vnndt Ruschenfurt vnnd Herrn zu Epstain,

Nō diese Wort (. Herrn zu Epstein.) Schreibt man auch von Marggraf Georg Friderichs wegenn Graff Wolffenn von Solberg,

Rinneck,

Einganng

Georg ꝛc ꝛc

Von Marggraf Georg Friderichs wegenn, Waiß man noch zur Zeit nicht, wer

wer dise Herrschaft Itzo Innen hat, Aber von Irer fic glc. wegenn pflegt man sunst denselbeɔ Grafen zu schreiben,

Eingang

Georg Friderich zc

Vnnsern gunstlichen Grues zuuor, Wolgebornne Besondere liebe, vnnd Inn der Bith vnnd Beschluß, wie an die Grafen von Erpach, Aber Im Tittel

Den Wolgebornnen, vnnsern Besundern lieben N. Grafen zu Rineck,

No̅ So aber mein gnediger Herr der Bischoff zu Bamberg derhalben bessern Bericht hette, Wer diser Zeit die Herrschafft Rineck Innenhette, So werdenn Ire fɔe glɔ. Inn derselbenn Canntzley, an dem oder dieselben Innhaber ein schreiben, dem Itzigen Ausschreibenn gemeß, fürderlich auch Irs Thails, mit Siglung zu uerfertigen, vnnd fürtter hieher zu vberschickenn wissen, Soll alsdonn meins glɔ. hlɔ. Marggfɔ Georg Friderichs thails der Siglung vnd Verschickung halben, auch nicht mangel erscheineɔ,

Schennck Carl von Limpurg

lelligeɔ verlassenen Sons Vormund,

Einganng

Georg zc zc

Vnser freundtschafft vnd gunstlichen Grues zuuor, Wolgeborne vnd Edle, lieben freundt, Oheim vnd getreuen, Wir geben euch Inn freuntschafft gunstiger Maynung zu erkennen zc Vnnd fürtter Inn der Petition vnnd Beschluß, wie an die Grafen von Castel, od Hohenlohe zc

Den Wolgebornnen vnnd Edeln, vnnsern lieben freundɔOheimen vnnd getreueɔ, Georgen von Eisenburg, Grafen zu Bu..ngen, Georgen Grafen vnnd Herrn zu Castel vnnd Friderichɔ hl zu Linipurg, deß Hay: Ro: Reichs Erbschenncken vnnd Semperfrey, Weylandt deß auch Edeln, vnnsers lieben freundt vnnd Oheims, Careln hl zu Limpurg zc seligen nachgelassnen Sons Vormunder, sampt vnnd sonnderlichɔ,

No̅ dise Wort (. Semper frey .) werden von Meins glɔ. hlɔ. Marggraff Georg Friderichs zu Brandenburg zc wegen den Herrn Schengken von Limpurgk nicht gesetzt,

Schwartzenberg

Georg zc zc

Einganng,

Vnnsern gunstlichen Grues zuuor, Edler lieber freunndt, vnnd getreüer

Petition

Gunstigs vleis bittenndt

Beschluß

Das erpietten Wir vnns gegen eüch vnnd dir Inn gunstlichen gnedigen willenn, vnnd gnaden zu erkennen

Vberschrifft

Dem Edeln, vnserm lieben freundt vnnd getreuen Friderichen Freyherrn zu Schwartzenberg, vnnd Hohenlanndsperg,

Nürnberg

Georg zc zc

Einganng

Vnnsern gunstlichen Grues zuuor, Ersamen weisen Besonnder liebe, vnnd Liebe Besonndereɔ, Wir geben euch gnedigen maynung zu erkennen,

Petition

Günstlichs Vleis bittend, vnnd guetlich begerenndt,

Beschluß

Das seyen wir vrputtig hinwiderumb gegen euch Inn gunstigen gnegigem vnnd nachbarlichem Willenn zu erkennen,

Vberschrifft

Den Ersamen Weisen, vnnsern Besonndern lieben vnd lieben besonndern, Burgermeister vnnd Rathe zu Nürnberg Also würdt Auch den andern Steeten,

Alls

Alls
Windßhaim,
Schweinfurt
Rottenburg vff der Thauber vnnd
Weissenburg Am Nordtgaue geschribenn.

Nur. XXVIII.

Abschrifft Recesses zwischen dem Hochstiffte Bamberg und den Hochfürstlichen Häusern Brandenburg - Culm - und Onolzbach, das Ausschreibamt und Directorium des Fränkischen Kraises betrefend; vom 4. Jan. 1755.

Von Gottes Gnaden Wir Franz Conrad, Bischof zu Bamberg, des Heil: Röm: Reichs Fürst, dann des Dom - auch Nebenstifts Haug in Würzburg Probst. ꝛc. ꝛc. Ingleichen, Friderich, Marggraf zu Brandenburg. ꝛc. ꝛc. tot: tit: und Carl Wilhelm Friderich, Marggraf zu Brandenburg ꝛc. tot: tit

Urkunden und bekennen hiemit, Vor Uns, Unsere Nachfolgere, Erben und Nachkommen, daß die bishero vorgewaltete Fränkische Craisdirectorialdifferentien dato folgendermassen Zwischen Uns gütlich erörtert und gänzlich verglichen worden.

I.

Sind und Verbleiben der Augspurgische Vertrag vom Jahr 1559. d. 11. Aug: nebst dem bewährten wahren Fränkischen Craisherkommen, jene Hauptgrundvesten, nach welchen sich beide Theile, das Kaißerl: Hochstifft Bamberg, und die Hochfürstlich - Brandenburgische Häuser, in denen nahmentlich dahier nicht bestimmten Fällen, wegen Ausübung der ihrigen - in und bey den Fränkischen Craiß hergebrachten Befugnissen und Zuständigkeiten stets hie zu betragen haben; In derenselben Gleichförmigkeit bleibet dem Hochstifft Bamberg die Direction bey dem versammleten Craiße, samt der beständigen Innhabung des Craisarchivs und Canzley, nebst dem in Berathschlagung aller und jeder Craissachen, darzu gehörigen Proponiren, Dirigiren, Umfragen, Concludiren und Begreiffen der Abschiede, nach Vorschrifft des Eingangs beregten Augspurgischen Vertrags vom Jahr 1559. wie bishero, also auch jezo und Vorskünfftige, ohnstreitig bevor; wobeinebens, um die - solchen Verrichtungen angemessene Benennung ausser aller Contestation zu sezen, Bamberg allein den Namen des Directoris sive Directorii bei dem Versammelten Craiß, oder Directorii circuli congregati zu verführen hat.

II.

Gleichwie nun solchergestalten bedungen wird, daß man sich Bambergischer Seits der Benennung des Directoris sive Directorii nur bey Versammelten Creis, nnd ausser der Craisversammlung lediglich in jenem Fall zn gebrauchen, wann mündlich oder schrifftlich von solchen Dingen die Rede vorkomt, welche entweder bey einem vergangenen Craistag von Bamberg qua Directore geschehen, oder bey einer künftigen Craisversammlung vollzogen werden sollen, diesemnächst auch diese Benennung in solcher Art, wie von anderst woher, also auch von denen Marggräflich Brandenburgischen Häußern selbsten ohne Widerspruch zu erhalten hat. Also wollen dahingegen erstbesagte Hochfürstlich Brandenburgische Häußer Ihres Orts sich mit der Teutschen Benennung des Gemeinsamen Craisausschreibamts oder ausschreibender Fürsten ebenfalls begnügen, mithin der lateinischen Expression eines Di - oder Condirectorii, oder Directorum Circuli tam durante quam dissoluto Conventu entübrigen.

Gestalten nun andurch und so weiter in denen nachstehenden §§phis sattsam erläutert ist, in welcher Maase theils nach der Particularverfassung des Fränkischen Craises, nach dem bewährten wahren Herkommen und nach dem Vertrag von 1559 theils nach deutlicher Vorschriffr der gegenwärtigen neuern Convention, so wohl das Directorium bey versamelten Craiß, sive circuli congregati, als das gemeinschaftliche Craisausschreibamt in denen Würkungen und Benennungen ihre Zielsezliche Bestimung haben, auch die Craisfertigungen und wechselweiße Correspondenzen in teutscher Sprache gemeinigllch und gewöhnlich zu geschehen pflegen, gleichwohlen sich jezuweilen fügen könnte, daß man in lateinischer Sprache ein - so andere Craisexpedition verfassen müßte, so ist in solchem und keinem anderen Fall das Craisausschreibamt mittelst derer Worte: Directorium oder Directores Circuli, unter dem jedesmaligen Beyfug der teutschen Ausdrukung: Craisausschreibamt oder Craisausschreibende Fürsten, in die lateinische Sprache zu übersezen, auch begehret das Hochstifft Bamberg nicht zu contradiciren, wann von der Reichs - Canzley, oder von auswärtigen - mithin nicht zum Fränkischen Craiß gehörigen Orten her, an Plaz der teutschen Ausdrukung, ausschreibender Fürsten, jene lateinische deren Directorum circuli in Zuschriefften gebraucht werden.

Allermassen gegenüber Hochfürstlich Brandenburgischer Seits hiermit aufs kräftigste erkläret wird, daß man gegen die Convention vom Jahr 1559, gegen diesen getroffenen Vergleich, und gegen das Craisherkomen aus solcher promiscue gebrauchender Benennung etwas zu erfolgern nicht verlange,

vielweniger einige Spaltung des gemeinsamen Craisausschreibamts sich bishero habe zu Sinne komen lassen, folglich auch in Zukunft sich nicht zu Sinne komen lassen werde.

III.

Es wird dahero die Erklärung, daß man dem Hochstifft Bamberg die alleinige Direction bei versamleten Craiße, sive Directorium solitarium circuli congregati, nebst Proposition, Umfrag und Conclusion, Begreiffung der Abschiede und Canzley nach Vorschrifft des Augspurgischen Vertrags, imgleichen die Benennung des Directoris, sive Directorii bei versamletem Craiß, nach dem in dieser verglichenen Verabredung nunmehro erläuterten klaren Verstand nicht hindern noch widersprechen wolle, Hochfürstlich Brandenburgischer Seits nicht nur wiederholet, sondern zu deren desto mehreren Deutlichkeit noch ferner dahin aufgekläret und bestättiget, daß man auch auf die nach der bewährten Craißobservanz und notorischen Herkommen davon abhangende übrige Functiones, e. gr. „ die Fertig = Besorg = und Be„ stellung derer nach denen mehreren Stimen und denen per majora beliebten in eines dritten Gerecht„ same ohneingriffigen Monitis einzurichtenden Craißexpeditionen, Begreiffung der Abschiede, Annahm „ derer Legitimationen und Gewälte (wovon aber dem gesamten Convent ad protocollum Nachricht „ zu geben) Erbrech = Dictir = Comunicir = und Aufbehaltung aller an die CraißVersamlung einkom„ ender Schreiben und sonstiger Acten und Urkunden bei der = inn = und außer der CraißVersamlung „ innhabenden CraißCanzley und CraißArchiv, die An = und erheischender Nottdurft nach (wobey jedoch „ denen Ständen die vertraute Eröfnung von denen vorgefallenen Behinderungen in Zeiten zu machen „ wäre) Absage zu denen Craissessionen, Deliberationen zur Communicatur oder Dictatur, dann dieser „ lezteren herkomliche Verrichtung ꝛc. ꝛc. und endlich überhaupt an Führung von Mund und Feder durante Conventu „ Hochfürstlich Brandenburgischer Seits einigen Anspruch zu formiren niemalen „ verlangen werde.

IV.

Dahingegen machet sich das Hochstift Bamberg anheischig, die gemeinschafftlich vestgestellte Craistags-Deliberanda nach ihrer Ordnung ohnaufhaltlich in Proposition zu stellen, und ohne erhebliche Ursache solche Ordnung nicht zu unterbrechen, in diesem Fall aber, wann ein dazwischen kommender Umstand oder ein neuerlich sich ergebender, in denen gemeinschaftlich vestgestellten Craistags deliberandis nicht mit enthaltener Incidentpunct einen solchen Unterbruch erfordern sollte, entweder beim Beschluß der Seßion den Verlaß hierzu zu nehmen, oder den Abend vor dem Rath denen samtlich anwesenden Gesandschaften und Deputirten von diesen Incidentpuncten in der Gestalt eines Ansagzettuls zu dem Ende Nachricht zu geben, damit selbige sich entweder in ihren Instructionen ersehen, oder wenigstens auf die abzulegende Vota besser präpariren, dardurch aber die Geschäffte fördern können. In so ferne sich aber zutrüge, daß ohnmittelbar vor = oder auch unter der Session Geschäfte einlangeten, deren Vortrag und Erwegung keinen Verschub litte, so ist und bleibet in solchem Fall dem Directorio ohnverwehret, diesen ohnverschieblichen Incidentpunct annoch in der nemlichen Session sogleich ohne vorgängigen Ansagzettel in Vortrag zu stellen.

V.

Weiter sind die Creisrecesse von Bamberg eben so, wie die bey dem versammelten Creiß gemachte Schlüsse in Sessione ad monendum zu verlesen, und beide diese nach dem Befundmäßigen Inhalt derer mehreren Stimmen, und per maiora beliebten Erinnerungen auf eine allerseits ohnverfängliche = in eines dritten Gerechtsame ohneingriffige Art zu begreiffen.

VI.

Ueberhaupt ist zu Beförderung des gemeinen Besten und Erhaltung guten Vernehmens communicatis cum statibus consiliis dergestalt zu Werk zu gehen, damit die Geschäfte beschleuniget werden, und die Fränckische Craistäge künftig nicht mehr so viele Jahre mit beträchtlichen Unkosten in uno continuo fortdauren mögen, als in andern Reichscraißen nur Wochen darmit zugebracht zu werden pflegen, und gleichwohlen alles in guter Harmonie besorgt wird; zu welcher Abzielserreichung bei Ausschreibamtlicher Mittheilung derer Proponendorum die sämtliche Herren Stände dahin zu ersuchen und zu erinnern seynd, Ihre Gesandschaften und Abgeordnete zu Förderung derer Geschäfte über die Deliberanda wohl und vollkommen zu instruiren oder zu gewärtigen, daß nach Verfluß der bewandten Umständen nach, besonders bei Incidentpuncten zu allenfalsiger Nachholung abgängiger Instructionen erforderlichen Zeit, mit Schließung des Protocolli, und Begreifung derer Schlüsse fortgefahren werde, welchenfalls jedoch denen Ständen unbenommen bleibet, ihre später einlangende Vota ohnbeschadet der einmal zu Stand gekommen Conclusorum ad Protocollum nachzutragen.

Nro. VII.

So wie man nun Hochfürstlich Bambergischer Seits gegenüber denen Hochfürstlich Brandenburgischen Häusern den vertragsmäßigen und herkomlichen Antheil an dem gemeinschaftlichen Craisausschreibamt und dessen Verrichtungen, so da e. gr. „ in der Zusammenberufung derer Craißstände, Veststellung derer vor„ oder wenigstens bei würklicher Ausschreibung des Craißtags samtlichen Ständen des Creißes gewöhnlich

„ mitzu=

„ mitzutheilenden Deliberandorum ersten und feyerlichen in beider Ausschreibenden Herren Fürsten „ Nahmen mittelst eines = von dem Hochfürstlich Bambergischen Gesandten zu verrichtenden = und in „ denen herkommlichen Curialibus bestehenden vorgängigen Vortrags, zu geschehen habender Craißtags= „ eröfnung, Befolgung und Vollstreckung derer Kaiserl. Rescripten, Commissionen und Executionen, „ Bewürkung derer Reichsconstitutions = und Craißschlußmäßigen Aufträge in Zoll = Policey = und Matri= „ cularsachen, in der nach Erforderung derer Umstände, und ausser dem versammleten Convent Craiß= „ ausschreibamtlichen vorsorglichen Erhaltung des Ruhestands, Sicherheit und Gerechtsamen des Craißes, „ und dißfallsigen Craißausschreibamtlichen Veranlassung, Einbringung derer Cammerzieler, Hülfsvoll= „ streckung derer Craiscollecten gegen die säumige Stände, Unterschrifft derer Stabsofficierspatente ꝛc. „ bestehend, keineswegs bestreitet, sondern solchen Antheil, als im Vertrag, vom Ja[hr] 1559 und dem bewährten Craißherkommen gegründet, anerkennet, und unter einigem Prätext zu be= schränken nicht gemeinet ist; Also haben dahingegen dem Hochstift Bamberg auch dissoluto Conventu seine Craißherkömmliche besondere Functiones bei dem sonst gemeinsamen Craißausschreibamt, so da e. gr. = in Verführung Mund und Feder bei allen Craißausschreibamtlichen Verrichtungen, Verwahrung des Craißausschreibamtichen Canzley und Archivs, Erbrech = und Aufbehaltung derer an das gemeinsame Craißausschreibamt gestellten bei Bamberg einzubringenden Originalschreiben und Urkunden, Begreiffung derer dissoluto Conventu unter beschehener Vernehmung mit dem = in Craißausschreibamtlichen Turno stehenden Hochfürstlichen Hauß Brandenburg aus denen eingelangten Ständischen Votis resultirenden Craißschlüssen, Fertigung aller nöthigen Expeditionen, dann derenselben Besorg = und Bestellung an Ort und Ende ꝛc. = bestehen, forthin bevor zu bleiben.

VIII.

Die nicht an den versamleten Craißconvent, sondern an beide ausschreibende Herren Fürsten allein gestellte = und solchergestalten überschriebene tam durante, quam dissoluto conventu einkommende Kaiser= liche Rescripta, Ständische Schreiben, Credentialien, Memorialien ꝛc. in daferne solche Kraißausschreib= amtliche Zukomenheiten zum Gegenstand haben, sind von dem Hochstift Bamberg dem in Turno stehenden Hochfürstlich Brandenburgischen Hauß jedesmahls originaliter zuzuschicken, und von selbigem nach ge= nomener Abschrifft ohnverlängt wieder zurück nach Bamberg in originali zu remittiren. In soferne dahingegen diese durante conventu einlangende = und an das Craisausschreibamt äußerlich überschriebene Zuschrifften und Fertigungen solche den Craiß angehende Geschäffte betreffen, und die anlangende Gesandt= en durch ihre an das Craißausschreibamt überschriebene Credentialien bey dem ganzen Craiß vor legiti= mirt angesehen und gehalten werden sollten; so seynd alle diese einlangenbe obberegte Actenstücke, ob sie gleich an das Craisausschreibamt überschrieben, gleichwolen durch das Directorium dem versamleten Craiß per dictaturam oder communicaturam ohnmittelbar sogleich mitzutheilen, mithin nur, wenn es besonders verlangt wird, an das in Turno stehende Hochfürstliche Hauß Brandenburg ohnaufhaltlich der Dictatur oder Communicatur ad inspiciendum zu communciren, und von selbigem nach genommener Ab= schrifft ohnverlängt originaliter wieder zurück nach Bamberg zu remittiren; Auch sind

IX.

Alle Concepten der Craißausschreibamtlichen = gefolgsam gemeinschafftlich zu vollziehenden Expeditionen, wo zumalen kein periculum in mora obhanden vor der Ausfertigung und also nicht mundirt, von Bamber[g] an das in Turno stehende Hochfürstliche Haus Brandenburg ad approbandum vel monendum zu übersenden.

X.

So ist auch in Verfolg derer von Bamberg in impressis bereits geschehenen Erklärungen, und daselbsten mehrmalen gegebenen Erläuterungen von dem neuerlich vorgekommenen Asserto, als ob das Craißausschreibamt, oder dessen Benennung durante conventu vel in totum vel pro parte zu quiesciren hätte, in Zukunfft zu abstrahiren.

XI.

Uebrigens hat es bey Präsentirung eines kathblischen = oder A. C. zugethanen Camergerichts Assessoris, Bestellung eines katholischen oder A. C. zugethanen Feldpredigers, wie vorhin, also künftighin anbeträchtlich beider hoher Theile, bei der Observanz sein unabänderliches Bewenden; Gleich dann bey solchen Vorkomenheiten, welche zu einer allgemeinen Craißtägigen Berathschlagung an sich selbsten nicht geartet seynd, so fort die status catholicos quâ tales, oder die status Augustanæ confessioni addictos quâ tales, und nicht quâ status circuli anbetreffend beyde paciscirende Hohe Theile einigen Widerspruch nicht zu formiren haben, wie, soviel die dabey allenfalls nöthige Direction sive Directorium anbetrifft, dieser oder jener Religionstheil es dißfalls zu halten selbsten belieben wird.

Zu dessen Bekräftigung und immerwährenden vor Uns, Unsere Nachfolger, Erben und Nach= kommen verbinndlichen Vesthaltung haben Wir gegenwärtigen = mittelst drey gleichlautender Originalien ausgefertigten Vertrag und Convention eigenhändig unterschrieben, und Unsere Fürstliche Insiegel vor= drucken lassen; so geschehen ꝛc.

Gegenwärttigen durch Unsern Obermarschall, Geheimden Rath und Reichstagsgesandten Johann Philipp Karl Joseph Freyherrn von und zu Bibra unter dem 22ten Julii anni præteriti unterzeichneten Ver=

trag ratificiren und beangenehmigen Wir hiemit und Kraft dieses Unserer Seits wissentlich und wohlbedächtlich, nach allem dessen Innhalt, Absätzen, Puncten und Clausuln, seynd auch erbötig, die anderweit zu fertigen beliebte Originalurkunden dieser Eingangs beregten Convention alsobald eigenhändig mit zu unterschreiben und zu solemnisiren; Wie Wir dann der Zuversicht leben, daß des Herrn Marggrafen zu Brandenburg Culmbach Lbde. den von Ihro bevollmächtigten Ministre Freyherrn von Rothkirch gleichfalls und zur nähmlichen Zeit mit unterzeichneten Eingangs beregten Vertrag nach Ihro Zurückkunfft in Dero Landen ebenermassen zu solemnisiren keinen Anstand finden mögen; Es erfolge aber diese Solemnisirung Brandenburg-Culmbachischer Seits oder nicht, so solle nicht desto minder Unsern gegenwärtige hiebeigeruckte Ratificationsurkunde, von der nähmlichen Kraft, Wirkung und Verbindlichkeit in alle Wege und zu ewigen Zeiten seyn, als wenn schon jezo ein besonders Vergleichsoriginalexemplar von Uns mit Unterschrifft und Sieglung eignes vollzogen worden wäre.

Urkundlich unserer gegenwärttigen eigenen Handunterschrifft und beigedruckten geheimen Fürstlichen Insiegels, So geschehen Bamberg den 4teñ Jan. 1755.

Franz B. und F. zu Bamberg

(L.S.)

Nro. XXIX.

Registratura.

Nachdem jüngsthin unter dem 19ten dieses zwischen denen Hochfürstl. Bambergisch., Brandenburg Culm- und Brandenburg Onolzbachsch. Gesandtschaften die bis anhero in Betreff deren obhanden geweßenen Fränk. Craiß-Directorial-Irrungen behandelte Vergleichs-Bedingnussen bis zur höchsten Approbation deren allerseitigen höchsten Paciscenten in annehmliche Richtigkeit gebracht, und daraufhin der Verlaß genomen worden, anheute als den 22ten des laufenden Monats in dem nahe bey der Stadt Regenspurg gelegenen Closter Priefling, woselbsten der Hochfürstl. Bambergische Gesandte einlogiret, und nicht minder dessen Legations-Secretarius, Nahmens Vollerth, zugegen geweßen ist, den verglichenen Auffaz zu unterzeichnen und zu sieglen; Alß haben heut dato die Hochfürstl. Brandenburgisch- Gesandtschaften, nehmlichen der Bayreuth. Gesande B. von Rothkirch, dann der Onolzbach. v. Knebel mit ihren Legations-Secretariis, dem Bayreuth. Nahmens Keller, daun dem Onolzbach. Nahmens Schnell zu dem Ende bey dem Hochfürstl. Bambergisch. Gesanden B. v. Bibra in ersagtem Closter Priefling sich eingefunden, die in triplo ausgefertigte Vergleichs-Aufsäze collationirt und einander vollkommen gleichlautend gestellet, sodann mittels ihrer Hand Unterschrifften und angehängten Sigillen bekräftiget, dergestallten gegeneinander ausgewechßlet, daß ein jeder von denen solchergestalten zubereiteten Exemplarien eines zu sich genommen, und zur Approbation an Se. höchste P'palschaft ohnverlängt einzusenden sich erbothen hat; wobey übrigens zwar der Brandenburg Culmbachische Gesande B. v. Rothkirch darauf angetragen hatte, diesen Actum zu einem gemeinschaftl. Protocollo niederschreiben zu lassen, nachdeme jedoch derselbe seine Absicht dahin gerichtet hatte, diesem Protocollo zu gleicher Zeit einzuverleiben, daß man Brandenburgl. Seits ad §phum 7timum des Vergleichs-Entwurf, um daher von der Einschaltung deren Worten: **Aufsicht über die Crayß** Cassam abgestanden, weilen diese Befugnuß dissoluto Conventu ohnehin ausser Contestation, und am Ende der Erzehlung deren Craysausschreibamtlichen Verrichtungen die daher nicht eigends bemerkte Functiones **durch die beygefügte** ꝛc. ꝛc. eingeschlossen seyen, bey diesem Brandenburgl. Antrag aber der Hochfürstl. Bambergl. Gesande ebenergestalten nöthig zu seyn ermessen hatte, wegen des in dem nehmlichen §pho hinweggebliebenen Worts **Münzsachen** und des dem Hochstift Bamberg dißfalls Insonderheit geeigneten Directorii bey dem Frenkischen und übrigen zweien in Correspondenz stehenden Oberen Crayßen eine ebendahin geartete Erläuterung in das Protocoll zu bringen, als wodurch nur ohnnöthige Einhängungen frischerdingen hätten veranlasset werden dörfen; so ist auf Gutbefinden des Brandenburg Onolzbachl. Gesandens v. Knebel, und des eben auch anwesend geweßenen Hessen Darmstadtl. Gesandens B. v. Schwarzenau der Bayreuthl. Gesande B. v. Rothkirch von seiner Anmuthung selbsten wiederum abgestanden, und zumahlen am Ende des an die Höfe eingesendeten Vergleichs-Entwurfs ohnehin der Actus der dißfälligen Vollziehung sich notiret befindet, sofort überflüssig geschienen hat, noch über dieses einen sonderen Protocollar-Verlaß aufzunehmen, so wurde die Abrede ferner dahin genohmen, daß man allerseits bey demnächstiger Auswechßlung deren von denen höchsten H.H. P'palen vollzohenen Urkunden ein kurzes Protocoll über diesen Vollzug gemeinschaftlich verfassen, und darinnen Insonderheit anmerken wolle, wie beyde hohe Theile sich weiterhin gegen einander verbindig gemacht, ab einer und zwar **Euer Hochfürstl. Gnaden** Seiten den Domcapitularischen; anderer nehmlichen Hochfürstl. Brandenburger seits dahingegen die Agnatische Einwilligung in balden nachzubringen, und solchergestalten einander auszuwechßlen; als womit sich dann dieser Actus geschlossen hat. Sig. Priefling, den 22ten Julii 1754.

in Fidem

J. Freyherr v. und zu Bibra.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Historisch rechtliche Entwiklung des dem Kayserlichen Hochstifte Bamberg ausschließend zukommenden Craißdirectoriums in dem fränkischen Reichs Craiß
e

Bamberg 1793

Bamberg, Staatsbibliothek -- RB.J.pr.f.16#1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11769708-9
VD18 12175102-001